

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung ab1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen: P II/64 fortlaufend

Hinweis: Die Qualität und Lesbarkeit des digitalen Dokuments ist abhängig von der Qualität der Vorlage. Bei einigen Protokollen muss daher mit Abstrichen bei der Lesbarkeit und der Durchsuchbarkeit des Dokuments gerechnet werden!

17.12.80
II

Zu Punkt 47 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauverwaltungsamt
-Friedhofsverwaltung-

Kiel, den 19. Sept. 1980

Drucksache Nr. 426

Betr.: Änderung von Gebühren im Friedhofswesen

B.E.: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Der anliegenden 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen der Landeshauptstadt Kiel vom 27. Dez. 1972 in der Fassung der 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 21. Dez. 1979 wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung

Die Finanzlage der Landeshauptstadt Kiel zwingt dazu, kostendeckende Gebühren für den Bereich des Friedhofswesens zu erheben.

Die beigelegte Gebühren- und Entgeltsbedarfsrechnung, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Erläuterungsbericht, weist die Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten und die erforderlichen Gebühren und Entgelte aus.

Auf der Grundlage dieser Bedarfsrechnung ist die vorliegende 8. Nachtragssatzung erstellt und - um eine weitgehende Angleichung zu erzielen - mit dem Kirchengemeindeverband als größtem Friedhofsträger in Kiel abgestimmt worden.

Als Beispiele für die Erhöhung bei stark in Anspruch genommenen Leistungen der Stadt sind anzuführen:

	<u>1980</u>	<u>1981</u>
Einäscherungen	225,--	248,--
Benutzung einer Feierhalle	175,--	190,--
Urnenreihengräber (2 Urnen)	325,--	350,--
Urnenwahlgräber (2 Urnen)	575,--	650,--

Der Bauausschuß berät die Vorlage in seiner Sitzung am 30. Okt. 1980.

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 05.11.1980 zugestimmt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Beschluß: Nach Antrag
- einstimmig -

8. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen der Landeshauptstadt Kiel

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) und der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom _____ und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende 8. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 der Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen der Landeshauptstadt Kiel vom 27. Dezember 1972 (Kieler Nachrichten vom 30. Dezember 1972 in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 21. Dezember 1979 (Kieler Nachrichten vom 29. Dezember 1979) lautet:

§ 3

Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten auf die Dauer von 25 Jahren, für Kinder, die nicht älter als 5 Jahre sind, auf die Dauer von 15 Jahren sowie für nachstehend im einzelnen aufgeführte Leistungen betragen:

1. Erdbestattung (Sarggrab)

	a)		b)
	Standard		als Rasengrab einschl. erst- maliger Herrich- tung und Rasen- pflege auf die Dauer von 25 Jahren
	DM	DM	DM
1.1 <u>Reinengrab</u>	413,--		825,--
Für ein Kind bis zu 5 Jahren	150,--		
1.11 <u>Wahlgrab:</u>	950,--		1.475,--
<u>an besonderer Lage:</u>			
mit einfacher Rand- bepflanzung	1.200,--		1.750,--
mit mehrfacher Rand- bepflanzung	1.350,--		1.850,--

	a)		b)
	Standard		als Rasengrab einschl. erst- maliger Herrich- tung und Rasen- pflege auf die Dauer von 25 Jahren
	DM	DM	DM
1.2 <u>Grabmale</u>			
für das Setzen eines stehenden Grabmals		135,--	
liegenden Grabmals		57,--	
1.3 <u>Beisetzungen</u>			
für Reihen- und Rasenreihengrab		330,--	
für ein Wahl- oder Rasenwahlgrab		470,--	
1.4 <u>Benutzung einer Feier- halle</u>			
einschl. Pflanzendeko- ration, Benutzung des Aufbewahrungsraumes, Licht, Heizung, Reini- gung und Bahnenwagen		190,--	
1.5 <u>Erwerbssurkunde oder Inhaberbescheinigung</u>			
für die Grabstätte		23,--	
2. <u>Feuerbestattung (Urnengrab)</u>			
2.1 <u>Reihengrab für 2 Urnen</u>	350,--		
2.11 <u>Wahlgrab - je Grabbreite</u>			
für 2 Urnen	650,--		
für 4 Urnen	775,--		1.200,--
<u>in besonderer Lage</u>			
mit einfacher Rand- bepflanzung			
für 2 Urnen	925,--		
für 4 Urnen	1.100,--		1.400,--
mit mehrfacher Rand- bepflanzung			
für 2 Urnen	1.125,--		
für 4 Urnen	1.275,--		1.550,--

	a)	b)
	Standard	als Rasengrab einschl. erst- maliger Herrich- tung und Rasen- pflege auf die Dauer von 25 Jahren
	DM	DM
2.12 Urnenrasenfeld		
einschl. Urnenbeisetzung und Rasenpflege auf die Dauer von 20 Jahren		
	anonym = 330,--	
	mit gemeinschaftl. Gedenkstein - jedoch ohne Beschriftung - = 440,--	
2.2 Grabmale		
	für das Setzen eines stehenden Grabmals	135,--
	liegenden Grabmals	57,--
2.3 Beisetzung einer Urne		
	mit Teilnahme von Angehörigen	196,--
	ohne Teilnahme von Angehörigen	108,--
2.4 Benutzung einer Feierhalle		
	einschl. Pflanzendekoration, Benutzung des Aufbewahrungsräumens, Licht, Heizung, Reinigung und Bahrenwagen	190,--
2.5 Erwerbssurkunde oder Inhaberbescheinigung für die Grabstätte		
		23,--
2.6 Einäscherung		
	einschl. Lieferung der Aschenkapsel und Ausfertigung der Einäscherungsurkunde	248,--
3. Besondere Leistungen		
3.1 Verlängerung der Nutzungszeit für Wahlgräber		1/25
	- je Grabbreite - pro Jahr	der Erwerbssgebühr

3.11	Urkunde über Verlängerung der Nutzungszeit um 10 Jahre und länger, Zweitschriften von Urkunden und Umschreiben von Gräbern	23,--DM
3.2	<u>Zuschläge</u>	
3.21	Für Benutzung eines Abschiedsraumes - ohne Harmoniumspiel	67,--DM
3.22	Für Beisetzung oder Trauerfeier, sofern Beginn an Arbeitstagen ab 15.00 Uhr im Krematorium und ab 14.00 Uhr auf den städt. Friedhöfen	88,--DM
3.23	Für Abnahme eines Verstorbenen außerhalb der Dienstzeit im Krematorium	44,--DM
3.3	<u>Aufbewahrungen und Überführungen</u>	
3.31	Annahme von Särgen und Aufbewahrung ohne Benutzung von Feierhallen	98,--DM
3.32	Einzelraum für Aufbewahrung	67,--DM
3.33	Aufbewahren von Urnen über einen Monat hinaus, je angefangenen Monat	29,--DM
3.34	Aufbewahren von Särgen, sofern Bestattung nicht auf den städt. Friedhöfen in Kiel erfolgt - je Nacht im Krematorium - Zuschlag je Nacht im Kühlraum im Krematorium	33,--DM 17,--DM
3.35	Überführung und Versendung von Urnen einschl. Verpackung - innerhalb Deutschlands - - außerhalb Deutschlands -	29,--DM 57,--DM
3.4	<u>Ausgrabungen und Umbettungen</u>	
3.41	Ausgraben eines Verstorbenen einschl. Überführung bis vor die neue Grabstätte auf demselben Friedhof, jedoch ausschl. Sargstellung	1.150,--DM
3.42	Ausgraben einer Urne	140,--DM
3.43	Umbettung einer Urne innerhalb desselben Friedhofes	248,--DM

Anlage zu den
Punkten

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 7 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10.08.1938 (RGBl. I. S. 1000) wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom
Gesch.Z.
erteilt.

Kiel, den

Der Oberbürgermeister

Bauverwaltungsamt
60.11.32

Kostenrechnende Einrichtung "Feuerbestattung und Friedhöfe"

- Gebührenbedarfsberechnung - Haushaltsjahr - 1981 -

Einnahmen

Haushalts- stelle (Erlösart)	Kameralrechnung (HH-Plan-Ansatz)	Neutrale Rechnung	Wirtschafts- rechnung	Erlösstelle						
				751 Krema- torium	752 Urnen- friedhöfe	853 Nord- friedhof	754 Ost- friedhof	755 Friedhof Russee	756 Friedhof Meimersdorf	757 Ehrengräber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
115	290.000	290.000	-	-	-	-	-	-	-	-
140	20.000	-	20.000	-	5.200	10.000	4.800	-	-	-
156	100	-	100	-	70	30	-	-	-	-
159	129.100	129.100	-	-	-	-	-	-	-	-
1691	-	./ 235.000	235.000	-	75.100	94.000	35.200	15.400	15.300	-
171	117.500	-	117.500	-	-	-	-	-	-	117.500
205	152.700	152.700	-	-	-	-	-	-	-	-
209	5.200	5.200	-	-	-	-	-	-	-	-
2641	300.000	-	300.000	-	138.000	133.200	27.000	900	900	-
Summe A	1.014.600	342.000	672.600	-	218.370	237.230	67.000	16.300	16.200	117.500

Anlage an den
Punkten

A u s g a b e n

Haushalts- stelle (Kostenart)	Kameral- rechnung	Neutrale Rechnung	Wirtschafts- rechnung	K o s t e n s t e l l e							
				Krematorium	Urnen- friedhof	Nord- friedhof	Ost- friedhof	Friedhof Russee	Friedhof Meimersdorf	Ehrengräber	Verwaltungs/ Gemeinkosten
				5	6	7	8	9	10	11	12
Personalausgaben 4	2.706.900	-	2.706.900	243.600	812.100	757.000	378.000	94.700	94.000	110.900	216.600
Sachausgaben											
500	79.000	-	79.000	46.600	3.900	11.850	11.850	2.400	2.400	-	-
501	39.400	-	39.400	23.000	4.500	4.900	4.600	1.200	1.200	-	-
502	30.000	-	30.000	-	9.600	9.400	5.400	1.100	1.000	3.500	-
511	12.000	-	12.000	-	3.000	3.000	3.000	1.500	1.500	-	-
5210	40.000	-	40.000	1.200	10.000	15.200	6.600	2.400	2.400	2.200	-
5211	7.000	-	7.000	-	3.400	1.400	800	600	300	500	-
532	18.000	-	18.000	-	-	-	-	-	-	-	18.000
540	4.000	-	4.000	-	-	-	-	-	-	-	4.000
543	45.200	-	45.200	25.200	900	8.200	10.900	-	-	-	-
544	200	-	200	-	-	-	-	-	-	-	200
545	2.600	-	2.600	-	-	-	-	-	-	-	2.600
546	800	-	800	-	-	-	-	-	-	-	800
550	1.000	-	1.000	-	-	-	-	-	-	-	1.000
551	200	-	200	-	-	-	-	-	-	-	200
560	4.000	-	4.000	-	-	-	-	-	-	-	4.000
571	3.000	-	3.000	-	-	-	-	-	-	-	3.000
572	105.000	-	105.000	75.000	12.600	12.100	2.600	1.600	1.100	-	-
530	1.000	-	1.000	-	-	-	-	900	-	100	-
	3.099.300	-	3.099.300	414.600	860.000	823.050	423.750	106.400	103.900	117.200	250.400

Ausgaben

Haushalts- stelle (Kostenart)	Kameral- rechnung	Neutrale Rechnung	Wirtschafts- rechnung	K o s t e n s t e l l e							
				Krematorium	Urnen- friedhof	Nord- friedhof	Ost- friedhof	Friedhof Russee	Friedhof Meimersdorf	Ehrengräber	Verwaltungs/ Gemeinkosten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Übertrag	3.099.300	-	3.099.300	414.600	860.000	823.050	423.750	106.400	103.900	117.200	250.400
621	220.000	-	220.000	4.700	57.500	85.800	32.000	14.000	12.500	13.500	-
622	200	-	200	-	-	-	-	-	-	-	200
623	40.000	-	40.000	40.000	-	-	-	-	-	-	-
6401	115.700	115.700	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6402	13.400	13.400	-	-	-	-	-	-	-	-	-
650	4.000	-	4.000	-	-	-	-	-	-	-	4.000
651	100	-	100	-	-	-	-	-	-	-	100
652	5.400	-	5.400	-	-	-	-	-	-	-	5.400
653	1.000	-	1.000	-	-	-	-	-	-	-	1.000
654	2.500	-	2.500	-	-	-	-	-	-	-	2.500
6791	11.000	-	11.000	-	-	-	-	-	-	-	11.000
6790	140.700	-	140.700	-	-	-	-	-	-	-	140.700
6792	8.500	-	8.500	-	-	-	-	-	-	-	8.500
6793	10.400	-	10.400	-	-	-	-	-	-	-	10.400
8421	447.900	447.900	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe B	4.120.100	577.000	3.543.100	459.300	917.500	908.850	455.750	120.400	116.400	130.700	434.200
Auflösung der Hilfskostenstelle				65.100	125.900	125.900	64.600	16.900	17.000	18.800	./.
Summe C (Grundkosten)				524.400	1.043.400	1.034.750	520.350	137.300	133.400	149.500	
Zusatzkosten											
680 Abschreibungen			154.900	110.000	7.000	23.230	7.700	6.200	270	500	
685 Zinsen			337.400	195.700	60.700	40.500	23.600	15.000	1.000	900	
		577.000	4.035.400							150.900	
Betriebsfremder Aufwand		+ 33.400	./.	33.400						./.	33.400
Summe D (Betriebsbed.Kosten)		610.400	4.002.000	830.100	1.111.100	1.098.480	551.650	158.500	134.670	117.500	
./.	Summe A (Erlöse)		672.600	-	218.370	237.230	67.000	16.300	16.200	117.500	
Gebührenbedarf			3.329.400	830.100	892.730	861.250	484.650	142.200	118.470	-	

Gebührenbedarfsrechnung 1981 für die kostenrechnende
Einrichtung "Feuerbestattung und Friedhöfe"

Erläuterungsbericht

1. Allgemeines

1.1 Die Gebührenbedarfsrechnung für das Rechnungsjahr 1981 wurde in Form des Betriebsabrechnungsbogens aufgebaut. Hierbei wurde der Gesamtbetrieb in Betriebszweige unterteilt, wobei es sich anbot, neben dem Krematorium die einzelnen Friedhöfe als Betriebszweige anzusehen. Für jeden Betriebszweig wurde eine Erlös- bzw. Kostenstelle eingerichtet. Außerdem mußten Erlöse und Kosten für die Ehrengräber besonders erfaßt werden. Daneben waren in einer allgemeinen Kostenstelle die Aufwendungen für die zentrale Verwaltung und die Gemeinkosten zu erfassen.

1.2 Die Gebührenbedarfsrechnung stellt die Haushaltsrechnung (Kameralrechnung) und die Wirtschaftsrechnung gegenüber, wobei die Haushaltsrechnung um den betriebsfremden Aufwand (neutrale Rechnung) bereinigt wird.

Soweit Erlöse und Kosten den Endkostenstellen nicht direkt zugeordnet werden konnten, wurden sie zunächst in die allgemeine Kostenstelle übernommen.

Es wurden die folgenden Erlös- bzw. Kostenstellen eingerichtet:

Endkostenstellen:

- 75.1 - Krematorium
- 75.2 - Urnenfriedhöfe I + II
- 75.3 - Nordfriedhof
- 75.4 - Ostfriedhof
- 75.5 - Friedhof Russee
- 75.6 - Friedhof Meimersdorf
- 75.7 - Ehrengräber

Vorkostenstelle (Allgemeine Kostenstelle):

- 75.8 - Zentrale Verwaltung Gemeinkosten.

1.3 Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung sind:

das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 10.03.1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) in der Fassung vom 17.03.1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71),
die Satzung für die städtischen Friedhöfe in Kiel vom 27.12.1972 (Kieler Nachrichten vom 30.12.1972) mit dazugehöriger Gebührensatzung und Entgeltordnung in der Fassung vom 21. Dez. 79 (Kieler Nachrichten vom 29. Dez. 1979).

2. Kostendeckungsprinzip

Benutzungsgebühren sollen nach § 6 II KAG so bemessen sein, daß sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip).

Zur Ermittlung des Gebührenbedarfs ist es zunächst erforderlich, die zu erwartenden Kosten und Erlöse dieser Einrichtung für 1981 gegenüberzustellen. Der sich aus der Differenz ergebende Gebührenbedarf muß bei einer kostendeckenden Bewirtschaftung dem in der Kostenträgerrechnung (siehe Punkt 8.1) ausgewiesenen gesamten Gebührenaufkommen entsprechen.

Dieses Ziel war aufgrund der gestiegenen Kosten nur durch eine Anhebung der Gebühren zu erreichen.

3. Kameralrechnung

Die in die Spalte Kameralrechnung eingesetzten Beträge stimmen mit den Beträgen überein, die der Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 1981 enthält.

Die Ansätze des Vermögenshaushalts wurden nicht erfaßt. Die Auswirkungen dieser Ausgaben auf die Wirtschaftsrechnung sind durch die Veranschlagung von Abschreibungen (siehe Punkt 7) berücksichtigt

4. Neutrale Rechnung

4.1 In die neutrale Rechnung gehören der sachfremde und der zeitfremde Aufwand und die entsprechenden Erträge. Zeitfremder Aufwand und zeitfremde Erträge treten nur in so geringem Umfange auf, daß auf eine besondere Ausweisung verzichtet werden konnte.

Als sachfremder Aufwand bzw. als sachfremde Erträge wurden in die neutrale Rechnung gebucht:

Auf der Ertragsseite die Einzahlungen für Grabdauerpflege und die Zinsen aus der Anlage des Rücklagenbestandes; auf der Aufwandseite die Zuführung dieser Beträge zur Rückstellung für die spätere Verwendung. Auf der Ertragsseite die Mehrwertsteuer; auf der Aufwandseite die Umsatzsteuerzahllast und die abzugsfähige Vorsteuer sowie der ungedeckte Aufwand für Ehrengräber.

4.2 Die Kostenerstattung für öffentliche Grünanlagen in Höhe von 235.000 DM wurde auf der Ertragsseite als Minusbetrag verbucht, da dieser Betrag nicht im Haushaltsplan 1981 aufgeführt ist.

5. Wirtschaftsrechnung

5.1. Erlöse

Als wesentliche Erlöse standen zur Verfügung:

5.1.1 Landeszuweisungen für die Pflege von Ehrengräbern.

Es wird für das Jahr 1981 eine Zuweisung von 117.500,- DM erwartet. Diese Zuweisung wurde der Erlösstelle 75.7 - Ehrengräber - direkt zugeordnet.

5.1.2 Kostenerstattung für öffentliche Grünanlagen.

Die Friedhöfe mit ihren Pflanzungen und ihrem erheblichen Baumbestand sind wenigstens teilweise als öffentliche Grünanlagen und Erholungsanlagen anzusehen. Dies rechtfertigt, daß ein Teil der Kosten nicht in die Gebührendeckung einbezogen wird.

Die Gesamtleistung von 235.000 DM wurde auf die Erlösstellen entsprechend den Friedhofsflächen aufgeteilt.

Aus der Fachliteratur ist bekannt, daß überall ein gewisses öffentliches Interesse bei der Gestaltung der Gebührenhaushalte der Friedhöfe berücksichtigt wird und der Kostenanteil mit 20 - 50% der Gesamtkosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht wird.

5.1.3 Entnahmen aus Rückstellungen für Grabdauerpflegen.

Soweit frühere Einzahlungen für Grabdauerpflegen im Jahre 1981 zur Deckung des Pflegeaufwandes verwendet werden müssen, werden die Rückstellungen aufgelöst. Hieraus ergibt sich eine Einnahme von 300.000,- DM, die den einzelnen Erlösstellen entsprechend den für die einzelnen Friedhöfe erteilten Pflegeaufträgen zugeordnet wurden.

5.2 Grundkosten (ordentlicher Betriebsaufwand)

5.2.1 Personalausgaben

Die Personalausgaben wurden den einzelnen Betriebszweigen prozentual zum Vorjahr direkt zugeordnet.

5.2.2 Sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben

Die sächlichen Verwaltungs- und Zweckausgaben konnten zu einem erheblichen Teil den Kostenstellen direkt zugeordnet werden. Der verbleibende Betrag wurde zunächst in die allgemeine Kostenstelle aufgenommen.

6. Auflösung der Vorkostenstelle

In der Allgemeinen Kostenstelle 75.8 wurden alle Kosten aufgefangen, die entweder für den Gesamtbetrieb entstehen oder deren direkte Zuordnung zu den anderen Kostenstellen schlüsselmäßig zugeordnet werden.

7. Zusatzkosten (kalkulatorische Kosten)

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindehaushaltsverordnung ist neben den Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung einer öffentlichen Einrichtung auch eine angemessene Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen.

Durch diese Maßnahme sollen die Benutzer an den Kosten für Erhaltungsinvestitionen (Wiederbeschaffung abgeschriebener Anlagen) und Zinsverlusten oder -kosten, die durch die Bindung von Kapital in dieser Einrichtung entstehen, beteiligt werden.

Die kalkulatorischen Kosten - in der Betriebsanrechnung Zusatzkosten genannt - werden nach den Vorschriften des KAG in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung ermittelt.

7.1 Abschreibungen

Abschreibungen wurden von den Wiederbeschaffungszeitwerten unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer der Anlagegüter errechnet.

Der Berechnung wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte nach dem Stande vom 31.12.1979 zugrunde gelegt, für solche Anlagegüter, die durch Alter oder Verbrauch einer Abnutzung unterliegen.

Sie betragen in den einzelnen Betriebszweigen:

Betriebszweig/ Kostenstelle	DM (rd.)	Abschrei- bungssatz
75.1 Krematorium	4.429.400	1 - 10 %
75.2 Urnenfriedhöfe	246.100	1 - 10 %
75.3 Nordfriedhof	1.027.300	1 - 10 %
75.4 Ostfriedhof	636.200	1 - 10 %
75.5 Friedhof Russee	397.800	10 %
75.6 Friedhof Meimersdorf	31.700	1,5 %
75.7 Ehrengräber	10.000	4 - 5 %

Hierin sind die Werte der Grundstücke und der Pflanzungen mit rd. 1 Mio DM nicht enthalten, da auf sie nicht abgeschrieben wird.

7.2 Kalkulatorische Zinsen

Berechnungsgrundlagen für die kalkulatorischen Zinsen sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Vermögensanlagen abzüglich der Zuschüsse und Beiträge Dritter, der Abschreibungen für die bisherige Nutzungsdauer.

Der so ermittelte Buchrestwert ist mit 7 % zu verzinsen. Das Kämmereiamt hat bei der Berechnung des Zinssatzes einen Durchschnittssatz aus der effektiven Verzinsung der Schulden, den gegenwärtigen Kapitalmarktbedingungen sowie den Sätzen für Festgeldanlagen zugrunde gelegt.

Folgende Werte sind Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen gewesen:

Betriebszweig / Kostenstelle	Anlagevermögen nach Anschaffungs- oder Herstellungs- werten	Zuschüsse/ Beiträge Dritter	Abschrei- bungen für die bis- herige Nutzung	Buchrest- werte
- Tsd. DM -				
75.1 Krematorium	3.191	-	523	2.668
75.2 Urnenfriedhöfe	914	-	37	877
75.3 Nordfriedhof	784	10	108	666
75.4 Ostfriedhof	383	-	48	335
75.5 Friedhof Russee	296	-	40	256
75.6 Friedhof Meimersdorf	16	-	2	14
75.7 Ehrengräber	7	-	1	6
	5.591	10	759	4.822

8. Kostenträgerrechnung

8.1 Durch die Anhebung der Gebühren- und Entgeltsätze ab 1.1.198 sollen folgende Einnahmen erreicht werden:

Gebühren-/ Entgeltsart (Erlösart)	Rechts- grundlage in den Satzungen	Gebühr 1981	zu erwar- tende Fallzahl 1981	zu erwarten- des Gebühren- aufkommen 1981
<u>Erbbestattung:</u>				
Reihengrab	1.1 a	413,--	27	11.151,--
Wahlgrab	1.11 a	950,--	80	76.000,--
Rasenreihengrab	1.1 b	825,--	--	
Rasenwahlgrab	1.11 b	1475,--	--	
Wahlgrab mit einfacher Rand- bepflanzung	1.11 a	1200,--	15	18.000,--
Wahlgrab mit doppelter Rand- bepflanzung	1.11 a	1350,--	12	16.200,--
Kinder Reihen- grab	1.1 a	150,--	--	
Rasenwahlgrab mit einfacher Randbepflanzung	1.11 b	1750,--	20	35.000,--
Rasenwahlgrab mit doppelter Randbepflanzung	1.11 b	1850,--	10	18.500,--
<u>Einkassierungen:</u>	2.6	248,--	3540	877.920,--
<u>Feuerbestattung:</u>				
Urnenreihengrab (2 Urnen)	2.1 a	350,--	91	31.850,--
Urnenwahlgrab (2 Urnen)	2.11 a	650,--	153	99.450,--
Urnenwahlgrab (4 Urnen)	2.11 a	775,--	45	34.875,--
Rasenwahlgrab (4 Urnen)	2.11 b	--	--	
Urnenwahlgrab (2 Urnen) mit einfacher Rand- bepflanzung	2.11 a	925,--	5	4.625,--
Urnenwahlgrab (4 Urnen) mit einfacher Rand- bepflanzung	2.11 a	1100,--	15	16.500,--

Gebühren-/ Entgeltsart (Erlösart)	Rechts- grundlage in den Satzungen	Gebühr 1981	zu erwar- tende Fallzahl 1981	zu erwarten- des Gebühren- aufkommen 1981
Urnenwahlgrab (2 Urnen) mit doppelter Rand- bepflanzung	2.11 a	1125,--	--	
Urnenwahlgrab (4 Urnen) mit doppelter Rand- bepflanzung	2.11 a	1275,--	20	25.500,--
Rasenwahlgrab (2 Urnen) mit doppelter Rand- bepflanzung	2.11 b	--	--	
Urnengemein- schaftsgrab ohne Grab- denkmal	2.12	330,--	504	166.320,--
mit Grab- denkmal	2.12	440,--	2	880,--
<u>Grabmale</u>				
Für das Auf- stellen eines				
a) stehenden)	1.2			
	2.2	135,--	300	40.500,--
b) liegenden	1.2	57,--	283	16.131,--
Grabmales	2.22			
<u>Beisetzungen:</u>				
In einem Reihen- oder Rasenrei- hengrab	1.3	330,--	27	8.910,--
In einem Wahl- oder Rasenwahl- grab	1.3	470,--	180	84.600,--
Beisetzung einer Urne ohne Ange- hörige	2.3	108,--	518	55.944,--
Beisetzung einer Urne mit Ange- hörige	2.3	196,--	444	87.024,--

Gebühren-/ Entgeltsart (Erlösart)	Rechts- grundlage in den Satzungen	Gebühr 1981	zu erwartende Fallzahl 1981	zu erwartendes Gebühren- aufkommen 1981
<u>Benutzung einer Feierhalle ohne Orgelspiel</u>	1.4	190,--	2200	418.000,--
<u>Erwerbssurkunden</u>				
Erwerbssurkunde bzw. Inhaberbe- scheinigung für den Erwerb oder Wiedererwerb einer Grabstätte	1.5 2.5 3.11	23,--	705	16.215,--
<u>Verlängerung der Nutzungszeit</u>				
Verlängerung der Nutzungszeit für Wahlgräber	1/25 der Erwerbsgebühr		versch.	188.500,--
<u>Zuschläge</u>				
Für die Benut- zung eines Ab- schiedsraumes	3.21	--		
Spätzuschlag für Feiern	3.22	88,--	280	24.640,--
Annahme Außerh. Dienst- zeit Kremato- rium	3.23	44,--	459	20.196,--
<u>Aufbewahrungen u. Überführungen</u>				
Annahme von Särgen ohne Benutzung der Feierhalle	3.31	98,--	1674	164.052,--
Einzelräume	3.32	67,--	700	46.900,--

Gebühren-/ Entgeltsart (Erlösart)	Rechts- grundlage in den Satzungen	Gebühr 1981	zu erwar- tende Fallzahl 1981	zu erwarten- des Gebühren- aufkommen 1981
Aufbewahrung von Urnen üb. 1 Monat	3.33	29,--	10	290,--
Aufbewahrung von Särgen	3.34	33,--	4	132,--
Urnenversand innerhalb Deutschland	3.35	29,--	234	6.786,--
Urnenversand außerhalb Deutschland	3.35	57,--	5	285,--
<u>Ausgrabungen u.</u>				
<u>Umbettungen:</u>				
Ausgraben eines Verstorbenen	3.41	1150,--	1	1.150,--
Ausgraben einer Urne	3.42	140,--	10	1.400,--
Umbettung einer Urne	3.43	248,--	65,	16.120,--
<u>Entgelte (in Klammern mit Mehrwertsteuer)</u>				
<u>Nebenkosten der</u>				
<u>Beisetzung:</u>				
Ausschmücken der Gruft	§ 3 (2)	(82,--) 72,56	186	13.496,--
<u>Grabpflege:</u>				
Für ein Sarggrab	§ 3 (3) 1.1	(106,--) 93,81	187	17.542,--
Für ein Urnen- grab	§ 3 (3) 2.1	(82,--) 72,56	90	6.530,--
<u>Grabpflege u.</u>				
<u>-bepflanzung:</u>				
Für ein Sarggrab	§ 3 (3) 1.2	(175,--) 154,87	1000	154.870,--
Für ein Urnen- grab	§ 3 (3) 2.2	(132,--) 116,81	2230	260.486,--

Gebühren-/ Entgeltsart (Erlösart)	Rechts- grundlage in den Satzungen	Gebühr 1981	zu erwar- tende Fallzahl 1981	zu erwarten- des Gebühren- aufkommen 1981
<u>Gärtnerische</u>				
<u>Neu- oder Wie- dereinrichtung einer Grab- stätte</u>				
Für ein Sarg- reihengrab	§ 3 (4) 1.	(175,--) 154,87	27	4.181,--
Für ein Sarg- wahlgrab	§ 3 (4) 1.	(276,--) 244,25	390	95.257,--
Für ein Urnen- grab (2 Urnen)	§ 3 (4) 2.	(110,--) 97,35	280	27.258,--
Für ein Urnen- grab (4 Urnen)	§ 3 (4) 2.	(132,--) -	80	9.344,--
Musikalische Begl. Orgel- spiel	§ 3 (5)	(67,--) 59,29	1852	109.805,--
				<hr/>
				3.329.315,-- DM

8.2 Gegenüberstellung

Einnahmen lt. Gebührenbedarf	3.329.400,--DM
Erwartete Einnahme lt. Tab. 8.1	3.329.315,--DM

Kiel, im September 1980

Zu Punkt 48, der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 19. Sept. 1980

Drucksache Nr. 427

Betr.: Änderung von Entgelten im Friedhofswesen

B.E.: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Dem anliegenden 8. Nachtrag zur Entgeltordnung für die städtischen Friedhöfe in Kiel vom 27. Dez. 1972 in der Fassung des 7. Nachtrages zur Entgeltordnung vom 21. Dez. 1979 wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung

Die Finanzlage der Landeshauptstadt Kiel zwingt dazu, kostendeckende Entgelte für den Bereich des Friedhofswesen zu erheben.

Die beigelegte Gebühren- und Entgeltsbedarfsberechnung, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Erläuterungsbericht, weist die Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten und die erforderlichen Gebühren und Entgelte aus.

Auf der Grundlage dieser Bedarfsberechnung ist der vorliegende 8. Nachtrag zur Entgeltordnung erstellt und - um eine weitgehende Angleichung zu erzielen - mit dem Kirchengemeindeverband als größtem Friedhofsträger in Kiel abgestimmt worden.

Als Beispiele für die Erhöhung bei stark in Anspruch genommenen Leistungen der Stadt sind anzuführen:

	<u>1980</u>	<u>1981</u>
Grabpflege und -bepflanzung für ein Sarggrab incl. MWSt.	160,--	175,--
Grabpflege und -bepflanzung für ein Urnengrab incl. MWSt.	120,--	132,--

Der Bauausschuß berät die Vorlage in seiner Sitzung am 30. Okt. 1980.

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 05.11.1980 zugestimmt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Beschluß: Nach Antrag
- einstimmig -

8. Nachtrag

zur Entgeltsordnung für die städtischen
Friedhöfe in Kiel

vom

Aufgrund des § 28 Abs.1 Ziff.10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15.Februar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom und Bestätigung durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein der folgende 8. Nachtrag zur Entgeltsordnung erlassen:

Artikel I

§ 3 der Entgeltsordnung für die städtischen Friedhöfe in Kiel vom 27.Dezember 1972 (Kieler Nachrichten vom 30.Dezember 1972) in der Fassung des 7. Nachtrags zur Entgeltsordnung vom 21.Dezember 1979(Kieler Nachrichten vom 29.Dezember 1979) lautet:

§ 3

Entgelte

- (1) Die im § 3 festgesetzten Entgelte enthalten den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.
- (2) Nebenkosten für Beisetzungen:
Ausschmücken der Gruft 82,--DM
- (3) Grabpflege:
Für die Grabpflege oder die Grabpflege und Grabbepflanzung werden pro Jahr berechnet
 1. für ein Sarggrab - je Grabbreite -
 - 1.1 Pflege 106,--DM
 - 1.2 Pflege und Bepflanzung 175,--DM
 2. für ein Urnengrab - je Grabbreite -
 - 2.1 Pflege 82,--DM
 - 2.2 Pflege und Bepflanzung 132,--DM
- (4) Bei gärtnerischer Neuerrichtung sowie Wiederherrichtung nach einer Beisetzung werden je Grabbreite berechnet für
 1. Sargreihengrab 175,--DM
 - 1.1 Sargwahlgrab 276,--DM

- 2. Urnengrab
- 2.1 für 2 Urnen 110,--DM
- 2.2 für 4 Urnen 132,--DM

(5) Musikalische Begleitung von Trauerfeiern
 Orgel- oder Harmoniumspiel 67,--DM

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Die Bestätigung nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71) wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom erteilt.

Kiel, den

Der Oberbürgermeister

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den **25. Nov. 1980**

Drucksache Nr. 479

Betreff: 3. Nachtrag zur Satzung der Landeshauptstadt Kiel
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird entsprechend dem in der Anlage beigefügten Wortlaut beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

B e g r ü n d u n g :

Der § 7 wurde um die Worte "und § 6" ergänzt. Der Zusatz wurde eingefügt, da erst die Verbindung des § 3 mit § 6 die Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes ermöglicht.

In § 9 Abs. 1 ist der zweite Satz, der die Ermittlung der Geschoßflächen nach § 17 Baunutzungsverordnung vorsieht, gestrichen worden (Anpassung an die ergangene Rechtsprechung).

Der § 15 Abs. 2 ist um folgenden Satz erweitert worden:

Sind die Grundstückseigentümer einer Straßenseite zu den Kosten für die Befestigung des Gehweges vor ihren Grundstücken alleine, d. h. ohne Beteiligung der gegenüberliegenden Straßenseite, herangezogen worden, so fällt der auf sie entfallende Anteil des umlagefähigen Aufwandes für die Herstellung des Gehweges auf der gegenüberliegenden Seite zu Lasten der Stadt Kiel aus.

Bis zum Jahre 1967 wurden zu den Kosten der Befestigung eines Gehweges nur die Anlieger der begünstigten Seite zu Straßenkostenbeiträgen veranlagt. Diese Regelung erfolgte aufgrund eines Urteils des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts aus dem Jahre 1962. Erst 1967 und in den folgenden Jahren änderte sich die Rechtsprechung, daß bei der Befestigung eines Gehweges die Anlieger beider Seiten zu den Kosten beizutragen haben. Jetzt treten die ersten Fälle auf, daß auch die gegenüberliegende Gehwegseite mit Platten belegt wird. In einem Gespräch mit Herren des Verwaltungsgerichtes Schleswig haben diese sich unmißverständlich geäußert, daß die jetzt anfallenden Kosten auf alle Anlieger der Straße zu verteilen sind. Unser Hinweis, daß ein Teil der Anlieger vor Jahren

doch schon einmal voll die Kosten "ihres Gehweges" bezahlt hätten, stand nicht durch. Ein Rechtsanspruch auf gleichbleibende Rechtssprechung bestehe nicht. Die Ratsversammlung hat eine gleichlautende Regelung bereits für die KAG-Satzung in ihrer Sitzung am 25. 9. 1980 beschlossen.

Das Rechtsamt hat die Vorlage mitgezeichnet.

Das Rechnungsprüfungsamt und das Kämmereramt haben die Vorlage mitgezeichnet, soweit es den § 15 Abs. 2 betrifft.

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 4. Dez. 80 einstimmig zugestimmt.

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 10.12.1980 zugestimmt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Beschluß: Nach Antrag

— einstimmig —

3. Nachtragssatzung

zur Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Vom

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 11. Nov. 1977 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Febr. 1978 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 28), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 6. 10. 1978 (Kieler Nachrichten vom 11. 10. 1978) und der 2. Nachtragssatzung vom 27. 2. 1980 (Kieler Nachrichten vom 3. 3. 1980) wird wie folgt geändert:

A. § 7 lautet:

Der nach § 3 und § 6 ermittelte umlagefähige Aufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Summen aus den Flächen und Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

B. § 9 Abs. 1 lautet:

(1) Die Geschoßflächen im Sinne des § 7 errechnen sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergeben sich die Geschoßflächen aus den Grundstücksflächen, vervielfacht mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

C. § 15 Abs. 2 lautet:

(2) Die Stadt kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung bewilligen oder von der Erhebung

des Beitrages ganz oder teilweise absehen. Eine Freistellung ist auch für den Fall zulässig, wenn die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.

Sind die Grundstückseigentümer einer Straßenseite zu den Kosten für die Befestigung des Gehweges vor ihren Grundstücken alleine, d. h. ohne Beteiligung der gegenüberliegenden Straßenseite, herangezogen worden, so fällt der auf sie entfallende Anteil des umlagefähigen Aufwandes für die Herstellung des Gehweges auf der gegenüberliegenden Seite zu Lasten der Stadt Kiel aus.

Bei Verrentung wird der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umgewandelt. In dem Bescheid werden Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen bestimmt sowie eine Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse des Beitragspflichtigen vorbehalten.

Artikel II

Diese 3. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den

Der Oberbürgermeister

Der Magistrat
Stadtplanungsamt

Kiel, den **20. Okt. 1980**

Drucksache Nr. 420

Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 525 (Aufstellungsbeschuß)

B.E.: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Der Bebauungsplan Nr. 525 für das Baugebiet Preetzer Straße/Bielenbergstraße/Mühlenteich/Ostgrenze des Flurstücks 220/Hofstraße/Sörensenstraße/Werftstraße wird geändert. Die Änderung wird hiermit als Aufstellung beschlossen. Das Änderungsgebiet ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 525 ist von der Ratsversammlung am 17. Mai 1973 als Satzung beschlossen worden. Der Innenminister genehmigte mit Erlaß vom 10. August 1973 einen Teil vorweg. Das von der Genehmigung erfaßte Gebiet ergibt sich aus dem während der Sitzung aushängenden Plan.

Die Vorabgenehmigung wurde mit Auflagen erteilt, deren Erfüllung die Ratsversammlung am 20. Dezember 1973 beschloß. Mit Erlaß vom 18. März 1974 bestätigte der Innenminister die Erfüllung der Auflagen. Mit der Bekanntmachung der teilweisen Vorabgenehmigung und Aufлагenerfüllung in den Kieler Nachrichten am 3. Mai 1974 wurde der Bebauungsplan teilweise rechtsverbindlich.

Die Änderung des rechtsverbindlichen Teiles des Bebauungsplanes Nr. 525 ist aus städtebaulichen Gründen geboten. Anlaß dazu geben vorliegende Bauanfragen.

Die Anfang der 70-er Jahre den Städtebau bestimmende Leitidee mit im Stadtgebiet verteilten baulichen Dominanten von 10 und mehr Geschossen entspricht nicht mehr den heutigen Zielvorstellungen einer maßstabsgerechten Stadt. Der im B-Plan festgesetzte Baukörper von max. 12 Geschossen fügt sich nicht in die umgebende Bebauung ein und erdrückt optisch die vorhandene 3- und 4-geschossige Wohnbebauung.

Die Verteilung der festgesetzten Baumassen und die vorgesehenen Parkhauszufahrten lassen weder eine den Straßenräumen (Preetzer Straße und Sörensenstraße) entsprechende Randbebauung zu, noch begrenzen sie raumbildend die südlich angrenzende Grünfläche Der Brook.

Durch die relativ hohe Ausnutzung der ehemaligen Gewerbegrundstücke (Flurstücke 286 und 275) und dem damit verbundenen sehr hohen Stell- und Parkplatzbedarf wird die Grünfläche im Eingangsbereich Sörensenstraße sowie südlich der Buschfeldstraße mehr als vertretbar eingeengt und z.T. zerstört. Der Erholungswert der für diesen Bereich Gaardens wichtigen Parkanlage mit Gildeplatz und Kinderspielplatz wird gemindert.

Die Vorhaben der bisher vorliegenden Bauanfragen, die überwiegend das Wohnen zum Inhalt haben, sind derzeit planungsrechtlich nicht zulässig oder sie sind an diesem Standort mit der vorgegebenen Gebäudestellung aus Gründen des Immissionsschutzes nicht zustimmungsfähig.

Für die Neuplanung stellen sich folgende Ziele dar:

- städtebauliche Neuordnung des Bereiches Sörensenstraße/ Preetzer Straße und Reduzierung der Bebauungshöhe
- Erweiterung und Aufwertung der Grünflächen im Eingangsbereich Sörensenstraße
- planungsrechtliche Voraussetzung für Wohnen in dem Umfang, wie es aus der Sicht des Immissionsschutzes, vertretbar ist.

Der Bauausschuß berät die Vorlage in seiner Sitzung am 30. Okt. 80.

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 05.11.1980 zugestimmt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Bei der Beratung der Tagesordnung wurde mitgeteilt, daß diese Vorlage in der gestrigen Magistratssitzung vom Stadtbaurat zurückgezogen worden ist.

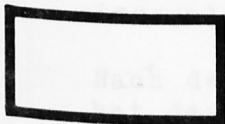
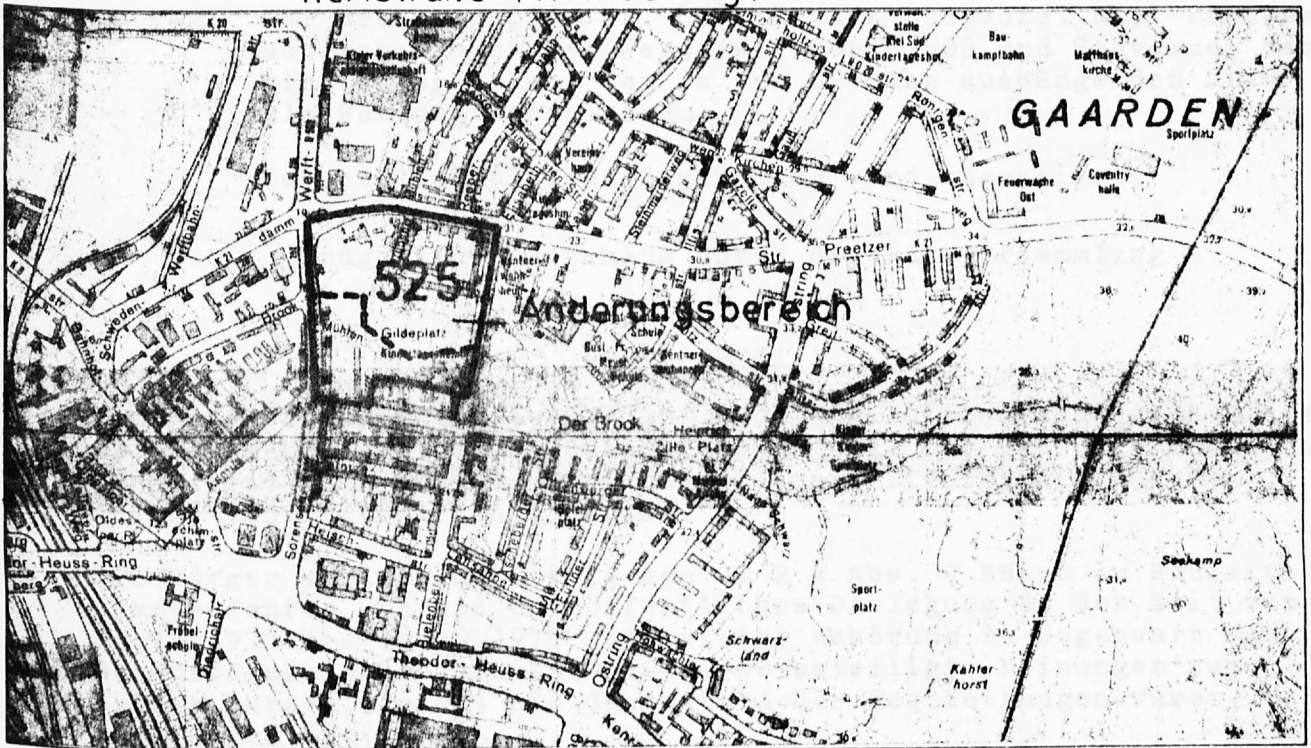
Der Magistrat
Stadtplanungsamt

Landes-
hauptstadt
Kiel

AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 525

Baugebiet: Kiel - Preetzer Straße - Bielenbergstraße - Ostgrenze
des Flurstücks 220 - Hofstraße - Sörensenstraße -
Werfstraße (1. Änderung)

Übersichtskarte M 1:10 000



Vorgesehene Plangrenze des räumlichen Geltungsbereiches (mit Plannummer)

Stadtplanungsamt Kiel, den 30.10.1980

gez. Bartels
Stadtbaurat

gez. Sponholz
1. d. Mag. Baudirektor

Kiel, den 12.11.1980

Drucksache Nr. 463

Betreff: Bebauungsplan Nr. 664 (Satzungsbeschluß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Der Bebauungsplan Nr. 664 für das Baugebiet Kiel-Projensdorf, südlich Steenbeker Weg, zwischen B 503 und Schwarzer Weg, wird entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan als Satzung beschlossen.

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Die Ratsversammlung hat am 17.01.1980 die Aufstellung des B-Planes Nr. 664 beschlossen. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Privatklinik und der Anlage von Kleingärten schaffen.

Die Bürger wurden frühzeitig gem. § 2 a Abs. 2 BBauG am Bauleitplanverfahren während der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 03.12.1979 bis 18.12.1979 und bei der Anhörung in Gegenwart von Bauausschußmitgliedern am 05.06.1980 beteiligt. Meinungen zum B-Plan wurden, soweit sie Gegenstand der Festsetzungen waren, berücksichtigt.

Planrelevante Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG wurden eingearbeitet.

Nach dem Entwurfsbeschluß durch den Bauausschuß am 03.07.1980 hat der Plan vom 01.08.1980 bis 01.09.1980 gem. § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden davon vorher rechtzeitig unterrichtet.

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG hatte das Gewerbeaufsichtsamt gebeten, "anhand des zu erwartenden Verkehrsaufkommens im Bereich der B 503 den Schallpegel zu ermitteln und danach die Wallhöhe und die passiven Schallschutzmaßnahmen am Bauvorhaben abzustimmen. Sonstige Bedenken sind nicht vorzubringen." Die Berechnung der aktiven Schallschutzmaßnahmen, also der Wallhöhe und Breite anhand des zu erwartenden Verkehrsaufkommens erfolgt durch das noch nicht abgeschlossene Planfeststellungsverfahren. Es war daher nicht möglich, dem Gewerbeaufsichtsamt detaillierte Lärmschutzunterlagen mit der Information über die Offenlegung des Entwurfes zu übermitteln. Deshalb hat das Gewerbeaufsichtsamt unter dem 11. 9. 1980 auch mitgeteilt, daß seine Bedenken nicht als ausgeräumt betrachtet werden können.

Es ist davon auszugehen, daß ein für den Klinikbetrieb verträglicher Schallpegel nur durch eine Kombination von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen erreicht werden kann. Dieser Überlegung trägt der Bebauungsplan Rechnung. Er setzt außer dem Lärmschutzwall, dessen Abmessungen nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens in den B-Plan nachrichtlich übernommen werden sollen, ausreichende passive Schallschutzmaßnahmen durch entsprechenden Text fest. Den von der Gewerbeaufsicht vorgetragenen Bedenken wird mithin Rechnung getragen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem in der Sitzung aushängenden Plan und der dieser Vorlage beigelegten städtebaulichen Begründung.

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 20. Nov. 80 einstimmig zugestimmt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 10.12.1980 zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag

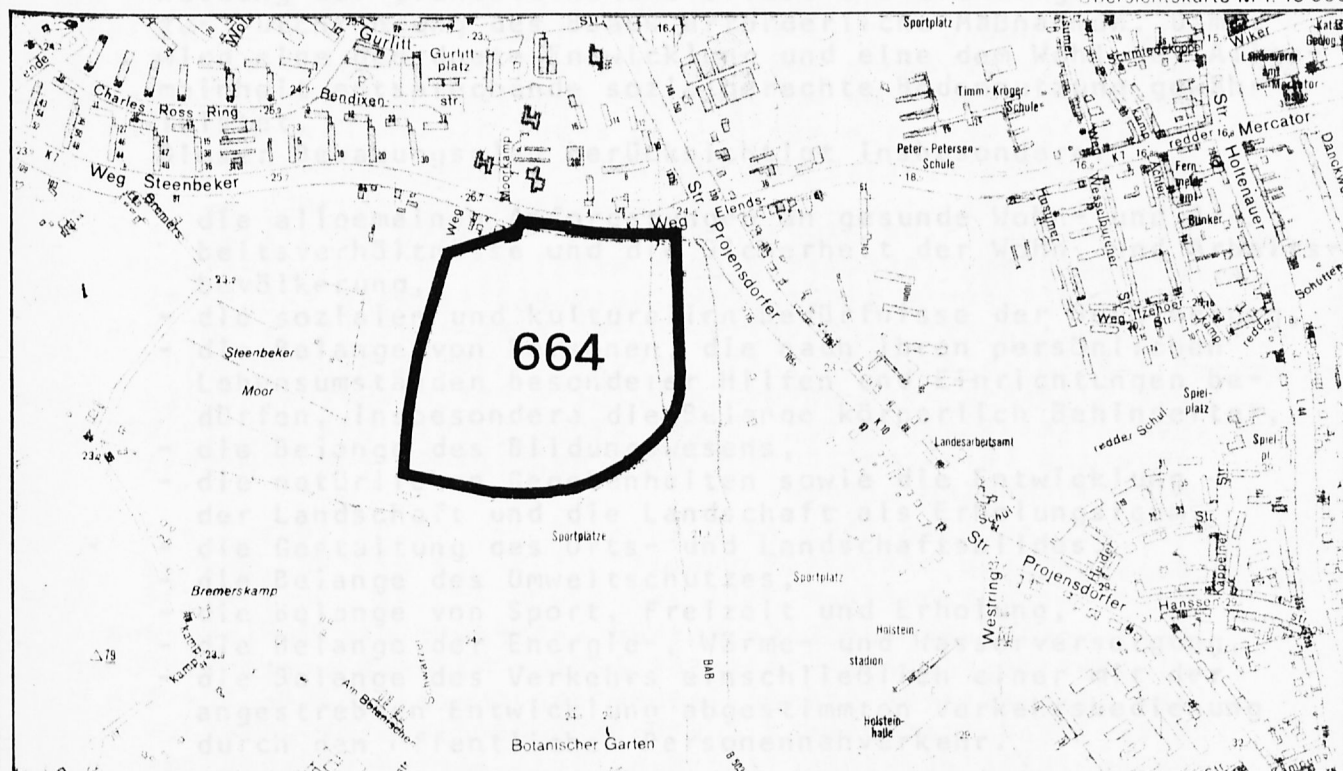
— einstimmig —



BEGRÜNDUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 664

Baugebiet: Kiel – Projensdorf: Südlich Steenbeker Weg
zwischen B 503 und Schwarzer Weg

Übersichtskarte M 1:10 000



Begründungsinhalt:

A. Ziel und Zweck der Planung.

1. Grundsätze
2. Entwicklung
3. Ausgangslage
4. Planungsziel
5. Konsequenzen

B. Inhalt der Planung.

1. Bauliche u. sonstige Nutzung
2. Gestaltungsanforderungen
3. Verkehr - Erschließung - Rechte
4. Grün- und Wasserflächen
5. Umweltschutz - bes. Vorkehrungen

C. Sicherung der Plandurchführung.

1. Infrastruktursicherung
2. Soziale Maßnahmen - Sozialplan
3. Verwirklichungsgebote - Substanzschutz
4. Bodenordnung - Enteignung
5. Erschließungsbeträge

D. Kosten und Finanzierung.

1. Überschlägige Kostenermittlung
u. vorgesehene Finanzierung

A. Ziel und Zweck der Planung.

1. Grundsätze.

Der Bebauungsplan ist nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) aufgestellt und enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich. Er regelt die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bildet die Grundlage für weitere zur Durchführung des BBauG erforderliche Maßnahmen. Damit wird eine geordnete Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet.

Dieser Bebauungsplan berücksichtigt insbesondere:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung,
- die Belange von Personen, die nach ihren persönlichen Lebensumständen besonderer Hilfen und Einrichtungen bedürfen, insbesondere die Belange körperlich Behinderter,
- die Belange des Bildungswesens,
- die natürlichen Gegebenheiten sowie die Entwicklung der Landschaft und die Landschaft als Erholungsraum,
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Umweltschutzes,
- die Belange von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Belange der Energie-, Wärme- und Wasserversorgung,
- die Belange des Verkehrs einschließlich einer mit der angestrebten Entwicklung abgestimmten Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr.

2. Entwicklung.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Kiel und seiner 65. Änderung entwickelt worden.

Weiterhin wurden die Planungen der Straßenbauverwaltung Schleswig-Holstein zur Autobahn Kiel-Eckernförde (B 76 n) und zum Landschaftsplan Steenbek-Projensdorf-Suchsdorf-Ost berücksichtigt.

3. Ausgangslage.

Das bezeichnete Plangebiet liegt im Stadtteil Kiel-Projensdorf mit einer Gesamtgröße von ca. 9,1 ha.

Gegenwärtig werden die im Plangebiet liegenden Grundstücke nur zu einem geringen Teil als Kleingartenanlage genutzt. Überwiegend liegen die betreffenden Flächen brach. Nordwestlich des Plangebietes befinden sich einige Einfamilienhäuser, deren Zulässigkeit nach § 35 BBauG zu beurteilen ist. Haltestellen des ÖPNV sind in unmittelbarer Nähe vorhanden.

4. Planungsziel.

Durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen in der Planzeichnung - Teil A - und im Text - Teil B - wird eine geordnete Bebauung und Erschließung des Baugebietes sichergestellt. Bauliche Anlagen und sonstige Vorhaben sind danach zulässig, wenn sie gemäß § 30 BBauG diesen Festsetzungen nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Auf der ca. 4 ha großen Sondergebietsfläche soll eine ca. 150 Betten umfassende Klinik nebst einer orthopädischen Werkstatt sowie einer Krankengymnastikschule errichtet werden, da der Standort auch für eine zukünftige Nutzung als Unfallkrankenhaus als besonders geeignet erscheint. Die Klinikgebäude werden von teils bestehenden, teils geplanten Kleingartenflächen umgeben, die mit der vorgelegerten Lärmschutzanlage eine Pufferzone zum geplanten Autobahnknoten bilden.

5. Konsequenzen.

Der Ausbau des Autobahnknotens erfordert die Verlagerung einiger Kleingärten im Südosten des Plangebietes. Im Süden des Plangebietes können jedoch geeignete Flächen für die Anlage von Kleingärten zur Verfügung gestellt werden. An dem Klinikgebäude sind Maßnahmen des passiven Lärmschutzes zur Abwehr der zu erwartenden Lärmimmissionen durch den geplanten Autobahnknoten zu treffen.

B. Inhalt der Planung.

1. Bauliche und sonstige Nutzung.

Der Bebauungsplan setzt die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes, des Städtebauförderungsgesetzes, der Baunutzungsverordnung und der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein fest. Darüber hinaus sind die sonst zu beachtenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse berücksichtigt worden.

Die Bauhöhenbeschränkung von 45,73 m ü. NN berücksichtigt den Bauschutzbereich des Flugplatzes Kiel-Holttenau.

2. Gestaltungsanforderungen.

In der Planzeichnung und im Text werden besondere gestalterische Anforderungen an Verkehrs- und Grünflächen festgelegt.

3. Verkehr - Erschließung - Rechte.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen, deren Führung und Ausbaubreiten, die Unterbringung der erforderlichen öffentlichen Parkplätze, die zur örtlichen und überörtlichen Erschließung und Versorgung der Baugebiete dienenden Anlagen und Einrichtungen sowie die öffentlich-rechtlich zu sichernden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entsprechen den Vorschriften des Bundesbaugesetzes, der Landesbauordnung und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST-E).

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Stichstraße, an die ein öffentlicher Parkplatz und die nicht-öffentliche Erschließung des Klinikgeländes angebunden sind. Das Straßenprofil dieser Stichstraße ist in der Anlage 1 zur Begründung dargestellt. Der im Norden des Plangebietes vorgesehene öffentliche Parkplatz soll vornehmlich den Benutzern der Kleingärten zur Verfügung stehen. Das Fußwegenetz im Bereich der Kleingärten wird durch geeignete Absperrmaßnahmen von Kraftfahrzeugen freigehalten.

Zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Oberflächenwassers sind auf dem Klinikgrundstück entsprechend dimensionierte Regenrückhaltebecken zu errichten.

Die in der Planzeichnung eingetragenen Lärmschutzanlagen werden im Zuge des Baus der Autobahn Kiel-Eckernförde (B 76 n) hergestellt.

4. Grünflächen.

Die Grünflächen und ihre jeweilige Einzelnutzung sind nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes festgesetzt. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen aus dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom

20.12.1976, dem Landeswaldgesetz vom 18.3.1971, dem Landschaftspflegegesetz vom 16.4.1973 und den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen berücksichtigt worden.

Die Pflanzbindungen auf der Sondergebietsfläche umgeben die Klinikgebäude, um diese gegen die angrenzenden Bereiche abzuschirmen, während die Stellplatzflächen für die Klinik intensiv durchgrünt werden sollen.

5. Umweltschutz - bes. Vorkehrungen.

Grundlage für die Festsetzung von Umweltschutzmaßnahmen im Bebauungsplan sind neben dem Bundesbaugesetz Bestimmungen aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.3.1974, dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.3.1971 und der Vornorm DIN 18005 über den Schallschutz im Städtebau.

Der endgültige Umfang der Lärmschutzanlagen im Süden und Osten des Plangebietes ergibt sich aus den Planunterlagen zum Bau der Autobahn Kiel-Eckernförde (B 76 n).

C. Sicherung der Plandurchführung.

1. Infrastruktursicherung.

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Sicherung der Infrastruktur gemäß § 9a BBauG nicht vorgesehen. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 30 BBauG.

2. Soziale Maßnahmen - Sozialplan.

Die Erarbeitung von Vorstellungen über Grundsätze sozialer Maßnahmen und deren Realisierung durch einen Sozialplan ist entbehrlich.

3. Verwirklichungsgebote - Substanzschutz.

Soweit städtebauliche Gründe es erforderlich machen, behält sich die Stadt nach Erörterung und Beratung mit den betroffenen Bürgern Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer Planungsabsichten nach den §§ 39b bis 39e BBauG vor.

Dazu gehören: das Bau- und Pflanzgebot (§ 39b BBauG)
das Nutzungsgebot (§ 39c BBauG)

Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der genannten Maßnahmen zu dulden. (§ 39f BBauG)

Es gelten die Vorschriften über die Aufhebung, Beendigung und Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen. (§ 39g BBauG)

Für Entschädigungsansprüche sind anzuwenden: (§§ 39J bis 44c BBauG)

4. Bodenordnung - Enteignung.

Falls erforderlich, können zur Neuordnung des Grund und Bodens angewendet werden:

die Umlegung	(§§ 45 bis 73 BBauG)
die Grenzregelung	(§§ 80 bis 84 BBauG)
die Enteignung	(§§ 85 bis 122 BBauG)

5. Erschließungsbeiträge.

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen werden Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 BBauG erhoben. Die Stadt trägt gemäß § 129 BBauG und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der jeweils gültigen Fassung 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

D. Kosten und Finanzierung

1. Überschlägliche Kostenermittlung und vorgesehene Finanzierung.

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen für die Stadt folgende überschlägig ermittelte Kosten:

1.1 Wert des Grund und Bodens, Freilegung und Herstellung

der Verkehrsflächen	800.000,-- DM
der Grünflächen	707.000,-- DM
Überschlägige Gesamtkosten Stand 1980	992.000,-- DM

Die überschlägig ermittelten Gesamtkosten werden aus Haushaltsmitteln der Stadt gedeckt.

In Vertretung

B a r t e l s
Stadtbaurat

BEBAUUNGSPLAN NR. 664

Straßenprofil im Maßstab 1:100

ANLAGE 1 DER BEGRÜNDUNG

Begründung: Nichtbeurteilt durch den Magistrat

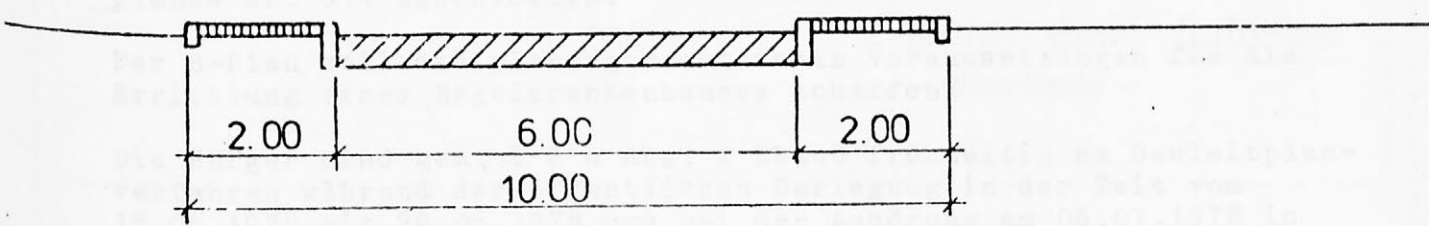
Ursache: Für das Baugelände zwischen Ellerbeker Weg und Fußsteig wird der Bebauungsplan Nr. 611 entsprechend dem in der Sitzung ausgearbeiteten Plan als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wird der durch den B-Plan Nr. 611 zu errichtende Teil aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 611 für das Baugelände beiderseits des Ellerbeker Weges in Richtung Fußsteig und Fußsteig aufgehoben.

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

- Inoffizieller Beschluss durch die Raterversammlung -

ANLIEGERSTRASSE



Zusammenfassung: Der Träger erfüllt die Anforderungen gem. § 2 Abs. 3 BauZG sind, soweit planrechtlich zulässig, erfüllt worden.

Der Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 3 BauZG vom 27.06.1980 ist im 27.07.1980 öffentlich ausgestellt. Die Träger öffentlicher Belange wurden davon vorher schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund von Anregungen und Beschwerden, die während dieser Zeit von einigen Anliegern im Bereich Fußsteig geäußert wurden, sind die ursprünglich vorgesehenen Festsetzungen in einem Teilbereich des B-Plan-Entwurfes geändert worden. Die Änderung betrifft das Flurstück 12 sowie Teilflächen des Flurstückes 13 im südlichen Abschnitt des B-Planbereiches und beinhaltet folgende Punkte:

- Umwandlung der ursprünglichen Bebauung in eine eingeschossige Bebauung

Kiel, den 10.11.1980

Drucksache Nr. 473

Betreff: Bebauungsplan Nr. 611, Teilaufhebung des Bebauungsplanes
Nr. 497 (Satzungsbeschluß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Elmschenhagen zwischen Ellerbeker Weg
und Radebrook wird der Bebauungsplan Nr. 611 entsprechend
dem in der Sitzung aushängenden Plan als Satzung be-
schlossen.

Gleichzeitig wird der durch den B-Plan Nr. 611 zu ersetzende
Teil aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 497
für das Baugebiet beiderseits des Ellerbeker Weges im
Bereich Tröndelweg und Radebrook aufgehoben.

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Die Ratsversammlung hat am 19.01.1978 die Aufstellung des Bebauungs-
planes Nr. 611 beschlossen.

Der B-Plan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die
Errichtung eines Regelkrankenhauses schaffen.

Die Bürger sind gem. § 2 a Abs. 2 BBauG frühzeitig am Bauleitplan-
verfahren während der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom
15.06.1978 bis 29.06.1978 und bei der Anhörung am 06.07.1978 in
Gegenwart von Bauausschußmitgliedern beteiligt worden. Planändernde
Meinungen wurden nicht vorgebracht.

Äußerungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG
sind, soweit planrelevant, in den Entwurf eingearbeitet worden.

Nach dem Entwurfsbeschluß durch den Bauausschuß am 05.06.1980 hat
der Bebauungsplan gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 23.06.1980 bis
23.07.1980 öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange
wurden davon vorher rechtzeitig unterrichtet.

Aufgrund von Anregungen und Bedenken, die während dieser Zeit von
einigen Anliegern im Bereich Radebrook geäußert wurden, sind die
ursprünglich vorgesehenen Festsetzungen in einem Teilbereich des
B-Plan-Entwurfes geändert worden. Die Änderung betrifft das
Flurstück 52 sowie Teilflächen des Flurstückes 53 im südlichen
Abschnitt des B-Planbereiches und beinhaltet folgende Punkte:

- Umwandlung der zweigeschossigen Bebauung in eine
eingeschossige Bebauung

- Umwandlung der geschlossenen in eine offene Bauweise
- Reduzierung der Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,3 sowie der Geschoßflächenzahl von 1,1 auf 0,5.

Gem. § 2 a Abs. 7 BBauG konnte nach der öffentlichen Auslegung eine Änderung durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. In dieses Verfahren wurden die von der Änderung betroffenen Grundstücke, die benachbarten Grundstücke und die von der Änderung in ihren Aufgaben berührten Träger öffentlicher Belange einbezogen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem in der Sitzung aushängenden Plan und der dieser Vorlage beigefügten städtebaulichen Begründung.

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 20. Nov. 80 einstimmig zugestimmt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 10.12.1980 zugestimmt.

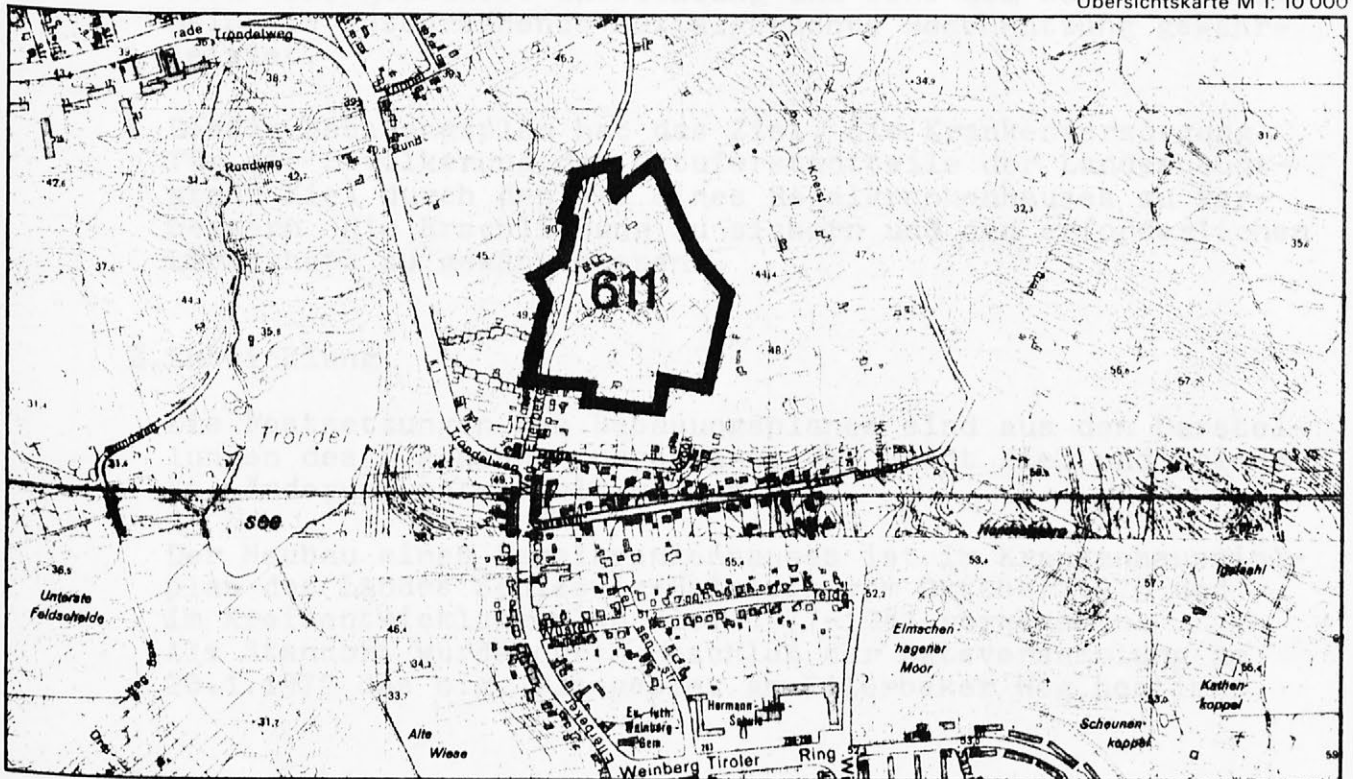
Beschluß: Nach Antrag
— einstimmig —



BEGRÜNDUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 611

Baugebiet: Kiel – Elmschenhagen: , zwischen Ellerbeker Weg
und Radebrook

Übersichtskarte M 1: 10 000



Begründungsinhalt:

A. Ziel und Zweck der Planung.

1. Grundsätze
2. Entwicklung
3. Ausgangslage
4. Planungsziel
5. Konsequenzen

B. Inhalt der Planung.

1. Bauliche u. sonstige Nutzung
2. Gestaltungsanforderungen
3. Verkehr – Erschließung – Rechte
4. Grün- und Wasserflächen
5. Umweltschutz – bes. Vorkehrungen

C. Sicherung der Plandurchführung.

1. Infrastruktursicherung
2. Soziale Maßnahmen – Sozialplan
3. Verwirklichungsgeböte – Substanzschutz
4. Bodenordnung – Enteignung
5. Erschließungsbeiträge

D. Kosten und Finanzierung.

1. Überschlägige Kostenermittlung
u. vorgesehene Finanzierung

A. Ziel und Zweck der Planung.

1. Grundsätze.

Der Bebauungsplan ist nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) aufgestellt und enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich. Er regelt die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bildet die Grundlage für weitere zur Durchführung des BBauG erforderliche Maßnahmen. Damit wird eine geordnete Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet.

Dieser Bebauungsplan hat das Ziel, die Krankenversorgung für die Bevölkerung der Ostuferstadtteile der Landeshauptstadt Kiel durch den Bau eines Regelkrankenhauses zu verbessern, die Erschließung zu sichern und den erforderlichen Lärmschutz zu gewährleisten.

2. Entwicklung.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Kiel und seiner 46. Änderung entwickelt worden.

Der Neubau eines Regelkrankenhauses ist im Krankenhauszielplan des Landes Schleswig-Holstein vom Oktober 1973 und im Kreisentwicklungsplan Kiel 1977-1981 vorgegeben. Als Standort wurde durch Beschluß der Ratsversammlung am 20.1.1977 das o.g. Plangebiet am Ellerbeker Weg bestimmt.

3. Ausgangslage.

Das bezeichnete Plangebiet liegt im Stadtteil Kiel-Elmschenhagen mit einer Gesamtgröße von ca. 4,0 ha.

Die Wahl des Baugrundstückes am Ellerbeker Weg erfolgte im Rahmen einer Gesamtbewertung mehrerer zur Auswahl stehender Standorte auf dem Ostufer. Die bisherigen Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 497 sahen das Gelände als Wohngebiet vor. Zu diesem Zweck wurde es bereits vom Süden her durch den Ellerbeker Weg erschlossen. Darüber hinaus besteht eine Anbindung an das ÖPNV-Netz durch 2 Buslinien, die vorrangig die umfangreiche Wohnanlage zwischen Ellerbeker Weg und Tröndelweg versorgen.

4. Planungsziel.

Durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen in der Planzeichnung - Teil A - und im Text - Teil B - wird eine geordnete Bebauung und Erschließung des Baugebietes sichergestellt. Bauliche Anlagen und sonstige Vorhaben sind danach zulässig, wenn sie gemäß § 30 BBauG diesen Festsetzungen nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Der Bau des Regelkrankenhauses soll auf der Grundlage eines Entwurfs realisiert werden, der aus einem im Jahre 1978 beschränkt ausgeschriebenen Wettbewerb hervorging. Dieser Entwurf erfüllt die in der Wettbewerbsausschreibung geforderten städtebaulichen Ziele, die Gesamtanlage unter Berücksichtigung ihres exponierten Standortes gegenüber der offenen Landschaft und zur benachbarten Bebauung zu gestalten.

Dem zentralen Standort des Krankenhauses auf dem Ostufer entspricht gegenwärtig noch nicht die Verkehrsverbindung zu den nördlichen Stadtteilen. Aus diesem Grunde soll der Ellerbeker Weg nach den Zielen des Generalverkehrsplanes von 1977 zum Klausdorfer Weg verlängert werden und im Endausbau die Stadtgebiete Ellerbek, Wellingdorf und Dietrichsdorf mit dem Raum Elmschenshagen/Wellsee verbinden. Die bereits vorhandene Andienung des ÖPNV soll dementsprechend ausgebaut bzw. erweitert werden.

5. Konsequenzen.

Mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes sind Festsetzungen im bisher für diesen Geltungsbereich gültigen Bebauungsplan Nr. 497 oder anderen vergleichbaren Plänen mit entsprechender Normensetzung (z.B. Fluchtlinienpläne) außer Kraft getreten, sofern solche Pläne bestanden haben.

Die für die ehemals geplante Wohnbebauung bereits bestehenden Anlagen des fließenden und ruhenden Verkehrs sind den Belangen der Krankenhausnutzung angepaßt und entsprechend umgeplant worden.

B. Inhalt der Planung.

1. Bauliche und sonstige Nutzung.

Der Bebauungsplan setzt die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes, des Städtebauförderungsgesetzes, der Baunutzungsverordnung und der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein fest. Darüber hinaus sind die sonst zu beachtenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse berücksichtigt worden.

In Übereinstimmung mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die ehemalige Wohngebietsfläche als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen worden. Die durch Baugrenzen festgelegte überbaubare Grundstücksfläche ermöglicht spätere Erweiterungen des Krankenhauses, ohne daß der Bebauungsplan geändert werden muß.

Die das Krankenhaus umgebenden Freiflächen sollen vorwiegend den künftigen Patienten als Erholungs- und Aufenthaltsbereiche zur Verfügung stehen.

Auf der Fläche westlich des Krankenhausgebäudes, entlang des Ellerbeker Weges, werden neben öffentlichen Parkplätzen Besucherstellplätze in erforderlichem Umfang angelegt. Die Stellplätze für das Krankenhauspersonal sind innerhalb der überbaubaren Fläche im nördlichen Randbereich vorgesehen.

2. Gestaltungsanforderungen.

Auf gestalterische Festsetzungen im Bebauungsplan konnte verzichtet werden, da entsprechende Forderungen bereits in der Wettbewerbsausschreibung aufgenommen und im Entwurf berücksichtigt wurden.

3. Verkehr - Erschließung - Rechte.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen, deren Führung und Ausbaubreiten, die Unterbringung der erforderlichen öffentlichen Parkplätze, die zur örtlichen und überörtlichen Erschließung und Versorgung der Baugebiete dienenden Anlagen und Einrichtungen sowie die öffentlich-rechtlich zu sichernden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entsprechen den Vorschriften des Bundesbaugesetzes, der Landesbauordnung und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST-E).

In Verbindung mit der bereits beschriebenen Um- und Ausbauplanung des Ellerbeker Weges entlang des Krankenhausgrundstückes und seiner Weiterführung ist die Anlage einer Busendhaltestelle für mehrere Linien geplant und im Bebauungsplan ausgewiesen.

Durch diesen Haltepunkt können die schon bestehenden Verbindungen über Elmsenhagen nach Klausdorf und zur Innenstadt mit den Linien der nördlichen Stadtgebiete verknüpft werden.

Die entwässerungsmäßige Erschließung des Plangebietes erfolgt über bereits vorhandene Regen- und Schmutzwasserleitungen im Ellerbeker Weg.

Das Oberflächenwasser des tiefer liegenden Geländes im Norden und Osten des Grundstückes ist jedoch in das im Plangebiet liegende Gewässer 2. Ordnung "Bach in der Hornwiese" einzuleiten, das zu diesem Zweck ausgebaut werden muß. Für die Schmutzwasserentsorgung ist wegen der Geländesituation mit Hebeanlagen zu rechnen.

Für die Ausbauplanung des Ellerbeker Weges ist in der Anlage 1 dieser Begründung ein Regelprofil dargestellt.

Die Forderung nach einer unabhängigen Löschwasserversorgung wurde durch die Festsetzung einer entsprechenden Fläche im Randbereich der Stellplatzfläche am Ellerbeker Weg berücksichtigt.

4. Grün- und Wasserflächen.

Aufgrund der im Wettbewerbsentwurf enthaltenen Freiflächenplanung, nach der die Außenanlagen parkartig gestaltet werden sollen, werden im Bebauungsplan keine besonderen Festsetzungen getroffen.

5. Umweltschutz - bes. Vorkehrungen.

Grundlage für die Festsetzung von Umweltschutzmaßnahmen im Bebauungsplan sind neben dem Bundesbaugesetz Bestimmungen aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.3.1974, dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.3.1971 und der Vornorm DIN 18005 über den Schallschutz im Städtebau.

Die Lage des Krankenhauses am Ellerbeker Weg bedingt wegen des zu erwartenden Verkehrsaufkommens schallschutztechnische Maßnahmen.

Bereits in der Wettbewerbsausschreibung wurde gefordert, das Krankenhaus baulich in einer Weise zu organisieren, daß Verkehrsimmissionen vorgebeugt werden kann.

Außerdem wurden in Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Immissionsgrenzwerte für Aufenthaltsräume im Textteil des Bebauungsplanes festgesetzt. Diese liegen z.T. noch unter den Werten, die nach der Vornorm zur DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - zulässig sind.

Zur Beurteilung möglicher Lärmbelastungen durch die langfristig vorgesehene Ostuferautobahn, deren Freihaltetrasse ca. 120 m entfernt vom Krankenhausesgelände im Generalverkehrsplan dargestellt ist, wurde ein lärmtechnisches Gutachten angefertigt. Danach können - begünstigt durch den Trassenverlauf im Geländeeinschnitt - durch Lärmschutzwälle von vertretbarer Höhe die in der Vornorm DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet zulässigen Lärmpegel eingehalten werden.

C. Sicherung der Plandurchführung.

1. Infrastruktursicherung.

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Sicherung der Infrastruktur gemäß § 9a BBauG nicht vorgesehen. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 30 BBauG.

2. Verwirklichungsgebote - Substanzschutz.

Soweit städtebauliche Gründe es erforderlich machen, behält sich die Stadt nach Erörterung und Beratung mit den betroffenen Bürgern Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer Planungsabsichten nach den §§ 39 b - 39 h BBauG vor.

3. Bodenordnung - Enteignung.

Falls erforderlich, können zur Neuordnung des Grund und Bodens angewendet werden:

die Umlegung	(§§ 45 bis 79 BBauG)
die Grenzregelung	(§§ 80 bis 84 BBauG)
die Enteignung	(§§ 85 bis 122 BBauG)

4. Erschließungsbeiträge.

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen werden Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 BBauG erhoben. Die Stadt trägt gemäß § 129 BBauG und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der jeweils gültigen Fassung 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

D. Kosten und Finanzierung.

1. Überschlägige Kostenermittlung und vorgesehene Finanzierung.

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen für die Stadt folgende überschlägig ermittelte Kosten:

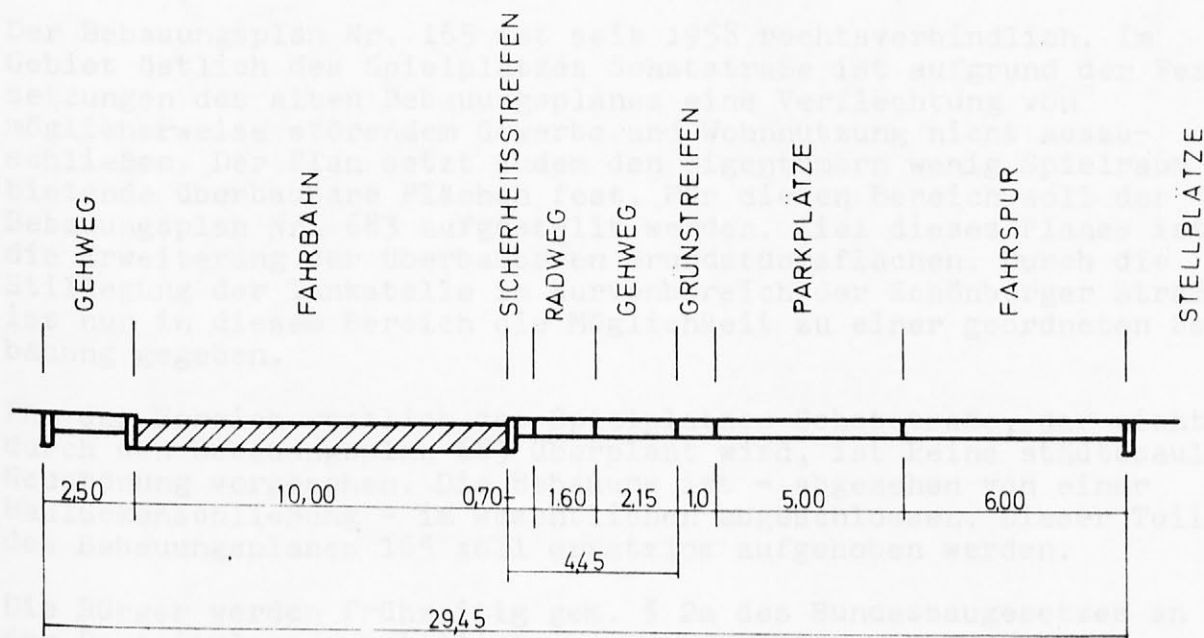
1.1 Wert des Grund und Bodens, Freilegung und Herstellung	
der Verkehrsflächen	800.000,-- DM
DM
der GrünflächenDM
der GemeinbedarfseinrichtungenDM

BEBAUUNGSPLAN NR. 611

STRASSENPROFIL IM M. 1:200

ELLERBEKER WEG

SCHNITT A-A



Kiel, den 25. Nov. 1980

Drucksache Nr. 444

Betreff: Bebauungsplan Nr. 683, Aufhebung des Bebauungsplanes
Nr. 165 (Aufstellungsbeschluß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Kiel-Wellingdorf, zwischen der
Sohststraße, Langenkampweg, Schönberger Straße, dem
Grundstück Schönberger Straße 90 und dem Arsenal, wird
der Bebauungsplan Nr. 683 aufgestellt.
/ Das Gebiet ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekenn-
zeichnet.
Gleichzeitig wird der Bebauungsplan Nr. 165 mit dem Bau-
gebiet Stolzweg, Ballastberg, Sohststraße, Langenkamp-
weg, Schönberger Straße aufgehoben.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 165 ist seit 1958 rechtsverbindlich. Im
Gebiet östlich des Spielplatzes Sohststraße ist aufgrund der Fest-
setzungen des alten Bebauungsplanes eine Verflechtung von
möglicherweise störendem Gewerbe und Wohnnutzung nicht auszu-
schließen. Der Plan setzt zudem den Eigentümern wenig Spielraum
bietende überbaubare Flächen fest. Für diesen Bereich soll der
Bebauungsplan Nr. 683 aufgestellt werden. Ziel dieses Planes ist
die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen. Durch die
Stillegung der Tankstelle im Kurvenbereich der Schönberger Straße
ist nun in diesem Bereich die Möglichkeit zu einer geordneten Be-
bauung gegeben.

Für den Bereich westlich des Spielplatzes Sohststraße, der nicht
durch den Bebauungsplan 683 überplant wird, ist keine städtebauliche
Neuordnung vorgesehen. Die Bebauung ist - abgesehen von einer
Baulückenschließung - im wesentlichen abgeschlossen. Dieser Teil
des Bebauungsplanes 165 soll ersatzlos aufgehoben werden.

Die Bürger werden frühzeitig gem. § 2a des Bundesbaugesetzes an
der Bauleitplanung beteiligt.

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 4. Dez. 80
einstimmig zugestimmt.

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 10.12.1980 zugestimmt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Beschluß: Nach Antrag

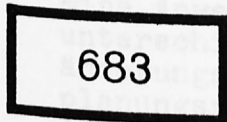
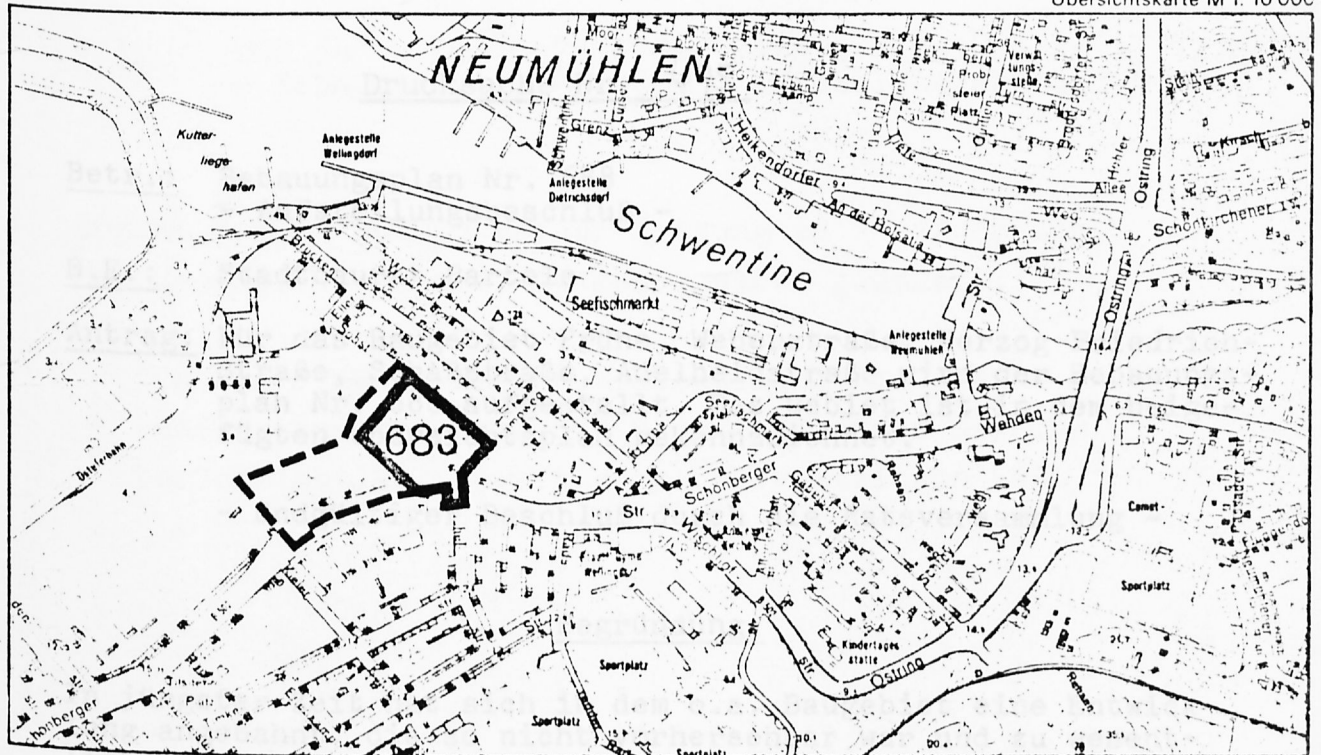
- einstimmig -



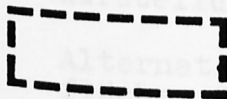
AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 683

Baugebiet: Kiel – Wellingdorf: Sohststraße –
Langenkampweg – Schönberger Straße – Kinderspielplatz Sohststraße

Übersichtskarte M 1: 10 000



Vorgesehene Plangrenze des räumlichen Geltungsbereiches (mit Plannummer)



Ersatzlos aufzuhebender Teilbereich

Stadtplanungsamt Kiel, den

.....
Stadtbaurat

.....
Ltd. Mag. Baudirektor

Zu Punkt 54 der Tagesordnung

- DER STADTBAURAT -

Kiel, den 17. Dez. 1980

Zu Punkt 54 der Tagesordnung

Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den 25. Nov 1980

Drucksache Nr. 475

Betr.: Bebauungsplan Nr. 688
- Aufstellungsbeschuß -

B.E.: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Prüne, Weberstraße, Herzog-Friedrich-Straße, Schaßstraße, Adelheidstraße wird der Bebauungsplan Nr. 688 aufgestellt. Das Gebiet ist in dem beige-fügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

In jüngster Zeit hat sich in dem o.a. Baugebiet eine Entwicklung angebahnt, die so nicht vorhersehbar war und zu wesentlichen Veränderungen der Nutzungsstruktur führen könnte.

Eine Anwendung des § 34BBauG stößt wegen der vorhandenen sehr unterschiedlichen Nutzung und der Größe des potentiellen Veränderungsgebietes auf erhebliche Schwierigkeiten, so daß zur planungsrechtlichen Absicherung der städtebaulichen Ziele die Aufstellung eines Bauleitplanes unumgänglich ist.

Alternativ wird untersucht, ob sich hier neben Wohnbauflächen Gemeinbedarfseinrichtungen und nicht störendes Gewerbe realisieren lassen.

Die städtebaulichen Ziele lassen sich ableiten aus den Aussagen des Flächennutzungsplanes und den Leitvorstellungen des Rahmenplanes der südlichen Innenstadt.

Die Bürger werden frühzeitig gemäß § 2a am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 4. Dez. 80 einstimmig zugestimmt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Hierzu wurde zu Beginn der Sitzung eine Änderung der Begründung auf den Tisch gelegt. (siehe nachfolgend)

Beschluß: Nach Antrag
- einstimmig -

Zu Punkt 54 der Tagesordnung

-DER STADTBAURAT-

Kiel, den 17. Dez. 1980

AUFSTELLUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 688

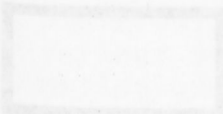
Baugebiet Kiel - Südliche Innenstadt Herzog-Friedrich-Straße -
Schaßstraße - Adelheidstraße - Prüne - Weberstraße

Betr.: TOP 54 - Drs. 475 - der Ratsversammlung am 17.12.80
- Bebauungsplan Nr. 688 - Aufstellungsbeschuß -

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 16.12.80 die
Begründung, 3. Absatz, folgendermaßen geändert:

"In der Planung werden Wohnbauflächen, Gemein-
bedarfseinrichtungen und nicht störendes Gewerbe
berücksichtigt, soweit es sich realisieren läßt."

Bartels

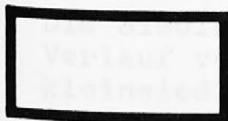
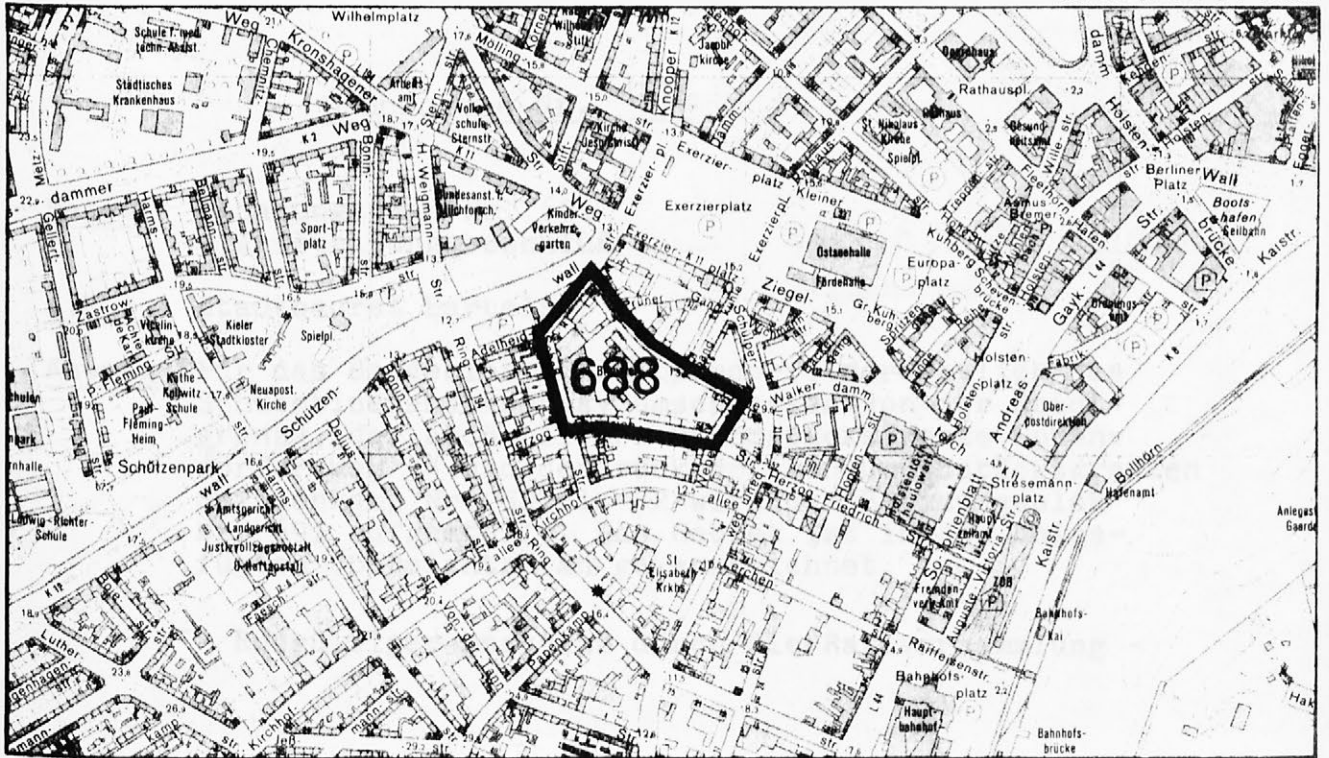




AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 688

Baugebiet: Kiel – Südliche Innenstadt: Herzog-Friedrich-Straße –
Schaßstraße – Adelheidstraße – Prüne – Weberstraße

Übersichtskarte M 1:10 000



Vorgesehene Plangrenze des räumlichen Geltungsbereiches (mit Plannummer)

Stadtplanungsamt Kiel, den

Stadtbaurat

Ltd Mag. Baudirektor

Zu Punkt 55 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den 25. Nov. 1939

Drucksache Nr. 476

Betr.: Bebauungsplan Nr. 691
- Aufstellungsbeschluß -

B.E.: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Kiel-Oppendorf, nordöstlich des Schwentinewanderweges, umschlossen von der Stadtgrenze, der südöstlichen Grundstücksgrenze Oppendorfer Weg 44 und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen Spitzenkamp Nr. 52 bis 62 wird der Bebauungsplan Nr. 691 aufgestellt. Das Gebiet ist in dem beige-fügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung

Die Siedlung Oppendorf hat sich seit Ende der 20er Jahre im Verlauf von 3 Jahrzehnten zu einem Wohngebiet mit überwiegend kleinsiedlerischer Nutzung entwickelt. Dementsprechend ist die Siedlungsstruktur von einem hohen Gartenlandanteil und relativ kleinen überbauten Flächen bestimmt.

Die bauliche Entwicklung der letzten Jahre vollzog sich im Rahmen bestehender Grundbesitzverhältnisse und hatte gemäß § 34 BBauG unbedenklich gegenüber der vorhandenen Bebauung zu sein. Diese Praxis bewirkte neben einer Vielfalt von Gestaltungselementen in der baulichen Struktur unterschiedliche Erweiterungen aufgrund unterschiedlicher Grundstücksbedingungen.

Mit der Neufassung des §34 BBauG wurde die Zulässigkeit von Bauvorhaben ohne Bauleitplanung weiter eingeschränkt, so daß eine noch stärkere Abhängigkeit für bauliche Erweiterungen vom Einzelfall entstand.

Das städtebauliche Ziel, den Baubestand des Siedlungsgebietes Oppendorf im Rahmen einer geordneten Gesamtentwicklung den

heutigen Wohnbedürfnissen anzupassen und entsprechend zu erweitern, kann daher nur durch eine verbindliche Bauleitplanung gesichert werden. Hierfür soll der Bebauungsplan Nr. 691 die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Bürger werden gemäß § 2a BBauG frühzeitig am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 4. Dez. 1980 einstimmig zugestimmt.

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 10.12.1980 zugestimmt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Beschluß: Nach Antrag

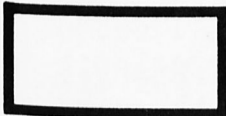
— einstimmig —



AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 691

Baugebiet: Kiel – Oppendorf-nordöstlich des Schwentine-Wanderweges, umschlossen von der Stadtgrenze, der südöstlichen Grundstücksgrenze Oppendorfer Weg 44 und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen Spitzenkamp 52- 62.

Übersichtskarte M 1:10.000



Vorgesehene Plangrenze des räumlichen Geltungsbereiches (mit Plannummer)

Stadtplanungsamt Kiel, den

.....gez. Bartels

Stadtbaurat

.....gez. Sponholz

Ltd. Mag. Baudirektor

Der Magistrat
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den **25. Nov. 1980**

Drucksache Nr. 444

Betreff: Bebauungsplan Nr. 676, Aufhebung des Bebauungsplanes
Nr. 303 (Satzungsbeschluß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

- Antrag:
- I. Die in der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 1.8.1980 bis 1.9.1980 vorgebrachten Bedenken und Anregungen von
- a) Herrn W. Quedens, Franckestr. 20
 - b) dem Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau
 - c) dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein
 - d) den Stadtwerken Kiel AG
- werden berücksichtigt,
e) der Unteren Landschaftspflegebehörde werden teilweise berücksichtigt,
f) Herrn Heinrich Karstens, Grödeweg 2
g) dem Ehepaar Fiehn, Grödeweg 8
h) Herrn Prof. Dr. Hamelmann, Langeneßweg 1, vertreten durch Herrn Dr. Goldammer
i) Herrn Alfred Schönfeld, Langeneßweg 5 werden nicht berücksichtigt.
- II. Für das Baugebiet Kiel-Suchsdorf, Alte Chaussee, Pellwormer Weg, Nord-Ostsee-Kanal wird der Bebauungsplan Nr. 676 entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird der gebietsgleiche Bebauungsplan Nr. 303 aufgehoben.

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung

A.

Der vom Bauausschuß am 3.7.1980 beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 676 hat vom 1.8.1980 bis 1.9.1980 öffentlich aus-
gelegen.

Während dieser Zeit sind die im Antrag unter I. a) bis i) genannten
Bedenken und Anregungen eingegangen.

Zu I. a):

Herr Werner Quedens, zukünftiger Bauherr auf einer Teilfläche des
Grundstückes Alte Chaussee Nr. 13 regt an, die überbaubare Grund-
stücksfläche auf diesem Grundstück um ca. 18 qm zu erweitern. Da-
durch habe er die Möglichkeit, den Bau einer Garage in seine
weitere Planung mit einzubeziehen.

Die Bauverwaltung schlägt vor, die Anregungen zu berücksichtigen. Auf eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 2 Abs. 7 Bundesbaugesetz wurde verzichtet, da diese geringfügige Änderung keine Auswirkungen auf die Nachbarschaft, insbesondere auf die Bebauung auf der nördlichen Seite des Langeneßweges hat. Der Eigentümer des zukünftig direkt angrenzenden Grundstückes hat sein Einverständnis erklärt.

Zu I. b):

Das Wasser- und Schiffsamtsamt weist darauf hin, daß die Ufer- und Böschungsflächen als "Schutzstreifen der Bundeswasserstraße" auszuweisen sind. Diese Ausweisung beschränkt sich jedoch nur auf die in ihrem Eigentum befindlichen Flächen. Der B-Plan-Entwurf weist einen über die tatsächlichen Grundstücksgrenzen hinausliegenden Bereich dafür aus.

Ferner soll in der Begründung aufgenommen werden, daß von Bauten und Anlagen im kanalnahen Bereich keine Blendwirkungen, Spiegelungen u. ä. ausgehen dürfen, die die Sicherheit der Schifffahrt auf dem Nord-Ostsee-Kanal beeinträchtigen.

Die Bauverwaltung schlägt vor, die Anregungen zu berücksichtigen und die Hinweise des Wasser- und Schiffsamtes in die Planzeichnung bzw. Begründung aufzunehmen.

Zu I. c):

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regt an, die Grünflächen am Nord-Ostsee-Kanal, die dem Landschaftsschutz unterliegen, nachrichtlich in den B-Plan-Entwurf aufzunehmen.

Die Bauverwaltung schlägt vor, diesen Hinweis zu berücksichtigen.

Zu I. d):

Die Stadtwerke Kiel AG fordern eine planungsrechtliche Sicherung einer Wasserversorgungsleitungstrasse nördlich der Matthias-Claudius-Kirche.

Die Bauverwaltung schlägt vor, die Forderung der Stadtwerke zu berücksichtigen.

Zur Sicherung der Trasse, die auf dem Grundstück der Kirchengemeinde verläuft, muß im B-Plan ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger in einer Breite von ca. 2,50 m festgesetzt werden.

Die Matthias-Claudius-Gemeinde ist gem. § 2a Abs. 7 BBauG an der Ergänzung des Bebauungsplanentwurfes beteiligt worden.

Zu I. e):

1. Die Untere Landschaftspflegebehörde fordert, daß die im Kreuzungsbereich Langeneßweg innerhalb der Verkehrsfläche vorhandene Eiche im B-Plan als erhaltenswert ausgewiesen wird.
2. Ferner bestehen Bedenken gegen die geplante Festsetzung von Parkplätzen am Kopf der Wendeplatte der Alten Chaussee.

Die Bauverwaltung nimmt wie folgt dazu Stellung:

Zu 1.: Die Bauverwaltung schließt sich der Forderung der Unteren Landschaftspflegebehörde an und schlägt vor, den Hinweis zu berücksichtigen.

Zu 2.: Der Parkplatz am Kopf des Wendehammers wird als erforderlich angesehen, um den Bedarf an öffentlichen Parkplätzen für die unmittelbar angrenzende Bebauung und z. T. für Benutzer des Kanalwanderweges zu sichern. Die Fläche für den vorgesehenen Parkplatz wird bereits heute zum ungeordneten Parken benutzt.

Die Bauverwaltung schlägt vor, Punkt 2 der vorgebrachten Bedenken der Unteren Landschaftspflegebehörde nicht zu berücksichtigen.

Zu I. f):

Herr Heinrich Karstens, Grödeweg 2-4, äußert Bedenken gegen den B-Plan-Entwurf, weil die überbaubaren Grundstücksflächen des Nachbargrundstückes bis auf 3,50 m an seine rückwärtigen Grundstücksgrenzen heranreichen. Er befürchtet dadurch eine Wertminderung für seine Grundstücke.

Die Bauverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche zur rückwärtigen Grundstücksgrenze von Herrn Karstens beträgt nicht 3,50 m, sondern 5 m. Eine Wertminderung bzw. Beeinträchtigung der Grundstücke ist nicht erkennbar.

Die Bauverwaltung schlägt deshalb vor, die Bedenken nicht zu berücksichtigen.

Zu I. g):

Die Eheleute Fiehn regen an, ihre nördliche Grundstücksgrenze abweichend von der tatsächlichen Grenzziehung im Bebauungsplanentwurf um ca. 4 m auf das Grundstück der z. Z. noch bewirtschafteten Erwerbsgärtnerei zu verlegen. Der alte Bebauungsplan Nr. 303 sieht diese Grenzregelung ebenfalls vor. Die Eheleute Fiehn befürchten durch diese Reduzierung eine Verminderung der Ausnutzungsmöglichkeit.

Die Bauverwaltung nimmt wie folgt dazu Stellung:

Grundstücksgrenzen sind als "Darstellung ohne Normcharakter" nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplanes. Wenn die Eheleute Fiehn ihr Grundstück um die angegebenen 4 m vergrößern wollen, bestehen planungsrechtlich keine Bedenken.

Eine Ausnutzungsverringerung durch die Festsetzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 676 gegenüber dem B-Plan Nr. 303 bestehen nicht, zumal der B-Plan Nr. 303 keine Aussagen über das Verhältnis von überbaubarer zur anrechenbarer Grundstücksfläche (Grundflächenzahl) macht.

Die Bauverwaltung schlägt vor, die Bedenken zurückzuweisen.

Zu I. h):

Herr Prof. Dr. Hamelmann äußert Bedenken gegen den B-Plan-Entwurf, weil die bestehende Garage nicht in der überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt ist. Er regt an, die überbaubare Grundstücksfläche

um die Fläche der Garage zu erweitern.

Die Bauverwaltung nimmt wie folgt dazu Stellung:

Eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen um den Garagenbereich hätte zur Folge, daß im Sinne der Gleichbehandlung eine Erweiterung aller überbaubaren Grundstücksflächen für den nördlichen Bereich des Langeneßweges erforderlich wären. Das ist städtebaulich nicht sinnvoll, da somit die Gefahr besteht, daß der offene Charakter des Baugebietes durch ein zu hohes Maß an Baumasse gestört wird.

Die vorhandene Garage, die aufgrund einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 303 genehmigt wurde, hat weiterhin Bestand. Die Bauverwaltung schlägt vor, die Bedenken nicht zu berücksichtigen.

Zu I. i):

Herr Schönfeld erhebt Bedenken, weil durch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den vorhandenen Gebäuden nördlich des Langeneßweges und dem Grünstreifen am Nord-Ostsee-Kanal der Wohnwert durch mögliche Gebäudeerweiterungen beeinträchtigt wird. Er regt an, die überbaubaren Grundstücksflächen so festzusetzen, daß weder Verschattungen noch Beeinträchtigungen des Wohnwertes gegeben sind.

Die Bauverwaltung nimmt wie folgt dazu Stellung:

Eine Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 676 ist es, den offenen durchgrüntem Charakter des Baugebietes zu erhalten. Um dieses zu sichern, sind im B-Plan einschränkende textliche Forderungen enthalten, bzw. wird durch eine niedrige Grundflächenzahl nur die Möglichkeit einer geringfügigen baulichen Erweiterung - max. 35 - 45 qm - gegeben. Eine Wertminderung der benachbarten Grundstücke wird dadurch ausgeschlossen.

Die Bauverwaltung schlägt vor, die Bedenken nicht zu berücksichtigen.

B.

Zu II.

Die Ratsversammlung hat am 21.2.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 676 beschlossen.

Die Bürger sind gem. § 2a Abs. 2 BBauG frühzeitig am Bauleitplanverfahren während der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 27.3.1980 bis 10.4.1980 und bei der Anhörung in Gegenwart von Bauausschußmitgliedern am 15.4.1980 beteiligt worden. Die Meinungen der Bürger wurden bei der anschließenden Überarbeitung des Planes größtenteils berücksichtigt. Planrelevante Äußerungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG vorgebracht wurden, sind in den Entwurf eingearbeitet. Der Ortsbeirat Suchsdorf hat dem Entwurf des B-Planes Nr. 676 am 6.6.1980 zugestimmt. Nach dem Beschluß des Bauausschusses am 3.7.1980 hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 676 gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 1.8.1980 bis 1.9.1980 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden davon rechtzeitig vorher benachrichtigt.

Der Magistrat
Stadtplanungsamt

Während der öffentlichen Auslegungszeit wurden Bedenken und Anregungen wie unter Teil A der Begründung aufgeführt vorgebracht.

Nach der öffentlichen Auslegung sind die Festsetzungen für das Grundstück der Matthias-Claudius-Gemeinde geändert worden. Inhalt dieser Änderung ist es, in Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes die Ausweisung "Gemeinbedarfsfläche - Gemeindehaus"- durch "allgemeines Wohngebiet" zu ersetzen. Eine Einschränkung oder Ausweitung künftiger Bebauungsmöglichkeiten gegenüber dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 676 ist damit nicht verbunden, weil im allgemeinen Wohngebiet kirchliche Einrichtungen zulässig sind.

Gem. § 2a Abs. 7 Bundesbaugesetz konnte nach der öffentlichen Auslegung eine Änderung durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. In dieses Verfahren wurde das von der Änderung betroffene Grundstück und die benachbarten Grundstücke einbezogen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem in der Sitzung aushängenden Plan und der dieser Vorlage beigefügten städtebaulichen Begründung.

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 4. Dez. 80 einstimmig zugestimmt.

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 10.12.1980 zugestimmt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Beschluß: Nach Antrag

— einstimmig —

Begründungsinhalt

A. Ziel und Zweck der Planung

1. Grundziele
2. Intention
3. Ausgangspunkt
4. Planvorgabe
5. Festsetzungen

B. Inhalt der Planung

1. Städtische Gesamtplanung
2. Ortsentwicklungsplan
3. Verkehrsplanung
4. Grün- und Freizeitanlagen
5. Umweltschutz- und Naturschutz

C. Darstellung der Planung

1. Ortsentwicklungsplan
2. Ortsentwicklungsplan
3. Ortsentwicklungsplan
4. Ortsentwicklungsplan
5. Ortsentwicklungsplan

D. Kosten und Finanzierung

1. Kosten
2. Finanzierung

BEGRÜNDUNG BEBAUUNGSPLAN NR.676

Baugebiet: Kiel – Suchsdorf
Alte Chaussee – Pellwormer Weg – Nord-Ostsee-Kanal

Übersichtskarte M 1: 10 000



Begründungsinhalt:

A. Ziel und Zweck der Planung.

1. Grundsätze
2. Entwicklung
3. Ausgangslage
4. Planungsziel
5. Konsequenzen

B. Inhalt der Planung.

1. Bauliche u. sonstige Nutzung
2. Gestaltungsanforderungen
3. Verkehr – Erschließung – Rechte
4. Grün- und Wasserflächen
5. Umweltschutz – bes. Vorkehrungen

C. Sicherung der Plandurchführung.

1. Infrastruktursicherung
2. Soziale Maßnahmen – Sozialplan
3. Verwirklichungsgebote – Substanzschutz
4. Bodenordnung – Enteignung
5. Erschließungsbeiträge

D. Kosten und Finanzierung.

1. Überschlägige Kostenermittlung
u. vorgesehene Finanzierung

A. Ziel und Zwecke der Planung

1. Grundsätze

Der Bebauungsplan ist nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) aufgestellt und enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich. Er regelt die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bildet die Grundlage für weitere zur Durchführung des BBauG erforderliche Maßnahmen. Damit wird eine geordnete Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet.

Dieser Bebauungsplan berücksichtigt insbesondere:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Sicherheit der Wohnbevölkerung;
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

2. Entwicklung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Kiel entwickelt worden.

Der Bebauungsplan berücksichtigt ferner die Inhalte der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 20 (Kieler Förde/Kreis Rendsburg) vom 6. Dezember 1955.

3. Ausgangslage

Das bezeichnete Plangebiet liegt im Stadtteil Kiel-Suchsdorf (Nord) mit einer Gesamtgröße von ca. 9,0 ha.

Die im Plangebiet befindliche Bausubstanz ist ausschließlich in der Nachkriegszeit, zum überwiegenden Teil in den 60er Jahren auf der Rechtsgrundlage des Bebauungsplanes Nr. 303 (Rechtskraft 1963) erstellt worden.

Derzeit befinden sich im Plangebiet 63 Wohneinheiten. Aufgrund der landschaftlich attraktiven Lage am Nord-Ostsee-Kanal ist die grundsätzliche Zielvorstellung des Bebauungsplanes Nr. 303, die Schaffung und Erhaltung einer durchgrünzten Einfamilienhausstruktur, bis heute erhalten worden.

Das Plangebiet ist über die Alte Chaussee an die regional orientierte Eckernförder Straße angeschlossen, die außerdem im Plangebiet befindlichen Straßen haben lediglich Anliegerfunktionen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 676 sollen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 303 abgelöst werden, die in ihrer Aussage nicht mehr den heutigen Zielvorstellungen der Stadt Kiel entsprechen.

- a) Der alte Bebauungsplan Nr. 303 setzt sehr enge, auf einzelne Haustypen zugeschnittene überbaubare Grundstücksflächen fest, Erweiterungsbauten können auf dieser Rechtsgrundlage nicht mehr genehmigt werden.
- b) Die im Bebauungsplan Nr. 303 aus dem damaligen Bestand festgeschriebene Erwerbsgärtnerei entspricht weder der Eigenart des Baugebietes, noch den künftigen Nutzungswünschen der Eigentümer. Nach Auskunft der Eigentümer soll in Kürze eine Teilstillegung und im Jahre 1985 die vollständige Stillegung der Erwerbsgärtnerei erfolgen.

4. Planungsziele

Durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen in der Planzeichnung - Teil A - und im Text - Teil B - wird eine geordnete Bebauung und Erschließung des Baugebietes sichergestellt. Bauliche Anlagen und sonstige Vorhaben sind danach zulässig, wenn sie gemäß § 30 BBauG diesen Festsetzungen nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Die städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 676 ergeben sich im wesentlichen aus der dargestellten Problemsituation:

- Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen zur Realisierung angemessener Erweiterungsbauten bei gleichzeitiger Erhaltung des landschaftlichen Gebietscharakters.
- Umwandlung der im alten Bebauungsplan Nr. 303 als Erwerbsgärtnerei ausgewiesenen Grundstücksfläche in Bauland.
- Festsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 676 gemäß den qualitativen Anforderungen heutigen Planungsrechts.

5. Konsequenzen

Mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 676 soll der bisher für diesen Geltungsbereich gültige Bebauungsplan Nr. 303 außer Kraft treten.

Festsetzungen mit der Folge einer grundlegenden Neuordnung werden für den Geltungsbereich nicht getroffen. Damit sind zusätzliche Auswirkungen auf die umliegenden Baugebiete und öffentlichen Grünflächen nicht zu erwarten.

Die Erschließung zusätzlicher Baugrundstücke für den Bereich der derzeit bewirtschafteten Erwerbsgärtnerei macht eine geringfügige Erweiterung der vorhandenen Verkehrsflächen notwendig.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 676 dürfte sich die Zahl der Wohneinheiten nur geringfügig (5 - 6 Stück) erhöhen.

Folgende %- und Flächenwerte der Bodennutzung ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 676:

	m ²	%
. Verkehrsflächen (öffentlich) einschl. Parkplätzen	ca. 12.790	14
. Grünflächen (öffentlich)	ca. 22.000	24
. Wasserflächen	keine	
. Brutto-Bauland	ca. 55.400	62
- Netto-Wohnbauland 13.800 m ²		
- Private Freiflächen 41.600 m ²		
<hr/>		
Gesamtfläche des Geltungsbereichs	ca. 90.200	100
<hr/>		

B. Inhalt der Planung

1. Bauliche und sonstige Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes, der Baunutzungsverordnung, der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein sowie der sonst zu beachtenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse fest.

Die Konzeption des Bebauungsplanes Nr. 676 berücksichtigt in besonderem Maße die bestehende Nutzungsstruktur, die wesentlich durch Einfamilienhäuser mit hohem Anteil an privaten und öffentlichen Grünflächen geprägt ist.

Diese Prämisse soll in Abstimmung mit einer sinnvollen Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen erhalten bleiben. Daraus resultieren folgende Festsetzungen:

- Reines Wohngebiet (mit Ausnahme des Gemeindehauses im östlichen Teil des Geltungsbereiches) zur Vermeidung ortsuntypischer Nutzungen;
- geringe Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen bezogen auf den künftigen Bedarf jedes Einzelgrundstücks;
- textliche Festsetzungen (Teil B) mit gestalterischen Auflagen, die den landschaftlichen und baulichen Gegebenheiten Rechnung tragen;
- offene Bauweise bei Beschränkung der max. Gebäudelänge in Abweichung von § 22, Abs. 2 der BauNVO.

2. Gestaltungsanforderungen

Über die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 676 (Teil A, Planzeichnung und Teil B, Text) hinausgehende Aussagen zu gestalterischen Anforderungen werden nicht getroffen.

Die Festsetzung einer Unter- und Obergrenze für Dachneigungen (Teil B, Text Pkt. 4) berücksichtigt die bestehende Bebauung im Geltungsbereich.

3. Verkehr - Erschließung - Rechte

Die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen, deren Führung und Ausbaubreiten, die Unterbringung der erforderlichen öffentlichen Parkplätze, die zur örtlichen und überörtlichen Erschließung und Versorgung der Baugebiete dienenden Anlagen und Einrichtungen sowie die öffentlich-rechtlich zu sichernden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entsprechen den Vorschriften des Bundesbaugesetzes, des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST-E).

Die verkehrstechnische Konzeption wird sich gegenüber den bestehenden Anlagen nicht ändern, abgesehen von geringfügigen Detaillösungen der Schaffung öffentlicher Parkplätze sowie der punktuellen Verbreiterung des Langeneßweges.

Die geplante und vorhandene Bodennutzung erfordert entsprechend den Merkmalen des reinen Wohngebietes ca. 15-17 Parkplätze des öffentlichen ruhenden Verkehrs.

4. Grün- und Wasserflächen

Eine Festsetzung zusätzlicher Grünflächen ist über den Bestand hinaus nicht vorgesehen. Die Funktion des Schutzstreifens der Bundeswasserstraße (Nord-Ostsee-Kanal) bleibt gegenüber den Festsetzungen des alten Bebauungsplanes Nr. 303 unverändert.

Die Flächen entlang des Nord-Ostsee-Kanals (Schutzstreifen der Bundeswasserstraße, Parkanlage) unterliegen der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 20 (Kieler Förde/Kreis Rendsburg) vom 6. Dezember 1955.

Auf die Festsetzung eines Kinderspielplatzes kann im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 676 verzichtet werden. Gemäß dem Kieler Jugendplan (Spielbezirksplan) ist das Plangebiet nördlich der Nordseestraße durch die Fläche des ehemaligen Bolzplatzes am Kanal quantitativ hinreichend versorgt.

Die unmittelbare Nachbarschaft des Baugebietes zur Bundeswasserstraße erfordert Einschränkungen für die im Kanalbereich befindlichen Nutzungen. Weder von Gebäuden noch von der Straßenbeleuchtung noch von Autoscheinwerfern darf Licht mit hoher Intensität zum Kanal ausgestrahlt werden. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, grüne oder blaue Lichter noch mit monochromatisch-gelben Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

5. Umweltschutz - besondere Vorkehrungen

Schnellschutzmaßnahmen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 676 sind aufgrund der Lage des Plangebietes im Stadtteil sowie zu überregionalen Verkehrseinrichtungen entbehrlich.

Weitergehende Umweltschutzmaßnahmen sind ebenfalls entbehrlich.

C. Sicherung der Plandurchführung

1. Infrastruktursicherung

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Sicherung der Infrastruktur gemäß § 9 a BBauG nicht vorgesehen.

2. Soziale Maßnahmen - Sozialplan

Die Erarbeitung von Vorstellungen über Grundsätze sozialer Maßnahmen und deren Realisierung durch einen Sozialplan ist entbehrlich.

3. Verwirklichungsgebote - Substanzschutz

Soweit städtebauliche Gründe es erforderlich machen, behält sich die Stadt nach Erörterung und Beratung mit den betroffenen Bürgern Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer Planungsabsichten nach den §§ 39 b - 39 h BBauG vor.

Für Entschädigungsansprüche sind die §§ 39 j - 44 c BBauG anzuwenden.

4. Bodenordnung - Enteignung

Falls erforderlich, können zur Neuordnung des Grund und Bodens angewendet werden:

- die Umlegung (§§ 45 bis 79 BBauG)
- die Grenzregelung (§§ 80 bis 84 BBauG)
- die Enteignung (§§ 85 bis 122 BBauG)

5. Erschließungsbeiträge

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen werden Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 BBauG erhoben. Die Stadt trägt gemäß § 129 BBauG und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der jeweils gültigen Fassung 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

D. Kosten und Finanzierung

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen für die Stadt Kiel folgende überschläglich ermittelten Kosten:

ANLAGE 1

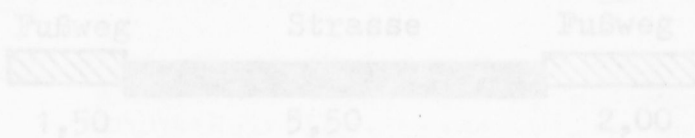
Bebauungsplan Nr. 575 - 7 -

Baugebiet: Kiel-Süchsdorf Nord
Alte Chaussee, Pellwormer Weg, Nord-Östsee-Kanal

- Die Kosten für die erweiterten Verkehrsflächen zum Straßen- und Wegebau belaufen sich überschläglich auf 50.000 DM;
- die Kosten für das Anlegen zusätzlicher Grünanlagen liegen bei max. 35.000 DM.

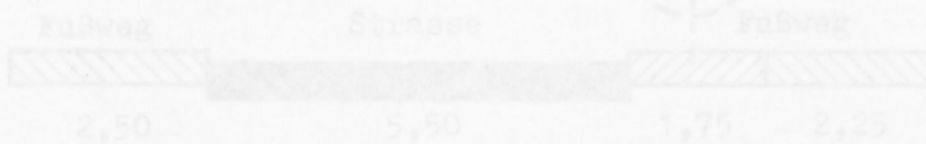
LANGENESSWEG, GRÖDEWEG 10-18, PELLWORMER WEG

SNITT A-A, B-B, C-C



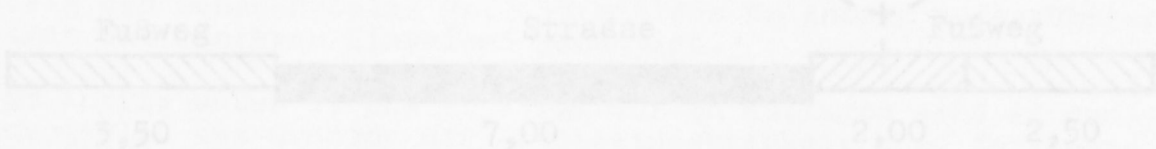
GRÖDEWEG 1-11

SNITT D-D



In Vertretung

ALTE CHAUSSEE
Bartels
Stadtbaurat



ANLAGE 1

Bebauungsplan Nr. 676

Baugebiet: Kiel-Suchsdorf- Nord

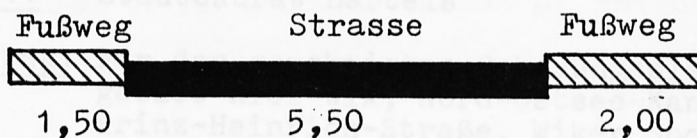
Alte Chaussee, Pellwormer Weg, Nord-Ostsee-Kanal

Darstellungen ohne Normencharakter

Strassenquerschnitte Maßstab 1:100

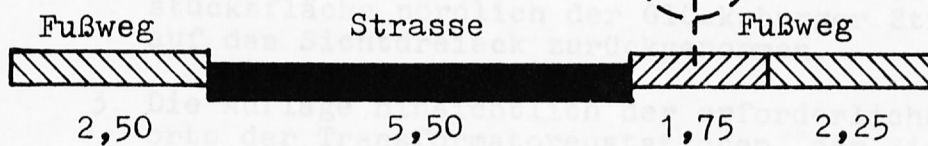
LANGENESSWEG, GRÖDEWEG 10-18, PELLWORMER WEG

SCHNITTE A-A, B-B, C-C



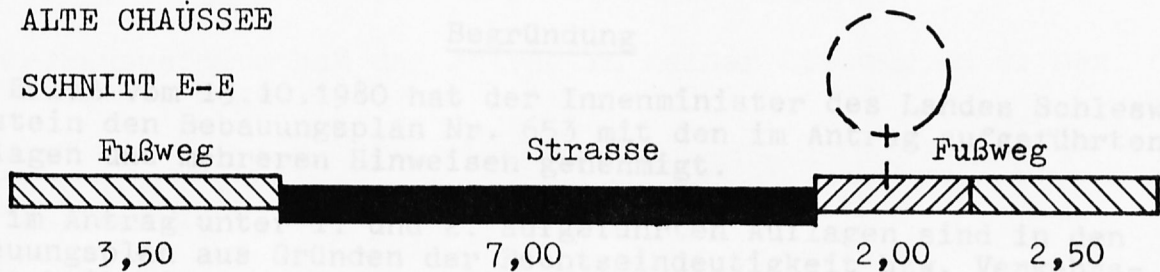
GRÖDEWEG 1-11

SCHNITT D-D



ALTE CHAUSSEE

SCHNITT E-E



Zu Punkt 57 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den **25. Nov. 1980**

Drucksache Nr. 478

Betr.: Bebauungsplan Nr. 653 (Auflagen- und Hinweiserfüllung)

B.E.: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für den genehmigten Bebauungsplan Nr. 653 mit dem Bau-
gebiet Kiel-Wik, Nord-Ostsee-Kanal, Schleusenstraße,
Prinz-Heinrich-Straße, Wiker Sportplatz werden folgende
Auflagen als Satzung beschlossen:

1. Im Einmündungsbereich der als Geh-, Fahr- und Lei-
tungsrechte festgesetzten Verbindung der Straße
"Auberg" und der "Schleusenstraße" wird die einge-
zeichnete Baugrenze durch eine Straßenbegrenzungs-
linie ersetzt.
2. Im Einmündungsbereich der "Glücksburger Straße"
in die "Schleusenstraße" wird die überbaubare Grund-
stücksfläche nördlich der Glücksburger Straße bis
auf das Sichtdreieck zurückgenommen.
3. Die Auflage hinsichtlich der erforderlichen Stand-
orte der Transformatorenstationen, der Sicherung
der Hochdruck-Gasleitung und der für diese erforder-
lichen Sicherheitsabstände wird nicht berücksichtigt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung

Mit Erlaß vom 13.10.1980 hat der Innenminister des Landes Schleswig-
Holstein den Bebauungsplan Nr. 653 mit den im Antrag aufgeführten
Auflagen und mehreren Hinweisen genehmigt.

Die im Antrag unter 1. und 2. aufgeführten Auflagen sind in den
Bebauungsplan aus Gründen der Rechtseindeutigkeit bzw. Verkehrs-
sicherheit eingearbeitet worden.

Die Auflage Nr. 3 soll nicht berücksichtigt werden. Die in der Planzeichnung dargestellte Trasse der Hochdruck-Gasleitung soll den Bestand kennzeichnen. In der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan Nr. 653 wird darauf hingewiesen, daß die innerhalb der Gemeinbedarfsflächen liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen ggf. in künftige Verkehrsflächen umgelegt werden müssen, da eine Überbauung unzulässig ist. Eine Sicherung des Bestandes ist daher aus den genannten Gründen nicht erforderlich.

Die erforderlichen Standorte für Umspannstationen können erst im Zusammenhang mit den zukünftigen Baumaßnahmen festgelegt werden.

Die in diesem Antrag aufgeführten Auflagen und die berücksichtigten Hinweise sind in dem in der Sitzung aushängenden Plan durch blauen Eintrag eingearbeitet.

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 4. Dez. 1980 einstimmig zugestimmt.

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 10.12.1980 zugestimmt.

B a r t e l s

Stadtbaurat

Beschluß: Nach Antrag

— einstimmig —

Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den **27. Nov. 1980**

Drucksache Nr. 483

Betr.: Veränderungssperre Nr. 26

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Veränderungssperre Nr. 26 für ein Teilgebiet aus dem Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 688, bestehend aus dem Grundstück der Brauerei "Zur Eiche" wird beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 688 soll die zukünftige städtebauliche Entwicklung im Baublock zwischen Herzog-Friedrich-Straße und Prüne beschrieben und planungsrechtlich abgesichert werden. Dieser B-Plan ergänzt die bereits im Verfahren befindlichen benachbarten Pläne zwischen Exerzierplatz und Ringstraße, Kirchhofallee, so daß hier für einen großen, zusammenhängenden Bereich in der südlichen Innenstadt die Zielvorstellungen der künftigen Entwicklung eindeutig formuliert und rechtlich abgesichert sein werden.

Innerhalb dieses Bereiches hat das Grundstück der Brauerei "Zur Eiche" aufgrund seiner Lage und Größe eine Schlüsselfunktion. Seit kurzem werden größere Teilflächen des Grundstückes, die nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, bundesweit zum Verkauf angeboten.

Um zu verhindern, daß vor Rechtskraft des aufzustellenden Bebauungsplanes Tatsachen geschaffen werden, die der anzustrebenden städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen, sollte für den in der beigefügten Satzung definierten Bereich eine Veränderungssperre gemäß § 14 Bundesbaugesetz beschlossen werden.

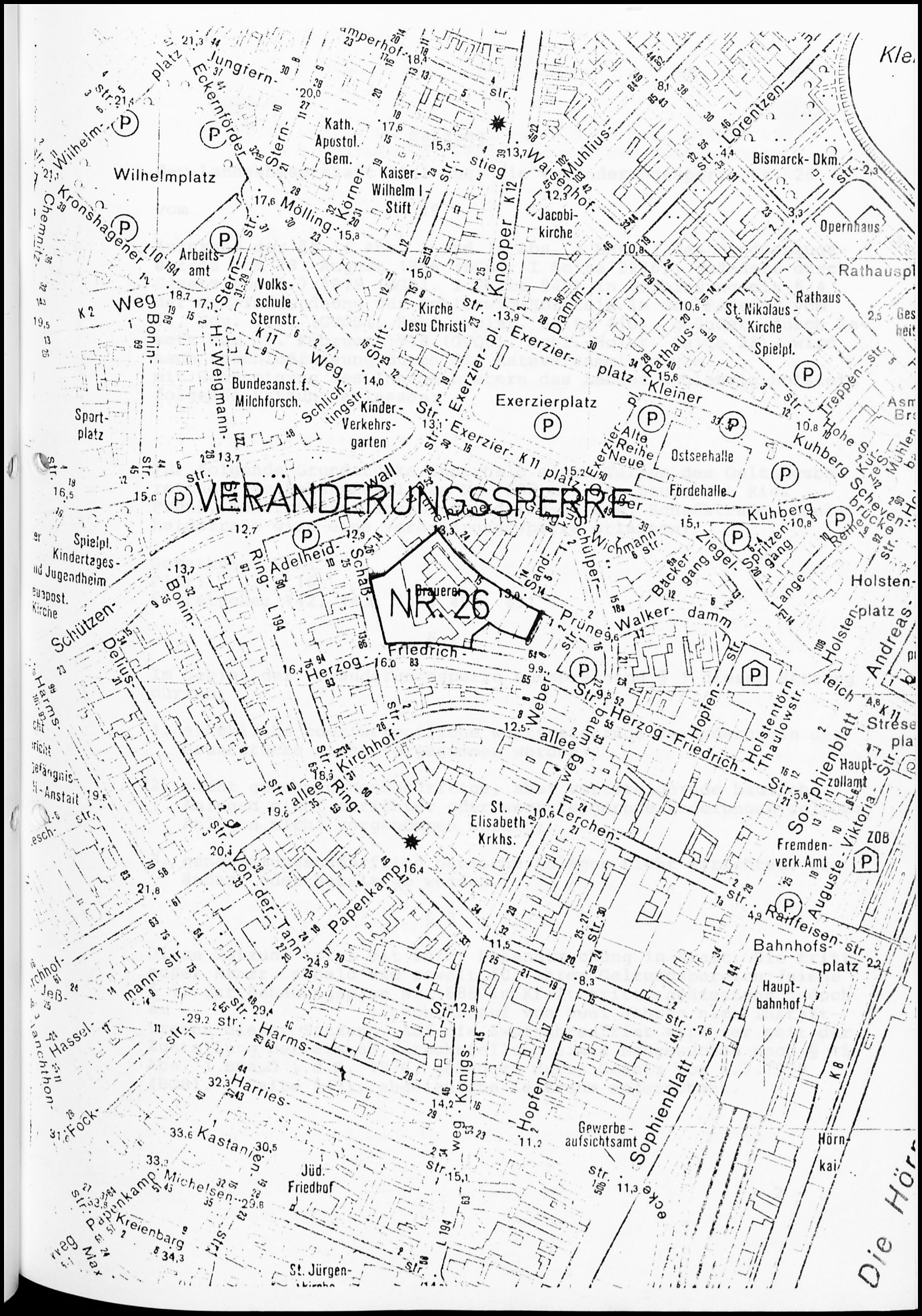
Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 4. Dez. 80 einstimmig zugestimmt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Beschluß: Nach Antrag
- einstimmig -

VERÄNDERUNGSSPERRE

NR. 26



Die Hör...

Satzung

der Landeshauptstadt Kiel über die Veränderungssperre Nr. 26

vom 19

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I Seite 2256), geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I Seite 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Nov. 1977 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 28), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für folgende Grundstücke innerhalb eines Teiles des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 688 mit dem Baugebiet Kiel Prüne, Weberstraße, Herzog-Friedrich-Straße, Schaßstraße, Adelheidstraße wird eine Veränderungssperre erlassen:

Gemarkung: Kiel

Flur: L 16

Flurstücke: 142, 143, 144, 490, 491

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre entsprechend § 1 dieser Satzung dürfen:

1. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (siehe § 1) der Bebauungsplan Nr. 688 in Kraft tritt, spätestens jedoch am , nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung. Auf die Zweijahresfrist wird der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BBauG i.d.F. 1976, geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I Seite 949), abgelaufene Zeitraum angerechnet.

Die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BBauG wurde mit Erlaß des
Innenminister des Landes Schleswig-Holstein vom
Geschäftszeichen: erteilt.

Kiel, den

Oberbürgermeister

Gemarkung: Kiel
Flur: 1 16
Flurstücken: 142, 143, 144, 150, 151

- Im Gebiet der Verändlungsperre entsprechend § 1 dieser Satzung gelten:
1. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;
 2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
 3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (siehe § 1) der Bebauungsplan Nr. 688 in Kraft tritt, spätestens jedoch am , nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung. Auf die Zweijährfrist wird der seit der Ausfertigung der ersten Fortschreibung eines Bebauungsplans nach § 15 Abs. 1 BBauG i. d. F. 1976, geändert durch Gesetz vom 5.7.1978 (BGBl. I Seite 242), abgelaufene Zeitraum angerechnet.

Der Magistrat
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den **10. Nov. 1980**

Drucksache Nr. 441

Betreff: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Endgültiger Beschluß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Fassung 1970 - für einen Bereich in Elmschenhagen-Nord, östlich des Ellerbeker Weges, nördlich der Bebauung Radebrook, wird entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan endgültig beschlossen.

Dem Erläuterungsbericht wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Der Bauausschuß hat am 01.09.1977 die Aufstellung der 46. Flächen-nutzungsplanänderung beschlossen.

Durch diese Änderung sollen die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Regelkrankenhauses ge-schaffen werden.

Die Bürger sind gem. § 2 a Abs. 2 BBauG frühzeitig am Bauleitplan-verfahren während der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 15.06. 1978 bis 29.06.1978 und bei der Anhörung am 06.07.1978 in Gegenwart von Bauausschußmitgliedern beteiligt worden. Planändernde Meinungen wurden nicht vorgebracht.

Äußerungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG sind, soweit planrelevant, eingearbeitet worden.

Nach dem Beschluß des Bauausschusses am 05.06.1980 hat der Entwurf gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 23.06.1980 bis 23.07.1980 öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden davon rechtzeitig unterrichtet. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem in der Sitzung aushängenden Entwurf und dem dieser Vorlage beigefügten Erläuterungsbericht.

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 20. Nov. 80 einstimmig zugestimmt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 10.12.1980 zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
- einstimmig -

Erläuterungsbericht

zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, Fassung 1970,
für einen Bereich in Elmschenhagen-Nord, östlich des
Ellerbeker Weges, nördlich der Bebauung Radebrook.

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.1.1977 als Standort für den Neu- bzw. Erweiterungsbau eines Schwerpunktkrankenhauses das Grundstück des städt. Krankenhauses in der Metzstraße sowie für den Neubau eines Regelkrankenhauses ein Grundstück in Elmschenhagen-Nord, östlich des Ellerbeker Weges, nördlich der Bebauung Radebrook, beschlossen.

Dieser Beschluß wurde aufgrund eingehender Standortuntersuchungen zur Sicherung einer guten Krankenhausversorgung auch für den Bereich des Ostufers gefaßt.

Nach dem Krankenhausbedarfsplan für das Land Schleswig-Holstein - Fortschreibung 1979 - sind für die Landeshauptstadt Kiel neben den Hochschulkliniken ein Städtisches Krankenhaus West als Schwerpunktkrankenhaus mit 532 Betten und ein Städtisches Krankenhaus Ost als Regelkrankenhaus mit 276 Betten vorgesehen.

Auch der Kreisentwicklungsplan Kiel 1977 - 81 geht von dem Bau zweier Krankenhäuser aus.

Während das Grundstück des Städtischen Krankenhauses an der Metzstraße bereits als Fläche für den Gemeinbedarf - Krankenhaus - dargestellt ist, soll eine entsprechende Darstellung für das Grundstück am Ellerbeker Weg mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Die für den Krankenhausneubau vorgesehene ca. 4 ha große Fläche ist bisher größtenteils als Wohnbaufläche und zum Teil als Grünfläche - Dauerkleingärten - dargestellt.

Bei den im Grundstücksbereich vorhandenen Kleingärten handelt es sich um private Gärten. Sie wurden bei der Kleingartenentwicklungsplanung in die Kategorie der Flächen, die auf Dauer bestehen bleiben können, eingestuft. Das ist dadurch zu erklären, daß bei der Aufstellung des Kleingartenentwicklungsplanes die Krankenhausplanung an dieser Stelle noch nicht absehbar war.

Das zukünftige Krankenhausgrundstück wird vom Ellerbeker Weg aus erschlossen, der gemäß Generalverkehrsplan zwischen Klausdorfer Weg (Ostring) und Villacher Straße (B 76) als übergeordnete Verkehrsstraße ausgebaut werden soll. Die Darstellung dieser Straße als Fläche für den überörtlichen Verkehr bleibt zunächst auf den Bereich der Änderung beschränkt. Der weitere Verlauf der Ausbautrasse des Ellerbeker Weges soll mit dem gesamten Netz des Generalverkehrsplanes im Rahmen einer Fortschreibung in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Nördlich des Grundstückes verläuft die Freihaltetrasse für die Ostuferautobahn. Falls diese Straße gebaut wird, soll der Ellerbeker Weg eine Anschlußstelle erhalten.

Für den öffentlichen Personennahverkehr sieht der Generalverkehrsplan Buslinien im Zuge Ellerbeker Weg - Tröndelweg - Poppenrade in Richtung Hauptbahnhof bzw. Elmsenhagen-Kroog vor.

Die Wohnbaufläche östlich des Radebrook wird etwas reduziert.

Hier ist in Übereinstimmung mit dem Kleingartenentwicklungsplan zukünftig eine Kleingartennutzung vorgesehen.

In Vertretung:

B a r t e l s
Stadtbaurat

Zu Punkt 60 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den **10. Nov. 1980**

Drucksache Nr. 472

Betreff: 65. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Endgültiger Beschluß)

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes - Fassung 1970 - für einen Bereich in Kiel-Projensdorf, südlich des Steenbeker Weges, zwischen B 503 und Schwarzer Weg, wird entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan endgültig beschlossen.

Dem Erläuterungsbericht wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

B e g r ü n d u n g

Der Bauausschuß hat am 10.01.1980 die Aufstellung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Gemäß § 2a Abs. 2 BBauG wurden die Bürger frühzeitig am Bauleitplanverfahren während der Darlegung in der Zeit vom 3.12.1979 bis 18.12.1979 und bei der Anhörung in Gegenwart von Bauausschußmitgliedern am 5.06.1980 beteiligt. Meinungen wurden nicht vorgebracht.

Planrelevante Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG sind eingearbeitet.

Nach dem Entwurfsbeschluß durch den Bauausschuß am 3.07.1980 hat der Plan gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 1.08.1980 bis 1.09.1980 öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden davon vorher rechtzeitig benachrichtigt.

Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem in der Sitzung aushängenden Plan und dem dieser Vorlage beigefügten Erläuterungsbericht.

Der Bauausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 20. Nov. 80 einstimmig zugestimmt.

Der Magistrat hat dem Antrag in seiner Sitzung am 10.12.1980 zugestimmt.

B a r t e l s
Stadtbaurat

Beschluß: Nach Antrag
- einstimmig -

Kiel, den 27. Juni 1980

Erläuterungsbericht

zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kiel, Fassung 1970, für einen Bereich in Kiel-Projensdorf, südlich des Steenbeker Weges zwischen B 503 und Schwarzer Weg

Ausgangslage:

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan, Fassung 1970, als Grünfläche - Sportplatz - dargestellt. An dieser Stelle sollten Sportanlagen in Zuordnung zum Holstein-Stadion entstehen. Die Fläche wird teilweise kleingärtnerisch genutzt.

Seit einiger Zeit läuft das Planfeststellungsverfahren für die BAB Kiel - Eckernförde. Nach der Trassierung der Autobahn mit ihren Verknüpfungselementen hat sich gezeigt, daß die Verkehrsflächen im Bereich des Knotens am Holstein-Stadion umfangreicher ausfallen als bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes angenommen wurde.

Das hat zur Folge, daß die Übungsplätze der KSV Holstein im vollen Umfang verlagert werden müssen. Zudem verkleinert sich die ursprünglich für Sportzwecke vorgesehene Fläche erheblich, so daß die für die Entwicklung moderner Sportanlagen erforderlichen Erweiterungsflächen hier nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Übungssportanlagen der KSV Holstein sollen deshalb im Bereich zwischen Suchsdorf und Projensdorf untergebracht werden.

Parallel zu der oben beschriebenen Entwicklung hatte eine in Kiel ansässige Privatklinik den Grundstücksbedarf für einen Neubau angemeldet. Die Klinik ist gegenwärtig im innerstädtischen Bereich in einem Gebäude untergebracht, das den Anforderungen an ein modernes Krankenhaus nicht mehr genügt. Ein entsprechender Umbau des Gebäudes ist nicht möglich; Erweiterungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

Planung:

Standortuntersuchungen haben ergeben, daß das Grundstück südlich des Steenbeker Weges, östlich des Schwarzen Weges wegen seiner relativ zentralen Lage und guten verkehrlichen Anbindung für den Klinikneubau geeignet ist.

Die neue Klinik soll ca. 150 Betten umfassen. Es soll die Möglichkeit gegeben sein, eine orthopädische Werkstatt und eine Krankengymnastikschule anzugliedern.

Zu diesem Zweck soll südlich des Steenbeker Weges eine ca. 4,5 ha große Sonderbaufläche - Klinik - in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Landschaftsplanes für den Bereich Steenbek/Projensdorf/Suchsdorf-Ost. Diesem Plan entsprechend sollen die im Osten des Änderungsbereiches vorhandenen Kleingärten bis auf wenige Parzellen, die durch den Bau der Autobahn und der dazugehörigen Lärmschutzanlagen in Anspruch genommen werden, erhalten bleiben. Nördlich der BAB Kiel - Eckernförde, südlich der Sonderbaufläche sollen - als Bestandteil des Kleingartengürtels zwischen Steenbeker Weg und BAB - neue Kleingärten entstehen.

Die im Bereich der Kleingärten geplante Wegeverbindung ist Bestandteil des Fußwegesystems zwischen dem Stadtteil Wik und Projensdorf, Suchsdorf, der Universität sowie dem Bereich Klausbrook.

Die Lärmschutzmaßnahmen (Wälle) zu den geplanten bzw. vorhandenen Kleingärten sind im landschaftspflegerischen Begleitplan zur Autobahnplanung festgelegt, der Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist.

Darüber hinaus für die Klinik erforderliche Lärmschutzmaßnahmen können an den Gebäuden vorgesehen werden.

In der zukünftig als Anlageplan zum Flächennutzungsplan vorgesehenen Übersichtskarte "Vorgeschichtliche Denkmale und Fundstätten" sind folgende Fundstätten gekennzeichnet:

Wik (8) Nr. 23 Vorgeschichtlicher Urnenfriedhof unbekannter Ausdehnung

im Bereich der Sonderbaufläche.

Mögliche Funde im Bereich des Denkmals können wichtige archäologische Quellen sein und müssen durch wissenschaftliche Ausgrabung durch das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte untersucht werden.

Bei Gefährdung oder Beeinträchtigung der aufgeführten archäologischen Denkmäler sowie bei Bekanntwerden neuer Funde durch Baumaßnahmen, Erschließungsmaßnahmen und Eingriffe ist das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein, Schloß Gottorp, 2380 Schleswig (Telefon 04621/32347), gem. § 14 DSchG unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Beginn von Erdarbeiten (Mutterbodenabschub) im Bereich der aufgeführten Denkmäler ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

In Vertretung

B a r t e l s
Stadtbaurat

Zu Punkt 29 der Tagesordnung (Magistrat)
 Zu Punkt 63 der Tagesordnung (RV)

Dringlichkeitsantrag

Drucksache 521

Erhöhung der Dienstreisemittel des Jugendamtes

Berichterstatter: Herr Stadtschulrat Zimmer

Antrag: Der überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 82 GO bei der Haushaltsstelle 4685/654 - Dienstreisen - in Höhe von 2.682,07 DM wird zugestimmt. Zur Deckung wird ein gleicher Betrag bei der Haushaltsstelle 407/762 - Jugendpflegefahrten - gesperrt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Die Reisekostenmittel des Jugendamtes sind im Deckungsring 419 im Haushaltsplan 1980 mit einem Gesamtbetrag von 51.100,-- DM zusammengefaßt. Da abzusehen war, daß diese Mittel für die gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes nicht ausreichen würden, war zum Nachtragshaushalt die Erhöhung mehrerer Ansätze beantragt worden. Die Anträge wurden jedoch auf die Kürzungsliste gesetzt und nicht bewilligt. Daraufhin hat das Jugendamt die nicht/erforderlichen Dienstreisen eingestellt und besondere Kontrollmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen konnten jedoch nur z. T. erfolgreich sein, weil gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Das gilt insbesondere für die Kontrolle und Beaufsichtigung der städtischen Spielplätze, die für einen Haftungsausschluß bei Schadenersatzansprüchen erforderlich sind. Hier sind Mehrkosten gegenüber dem Haushaltsansatz von 3.789,20 DM entstanden, die nur z. T. im Rahmen des Deckungsringes ausgeglichen werden konnten. /unbedingt

Es ist daher eine überplanmäßige Ausgabe von 2.682,07 DM erforderlich. Zur Deckung wird ein gleich hoher Betrag bei der Haushaltsstelle 407/762 angeboten, der nicht mehr ausgeschöpft werden soll. Das Kämmereiamt hat der überplanmäßigen Ausgabe, die wegen des Deckungsringes zunächst bei 407/654 beantragt worden war, nicht zugestimmt, weil es die Unabweisbarkeit nicht anzuerkennen vermochte. Es hat anheimgestellt, die Entscheidung der Selbstverwaltungsorgane herbeizuführen.

Da der bisherige Punkt 61) als Punkt 10 c) behandelt wurde, wird Punkt 63 als Punkt 61) behandelt.
 dieser

Zimmer

Beschluß: N a c h A n t r a g - einstimmig -

Zu Punkt 64 der Tagesordnung

Schulamt

Kiel, den 11. Dezember 1980

Drucksache 513

Betr.: Neubesetzung im Kuratorium der Volkshochschule

Berichterstatter: Stadtschulrat Zimmer

Antrag: In das Kuratorium der Volkshochschule der Landeshauptstadt Kiel wird Herr Peter Grüner als Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes gewählt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Nach § 11 (3) der Satzung über die Volkshochschule der Landeshauptstadt Kiel vom 8. Juni 1977 sind die Mitglieder des Kuratoriums von den vertretenen Institutionen und Organisationen zu benennen und von der Ratsversammlung zu wählen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat für den ausscheidenden Vertreter Herrn Heinz Ott Herrn Peter Grüner benannt.

Zimmer

Da der bisherige Punkt 62) als Punkt 4) behandelt wurde, wird dieser Punkt als Punkt 62) behandelt.

Beschluß: Nach Antrag - einstimmig -

63) Verschiedenes

a) Veranlagung der Bürger zur Entwässerungsgebühr am Wedenweg

Stadtpräsident trägt vor, daß in der Bürgersprechstunde ein Anlieger des Wehdenweges bei ihm war und sich darüber beschwert hat, daß die Anlieger des Wehdenweges auf der einen Seite erheblich höhere Anliegerkosten für die Herstellung der Entwässerungsleitung zu zahlen haben als die Anlieger auf der anderen Straßenseite. Das ist darauf zurückzuführen, daß auf Anordnung des Ordnungsamtes stets eine Fahrspur am Wedenweg benutzbar sein muß. Deshalb sind die Entwässerungsleitungen nicht in die Straßenmitte, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden. Die Differenzen pro Grundstück betragen ca. bis zu 2000,- oder 2500,-DM. Stadtpräsident hält diese Regelung für ungerecht. Er bittet den Stadtbaurat, zu prüfen, ob die Satzung nicht rückwirkend geändert werden kann, um eine Gleichheit für die Heranziehung zu den Anliegerkosten zu erreichen.

b) Baustelle Gutenbergstraße/Westring

Ratsherr Küster spricht nochmals die Baustelle Gutenbergstraße/Westring an. Er führt aus, daß jetzt bereits zum dritten Mal gefragt wird, wann die Baustelle endlich fertig ist.

Stadtbaurat Bartels antwortet, daß der Straßenbau im Jahre 1981 an dieser Ecke beendet wird, ohne sich auf einen genauen Zeitpunkt festlegen zu wollen.

Ratsherr Küster bittet daraufhin um genaue Zeitangabe.

Stadtbaurat sagt Beantwortung dieser Frage in der nächsten Ratssitzung zu.

c) Nächste Ratssitzung

Stadtpräsident teilt mit, daß die nächste Ratssitzung turnusmäßig am 15. Januar 1981 stattfindet. Er fragt an, ob es wegen der Weihnachtsferien nicht besser wäre, diese Ratssitzung erst am 22. Januar durchzuführen.

Stadtrat Möller teilt darauf mit, daß in dieser Sitzung mehrere Umbesetzungen in Ausschüssen und auch Wahlen vorgenommen werden sollen, so daß er bittet, die Sitzung am 15. Januar stattfinden zu lassen.

Widerspruch dagegen wird nicht erhoben.

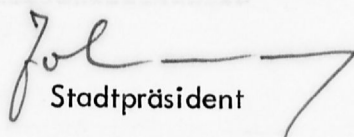
d) Dank an ausscheidendes Ratsmitglied Lippe

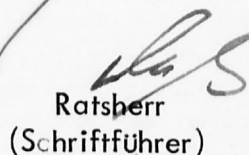
Stadtpräsident trägt vor, daß Stadtrat Lippe der Ratsversammlung seit 1974 angehört. Er wurde 1978 zum ehrenamtlichen Stadtrat gewählt und übernahm das Dezernat für Wohnungsbau und Wohnungswesen. Während dieser Zeit hat er sich immer mit großen Engagement für den Wohnungsbau und das Wohnungswesen in Kiel eingesetzt. Er scheidet auf einen Wunsch aus, um den Dienst bei der Kieler Wohnungsbaugesellschaft anzutreten. Dazu wünscht Stadtpräsident ihm viel Erfolg und eine allzeit glückliche Hand.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

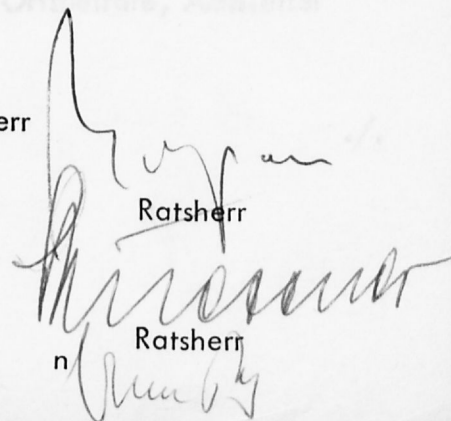
Stadtpräsident wünscht allen Anwesenden geruhsame Weihnachtstage und ein gutes und gesundes Jahr 1981.

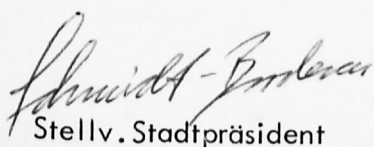
Außerdem sind anwesend:

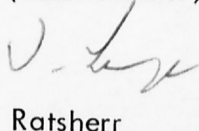

Stadtpräsident

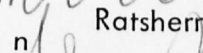

Ratsherr
(Schriftführer)

Ratsherr


Ratsherr


Stellv. Stadtpräsident


Ratsherr


Ratsherr

24.12.81

- Hauptamt -
- 1.) Widerspruch
- 2.) U

Nein

präs. Johanning

Rückholt

Stadtrat Kiel

Die Differenzen pro Grundstück betragen ca. bis zu 2000,- oder 25000,- DM. Die Differenzen sind in die Straßennetze, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden. Die Differenzen sind eine Fahrspur am Webenweg benutzbar sein muß. Deshalb sind die Entwässerungslösungen nicht in die Straßennetze, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden. Die Differenzen sind eine Fahrspur am Webenweg benutzbar sein muß. Deshalb sind die Entwässerungslösungen nicht in die Straßennetze, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden. Die Differenzen sind eine Fahrspur am Webenweg benutzbar sein muß. Deshalb sind die Entwässerungslösungen nicht in die Straßennetze, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden.

Stadtrat Kiel

Die Differenzen pro Grundstück betragen ca. bis zu 2000,- oder 25000,- DM. Die Differenzen sind in die Straßennetze, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden. Die Differenzen sind eine Fahrspur am Webenweg benutzbar sein muß. Deshalb sind die Entwässerungslösungen nicht in die Straßennetze, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden. Die Differenzen sind eine Fahrspur am Webenweg benutzbar sein muß. Deshalb sind die Entwässerungslösungen nicht in die Straßennetze, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden.

Stadtrat Kiel

Die Differenzen pro Grundstück betragen ca. bis zu 2000,- oder 25000,- DM. Die Differenzen sind in die Straßennetze, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden. Die Differenzen sind eine Fahrspur am Webenweg benutzbar sein muß. Deshalb sind die Entwässerungslösungen nicht in die Straßennetze, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden. Die Differenzen sind eine Fahrspur am Webenweg benutzbar sein muß. Deshalb sind die Entwässerungslösungen nicht in die Straßennetze, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden.

Stadtrat Kiel

Die Differenzen pro Grundstück betragen ca. bis zu 2000,- oder 25000,- DM. Die Differenzen sind in die Straßennetze, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden. Die Differenzen sind eine Fahrspur am Webenweg benutzbar sein muß. Deshalb sind die Entwässerungslösungen nicht in die Straßennetze, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden. Die Differenzen sind eine Fahrspur am Webenweg benutzbar sein muß. Deshalb sind die Entwässerungslösungen nicht in die Straßennetze, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden.

Stadtrat Kiel

Die Differenzen pro Grundstück betragen ca. bis zu 2000,- oder 25000,- DM. Die Differenzen sind in die Straßennetze, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden. Die Differenzen sind eine Fahrspur am Webenweg benutzbar sein muß. Deshalb sind die Entwässerungslösungen nicht in die Straßennetze, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden. Die Differenzen sind eine Fahrspur am Webenweg benutzbar sein muß. Deshalb sind die Entwässerungslösungen nicht in die Straßennetze, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden.

Kurznotiz

über die Sitzung der Ratsversammlung am 17. Dezember 1980

- Nichtöffentliche Sitzung -

Beginn: 20.49 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

Sitzungsunterbrechung: Keine

Vorsitzender: Stadtpräsident J o h a n n i n g

1. Schriftführer: Ratsherr H e ß

2. Schriftführer: Ratsherr K r u m r e y

Anwesend:

Stadträte:

Balzersen, Diekelmann, Engelmann, Hagelstein, Ipsen, Lippe, Möller, Sauerbaum, Schöning, Stgemann

Ratsherren:

Bergien, Dr. Bernhardt, Breitkopf, Boysen, Diesel, Frau Detlef, Fröhlich, Günther, Hänslar, Heilig, Dr. Hermann, Heß, Hirte, Frau Hofer, Krumrey, Kuessner, Frau Lange, Hans-Joachim Lange, Wolfgang Lange, Leest, Lüth, Nykamp, Peters, Petersen, Rapsch, Raupach, Dr. Reimers, Frau Reyer, Rösser, Rüdell, Frau Sievers, Prof. Spickhoff, Stein, Tschorn, Frau Witt, Frau Zörner-Goetzke

Es fehlen entschuldigt:

Frau Ratsherrin Lange, Ratsherr Peters

Es fehlen unentschuldigt:

Anwesende hauptamtliche
Magistratsmitglieder:

Oberbürgermeister Luckhardt, Bürgermeister Hochheim, Stadtbaurat Bartels, Stadtschulrat Zimmer, ~~Stadtrat Lütgens~~, Stadtrat Dr. Moll, ~~Stadtrat Quade~~

Außerdem sind anwesend:

Mitglieder der Ortsbeiräte, Amtsleiter

./.

Verschiedenes

1) Je nach dem Inhalt der Kurzeinschreibung über die Sitzung der Ratsversammlung sollten das Büro des Stadtpräsidenten und das Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten von der öffentlichen Sitzung:

Von Punkt	der Niederschrift		
" "	3 a	61	z. K.
" "	" "	72	z. K.
" "	5 a	00	z. K.
Es liegen keine Wortmeldungen vor.			
" "	5 c	a) 92	z. K.
		b) 51	z. K.
		c) 66	z. K.
		d) 64	z. K.
" "	6 a	42	z. K.
" "	6 b	10	z. K.
" "	6 c	66	z. K.
" "	6 d	72	z. K.
" "	6 e	30	z. K.
" "	8	a) 10	z. K. u. w. V.
		b) 63	z. K. u. w. V.
" "	9	a) 10	z. K. u. w. V.
		b) 00	z. K.
" "	10 a	a) 60	z. K. u. w. V.
		b) 01	z. K. u. w. V.
		c) 90	z. K. u. w. V.
		d) 00	z. K. u. w. V.
		e) Büro	
		Stadtpräsident	z. K. u. w. V.
" "	10 b	a) 64	z. K. u. w. V.
		b) 00	z. K. u. w. V.
		c) Büro	
		Stadtpräsident	z. K. u. w. V.
" "	10 c	a) 01	z. K. u. w. V.
		b) 00 (2x)	z. K. u. w. V.
		c) Büro	
		Stadtpräsident	z. K.
" "	11	61	z. K. u. w. V.
" "	12	05	z. K.
" "	13	13	z. K.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit gibt Stadtpräsident die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse bekannt.

[Signature]
Stadtpräsident

[Signature]
Ratsherr

[Signature]
Ratsherr
(Schriftführer)

1) Je eine Abschrift der Kurzniederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 17.12.1980 erhalten das Büro des Stadtpräsidenten und das Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis.

ab: 31/12.80 Luc.

2) Auszüge erhalten von der öffentlichen Sitzung:

Von Punkt	3 a	der Niederschrift		
" "	4	" "	61	z. K.
" "	5 a	" "	72	z. K.
" "	5 b	" "	00	z. K.
" "	5 c	" "	03	z. K.
			a) 92	z. K.
			b) 61	z. K.
			c) 66	z. K.
			d) 64	z. K.
" "	6 a	" "	42	z. K.
" "	6 b	" "	10	z. K.
" "	6 c	" "	66	z. K.
" "	6 d	" "	72	z. K.
" "	6 e	" "	30	z. K.
" "	8	" "	a) 10	z. K. u. w. V.
			b) 63	z. K. u. w. V.
" "	9	" "	a) 10	z. K. u. w. V.
			b) 00	z. K.
" "	10 a	" "	a) 60	z. K. u. w. V.
			b) 01	z. K. u. w. V.
			c) 90	z. K. u. w. V.
			d) 00	z. K. u. w. V.
			e) Büro	
			Stadtpräsident	z. K. u. w. V.
" "	10 b	" "	a) 64	z. K. u. w. V.
			b) 00	z. K. u. w. V.
			c) Büro	
			Stadtpräsident	z. K. u. w. V.
" "	10 c	" "	a) 01	z. K. u. w. V.
			b) 00 (2x)	z. K. u. w. V.
			c) Büro	
			Stadtpräsident	z. K.
" "	11	" "	61	z. K. u. w. V.
" "	12	" "	05	z. K.
" "	13	" "	a) 13	z. K.
			b) 90	z. K.
" "	14	" "	05	z. K.
" "	15	" "	a) 52	z. K. u. w. V.
			b) 90	z. K.
" "	16	" "	a) 20	z. K. u. w. V.
			b) 02	z. K.
			c) 03	z. K.
			d) 90	z. K.
" "	17	" "	20	z. K. u. w. V.
" "	18	" "	20	z. K.
" "	19	" "	a) 20	z. K. u. w. V.
			b) 90	z. K.
" "	20	" "	a) 20	z. K. u. w. V.
			b) 61	z. K.
			c) 65	z. K.

* gilt gleichermaßen für Punkt 31

Von Punkt	21	der Niederschrift	a) 20	z. K. u. w. V.
" "	22	" "	b) 90	z. K.
" "	23	" "	a) 20	z. K. u. w. V.
" "	24	" "	b) 90	z. K.
" "	25	" "	30	z. K. u. w. V.
" "	26	" "	Theaterver- waltung	z. K. u. w. V.
" "	27	" "	a) 30	z. K. u. w. V.
" "	28	" "	b) 90	z. K.
" "	29	" "	a) 30	z. K. u. w. V.
" "	30*	" "	b) 90 (2x)	z. K.
" "	31	" "	a) 40	z. K. u. w. V.
" "	32	" "	b) 90 (2x)	z. K.
" "	33	" "	a) 42	z. K. u. w. V.
" "	34	" "	b) 00	z. K.
" "	35	" "	c) 01	z. K.
" "	36	" "	a) 42	z. K. u. w. V.
" "	37	" "	b) 65	z. K.
" "	38	" "	a) 51	z. K. u. w. V.
" "	39	" "	b) 02	z. K.
" "	40	" "	c) 03	z. K.
" "	41	" "	d) 90	z. K.
" "	42	" "	a) 51	z. K. u. w. V.
" "	43	" "	b) 90 (2x)	z. K.
" "	44	" "	64	z. K. u. w. V.
" "	45	" "	a) 64	z. K. u. w. V.
" "		" "	b) 90	z. K.
" "		" "	c) 61	z. K.
" "		" "	a) 71	z. K. u. w. V.
" "		" "	b) 02	z. K.
" "		" "	c) 03	z. K.
" "		" "	d) 90	z. K.
" "		" "	a) 71	z. K. u. w. V.
" "		" "	b) 02	z. K.
" "		" "	c) 03	z. K.
" "		" "	d) 90	z. K.
" "		" "	71	z. K. u. w. V.
" "		" "	72 (2x)	z. K. u. w. V.
" "		" "	72	z. K. u. w. V.
" "		" "	a) 81	z. K. u. w. V.
" "		" "	b) 02	z. K.
" "		" "	c) 03	z. K.
" "		" "	d) 90	z. K.
" "		" "	60	z. K. u. w. V.
" "		" "	a) 60	z. K. u. w. V.
" "		" "	b) 04	z. K.
" "		" "	c) 61	z. K.
" "		" "	d) 62	z. K.
" "		" "	a) 60	z. K. u. w. V.
" "		" "	b) 04	z. K.
" "		" "	c) 61	z. K.
" "		" "	d) 62	z. K.
" "		" "	a) 60	z. K. u. w. V.
" "		" "	b) 04	z. K.
" "		" "	c) 61	z. K.
" "		" "	d) 62	z. K.
" "		" "	60	z. K. u. w. V.

* gilt gleichermaßen für Punkt 31

Nichtöffentliche Sitzung

Von Punkt		46	der	Niederschrift	61		z. K. u. w. V.
" "	" "	47	" "	" "	a) 60		z. K. u. w. V.
" "	" "		" "	" "	b) 02		z. K.
" "	" "		" "	" "	c) 03		z. K.
" "	" "	48	" "	" "	d) 90		z. K.
" "	" "		" "	" "	a) 60		z. K. u. w. V.
" "	" "		" "	" "	b) 02		z. K.
" "	" "		" "	" "	c) 03		z. K.
" "	" "		" "	" "	d) 90		z. K.
" "	" "	49	" "	" "	a) 60		z. K. u. w. V.
" "	" "		" "	" "	b) 02		z. K.
" "	" "		" "	" "	c) 03		z. K.
" "	" "		" "	" "	d) 90		z. K.
" "	" "	50	" "	" "	61		z. K.
" "	" "	51	" "	" "	61		z. K. u. w. V.
" "	" "	52	" "	" "	61		z. K. u. w. V.
" "	" "	53	" "	" "	61		z. K. u. w. V.
" "	" "	54	" "	" "	61		z. K. u. w. V.
" "	" "	55	" "	" "	61		z. K. u. w. V.
" "	" "	56	" "	" "	61		z. K. u. w. V.
" "	" "	57	" "	" "	61		z. K. u. w. V.
" "	" "	58	" "	" "	61		z. K. u. w. V.
" "	" "	59	" "	" "	61		z. K. u. w. V.
" "	" "	60	" "	" "	61		z. K. u. w. V.
" "	" "	61	" "	" "	a) 42		z. K. u. w. V.
" "	" "		" "	" "	b) 90 (2x)		z. K. u. w. V.
" "	" "	62	" "	" "	20		z. K. u. w. V.
" "	" "	63 a	" "	" "	a) Stadtbaurat		z. K. u. w. V.
" "	" "		" "	" "	b) 60		z. K. u. w. V.
" "	" "	63 b	" "	" "	a) 66		z. K. u. w. V.
" "	" "		" "	" "	b) Stadtbaurat		z. K. u. w. V.
" "	" "	63 d	" "	" "	a) 00		z. K.
" "	" "		" "	" "	b) Büro		
" "	" "		" "	" "	Stadtpräsident		z. K.

Nichtöffentliche Sitzung

Von	Punkt	1	der Niederschrift	30		z. K. u. w. V.
"	"	2	" "	90 (2x)		z. K. u. w. V.
"	"	3	" "	a) 30		z. K. u. w. V.
				b) 03		z. K.
"	"	4	" "	92		z. K. u. w. V.
"	"	5	" "	92		z. K. u. w. V.
"	"	6	" "	92		z. K. u. w. V.

des Magistrats

der Ratsversammlung (nicht-)öffentlich

heute erhalten:

Amt	Betrifft:	Unterschrift - Datum
30	Punkt: 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92	Leatnu 30/12
03	Punkt: 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92	Leatnu 30/12
72	Punkt: 4, 6d, 38, 39	Leatnu 30/12
00	Punkt: 5a, 9, 10a+b, 10c, 28, 63d	Leatnu 30/12
03	Punkt: 5b, 16, 30, 31, 35, 36, 40, 47, 48	Leatnu 30/12
92	Punkt: 5c	Leatnu 30/12
61	Punkt: 30-60, 20, 5c, 11, 20, 34, 42, 43, 44, 46	Leatnu 30/12
66	Punkt: 5c, 6c, 63b	Leatnu 30/12
64	Punkt: 5c, 10b, 33, 34	Leatnu 30/12
42	Punkt: 6a, 28, 29, 61	Leatnu 30/12
10	Punkt: 6b, 8, 9	Leatnu 30/12
30	Punkt: 6e, 23, 25, 26	Leatnu 30/12
63	Punkt: 8	Leatnu 30/12
60	Punkt: 10a, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49	Leatnu 30/12
01	Punkt: 10a, 10c, 28	Leatnu 30/12
90	Punkt: 10a, 13, 15, 16, 19, 21, 22	Leatnu 30/12
Büro Stadtpräsident	Punkt: 10a+b, 10c, 63d	Leatnu 30/12
05	Punkt: 13, 14	Leatnu 30/12

S I T Z U N G

des Magistrats vom
 der Ratsversammlung vom 17. 12. 1980 Kürzenederschrift

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Magistrats
 der Ratsversammlung (nicht-)öffentlich

heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum
Büro Stadtpräsident	Punkt: } 17bschrift }	Maartin 30/12.
03	Punkt: }	
61	Punkt: 36	
72	Punkt: 4, 6d, 38, 39,	B. Hum 31/12.
00	Punkt: 5a, 9, 10a+b, 10c, 28, 63d,	Maartin 30/12.
03	Punkt: 5b, 16, 30, 31, 35, 36, 40, 47, 48,	Bebek 31/12.
92	Punkt: 5c,	
61	Punkt: 5c , 50-60, 30, 5c, 11, 20, 34, 42, 43, 44, 46,	M. 30/12, 31
66	Punkt: 5c, 6c, 63b,	
64	Punkt: 5c, 10b, 33, 34,	C. 31/12
42	Punkt: 6a, 28, 29, 61,	A. 30/12
10	Punkt: 6b, 8, 9,	A. 30/12
30	Punkt: 6e, 23, 25, 26,	A. 31/12
63	Punkt: 8,	M. 30/12, 31
60	Punkt: ^{63a} 10a, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49,	
01	Punkt: 10a, 10c, 28,	A. 30/12
90	Punkt: 15, 26, 27, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 40, 47, 48, 49, 61, 10a, 13, 15, 16, 19, 21, 22,	M. 31/12
Büro Stadtpräsident	Punkt: 10a+b, 10c, 63d,	A. 31/12
05	Punkt: 12, 14,	Sandhoff

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum
13	Punkt: 13,	[Signature] 30/12
52	Punkt: 15,	Brosch 31/12
20	Punkt: 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 62,	[Signature] 30/12
02	Punkt: 16 ⁴ , 30, 31, 35, 36, 40, 47, 48,	[Signature] 30/12
65	Punkt: 20, 29,	[Signature] 30/12
Theaterverwaltung	Punkt: 24,	[Signature]
40	Punkt: 27,	[Signature] 30/12
51	Punkt: 30, 31, 32,	[Signature] 30/12
71	Punkt: 35, 36, 37,	
81	Punkt: 40,	[Signature] 31/12 10
04	Punkt: 42, 43, 44,	[Signature]
62	Punkt: 42, 43, 44,	[Signature] 30/12 10
Stadtbanrat	Punkt: 63a, 63b,	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt: <u>Mistoffentliche Sitzung</u>	
Büro Stadtpräsident	Punkt: } 1750 Brief } Luantia 30/12	
03	Punkt: }	
30	Punkt: 1, 3	[Signature] 30/12
90	Punkt: 2,	Luantia 30/12
03	Punkt: 3,	[Signature]
92	Punkt: 4, 5, 6,	[Signature] 30/12
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Ratsversammlung

am 17. Dezember 1980

Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

Beginn: 15.15 Uhr

Ende: 20.48 Uhr

Sitzungsunterbrechung: 16.39 Uhr bis 16.42 Uhr
17.43 Uhr bis 18.02 Uhr (Pause)

Anwesend: Stadträte: Balzersen, Diekelmann, Engelmann, Hagelstein,
Ipsen, Lippe, Möller, Sauerbaum, Schöning,
Stegemann

Ratsherren: Bergien, Dr. Bernhardt, Breitkopf, Boysen
Diesel, Frau Detlef, Fröhlich, Günther,
Hänsler, Heilig, Dr. Hermann, Heß, Hirte,
Frau Hofer, Johanning, Krumrey, Hans -
Joachim Lange, Wolfgang Lange, Leest, Lüth,
Nykamp, Petersen, Rapsch, Raupach, Dr.
Reimers, Frau Reyer, Rösser, Rüdell, Schmidt-
Brodersen, Frau Sievers, Prof. Spickhoff,
Stein, Tschorn, Frau Witt, Frau Zörner-Goetzke

Anwesende hauptamt-
liche Magistratsmit-
glieder: Oberbürgermeister Luckhardt, Bürgermeister
Hochheim, Stadtbaurat Bartels, Stadtschul-
rat Zimmer, Stadtrat Dr. Moll,

Es fehlen entschuldigt: Ratsherrin Lange, Ratsherr Peters

Vorsitzende: Stadtpräsident Johanning
Stellv. Stadtpräsident Schmidt-Brodersen

1. Schriftführer: Ratsherr Heß, Ratsherr Wolfgang Lange

2. Schriftführer: Ratsherr Krumrey, Ratsherr Boysen, Ratsherr
Kuessner

Außerdem sind anwesend: Amtsleiter, Mitglieder der Ortsbeiräte

Die Niederschrift wurde
gefertigt von: Frau Martin

- Die der Kurzniederschrift beigelegten Beratungsunterlagen sind auch Bestand-
teil dieser Niederschrift -

1) Genehmigung der Tagesordnung

Stadtpräsident J o h a n n i n g gibt die Tagesordnung und die vorliegenden Änderungen bekannt. Die Einladung zu der Sitzung am 17. Dezember ist rechtzeitig zugestellt worden.
Es haben sich folgende Änderungen ergeben:

Mit einer Zusammenstellung wurden auf den Tisch gelegt:

Zu Punkt 5) - Geschäftliche Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters -

c) der Bericht über die Hausbesetzung "Sophienhof"

Zu Punkt 6) - Kleine Anfragen - Fragestunde -

Fünf Anfragen von Ratsmitgliedern, und zwar

zu a) Kindergartenplätze in Elmschenhagen und Wellsee
- Anfrage der CDU-Fraktion -

zu b) Datenverarbeitung in der Bußgeldstelle
- Anfrage der F.D.P.-Fraktion -

zu c) Radfahrer
- Anfrage des SPD-Ratsherrn Raupach -

zu d) Energieversorgung des Ostufers mit Gas
- Anfrage der CDU-Fraktion -

zu e) Geschäftsführer der "Pumpe"
- Anfrage der CDU-Fraktion -

Zu Punkt 11) - Aufhebung der Gestaltungssatzung für Elmschenhagen -
ein neuer Antrag der CDU-Fraktion

Zu Punkt 14) - Satzung für den Beirat für türkische Arbeitnehmer -
eine neue Satzung zum Alternativantrag der CDU-Fraktion

Zu Punkt 20) - Raumprogramm für den 2. Bauabschnitt des Berufsschulzentrums
Gaarden -
ein neuer Antrag

Zu Punkt 46) - Rahmenplan Südliche Innenstadt
ein Änderungsantrag und eine neue erste Seite zur
Anlage 2) der Vorlage

Zu Punkt 54) - Bebauungsplan Nr. 688 -
eine Änderung zur Begründung

Außerdem liegen folgende neue Anträge bzw. Vorlagen vor:

Drucksache 519 - Wahl eines ehrenamtlichen Magistratsmitgliedes -
- Antrag der SPD-Fraktion -

Drucksache 520 - Genehmigung für den Bau von U-Booten für Chile -
Antrag der CDU-Fraktion

Drucksache 521 - Erhöhung der Mittel für Dienstreisen des Jugendamtes -

Drucksache 513 - Neubesetzung im Kuratorium der Volkshochschule -

Bei den Punkten 5c) Geschäftliche Mitteilungen und 6a) bis e) Kleine Anfragen sowie bei den Anträgen bzw. Vorlagen der Drucksachen 519, 520, 521 und 513 handelt es sich um dringende Angelegenheiten, zu deren Anerkennung eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist.

Widerspruch wird nicht erhoben. Damit ist die Dringlichkeit anerkannt.

Stadtpräsident Johanning schlägt vor, die beiden Fraktionsanträge, und zwar die Drucksache 519 - Wahl eines ehrenamtlichen Magistratsmitgliedes -, die von der Verwaltung als Punkt 61) ausgezeichnet wurde, als Punkt 10c) zu behandeln und die Drucksache 520 - Genehmigung für den Bau von U-Booten für Chile - die von der Verwaltung als Punkt 62) ausgezeichnet wurde, nach Punkt 4) zu behandeln.

Auch dagegen wird Widerspruch nicht erhoben.

Die beiden Verwaltungsvorlagen Drucksache 521, betr. Erhöhung der Mittel für Dienstreisen des Jugendamtes, und 513, betr. Neubesetzung im Kuratorium der Volkshochschule, die von der Verwaltung als Punkte 63) und 64) ausgezeichnet wurden, werden als Punkte 61) und 62) behandelt.

Weitere Änderungen haben sich durch die gestrige Magistratssitzung ergeben, und zwar werden die Kleinen Anfragen

zu Punkt 6d) - Energieversorgung des Ostufers mit Gas - und

zu Punkt 6e) - Geschäftsführer der "Pumpe"

heute nicht behandelt, da die beiden für die Beantwortung zuständigen Dezernenten in der gestrigen Magistratssitzung erklärt haben, daß sie die Antworten wegen der kurzfristig eingereichten Anfragen heute nicht geben können.

Zu Punkt 24) - Die Vorlage "Übernahme der Planung und Durchführung der Sinfoniekonzerte des Philharmonischen Orchesters der Landeshauptstadt Kiel in städtische Regie" wurde abgelehnt und steht somit heute auch nicht zur Beratung an.

Bürgermeister Hochheim (CDU) beantragt, noch drei Tagesordnungspunkte betr. Grundstücksangelegenheiten in die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung aufzunehmen. Diese Vorlagen werden erst heute im Umlaufverfahren beschlossen werden und in der nichtöffentlichen Sitzung mündlich vorgetragen.

Für die Anerkennung der Dringlichkeit ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Widerspruch dagegen wird nicht erhoben. Damit ist die Dringlichkeit anerkannt.

3) Gestaltung des Bebelplatzes in Kiewitzanlagen

Hierzu liegt folgende Anfrage von Herrn Kamp vor:

1) Stimmt es, daß Herr Debrunski zusätzlich seitens der Stadt ein Grundstück auf dem Bebelplatz verkauft wurde? Wenn ja, wurde dabei die Selbstverwaltung eingeschaltet?

Bezug nehmend auf die Kleine Anfrage betr. Energieversorgung des Ostufers mit Gas weist Stadtrat Sauerbaum (CDU) darauf hin, daß Oberbürgermeister Luckhardt mit seiner Erklärung in den Kieler Nachrichten vom 05.12.1980, wonach er die Versorgung des Ostufers mit Gas für eine historische Fehlentwicklung hält, erhebliche Unruhe ausgelöst hat. Sprecher bedauert, daß der Magistrat auf diese Anfrage noch keine Antwort geben kann. Da er meint, daß der Oberbürgermeister möglicherweise in dem Problem noch nicht ganz drin ist, erlaubt er sich, ihm für die bevorstehenden Feiertage eine Broschüre mit Informationen der Stadtwerke zu diesem Thema zu überreichen.

Ratsherr Dr. Bernhardt (CDU) geht dann auf seine Kleine Anfrage betr. Geschäftsführer der "Pumpe" ein und erklärt, daß er nichts zur Person des Geschäftsführers gefragt hat, seine Anfrage zielt lediglich auf den fachaufsichtsausübenden Dezernenten ab. Für ihn hat auch er ein kleines Geschenk mitgebracht, das etwas mit fernöstlicher Weisheit zu tun hat.

Stadtpräsident J o h a n n i n g empfindet es wirklich als zu weitgehend, daß bei*Beratung der Tagesordnung der Versuch gemacht wird, zu Punkten, die heute nicht Beratungsgegenstand sind, inhaltliche Aussagen zu machen.

Sodann beantragt Stadtrat B a l z e r s e n (SPD) den Punkt 18) der Tagesordnung betr. Zuschüsse zum Schulessen an Ganztagschulen bis zur Februarsitzung zurückzustellen.

Außerdem beantragt er, den Punkt 24) betr. Übernahme der Planung und Durchführung der Sinfoniekonzerte des Philharmonischen Orchesters der Landeshauptstadt Kiel in städtische Regie, der vom Magistrat in der gestrigen Sitzung abgelehnt wurde, an die Ratsversammlung zu ziehen.

Widerspruch gegen diese beiden von Stadtrat Balzersen vorgetragenen Änderungen wird nicht erhoben.

Da weitere Änderungswünsche zur Tagesordnung nicht vorgebracht werden, ist die in der geänderten Form genehmigt.

Stadtpräsident J o h a n n i n g teilt mit, daß sich zwei Ratsmitglieder für die heutige Sitzung entschuldigt haben und stellt die Beschlußfähigkeit der Ratsversammlung fest.

2) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 06. November 1980

Die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 06. November 1980 hat im Büro der Stadtpräsidenten zur Einsicht ausgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben. Damit ist die Niederschrift genehmigt.

3) Bürgerfragestunde

a) Gestaltung des Bebelplatzes in Elmschenhagen

Hierzu liegt folgende Anfrage von Herrn Kempe vor:

- 1) Stimmt es, daß Herrn Dombrowski zusätzlich seitens der Stadt ein Grundstück auf dem Bebelplatz verkauft wurde? Wenn ja, wurde dabei die Selbstverwaltung eingeschaltet?

- 2) Ist beabsichtigt, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 379 so zu ändern, daß Herr Dombrowski einen größeren und höheren Bau hinstellen kann?
- 3) Sind in der Verwaltung Herrn Dombrowski Zusicherungen gemacht worden, aus denen hervorgeht, daß Herr Dombrowski Schadenersatz geltend machen kann?
- 4) Ist die Stadt Kiel bereit, den Bebelplatz so zu gestalten, daß er im Interesse der Bürger Elmschenhagens als bürgerfreundliche Grünanlage und Kommunikationszentrum genutzt werden kann?

Nachdem Herr K e m p e seine Anfrage verlesen und begründet hat, beantwortet Stadtbaurat B a r t e l s (parteilos) diese im Namen / des Magistrats wie in Anlage 1) zu dieser Niederschrift wiedergegeben.

Auf die Zusatzfrage von Herrn K e m p e , ob daran gedacht ist, dieser zusätzlichen Maßnahme zuzustimmen oder aber sie abzulehnen, erwidert Stadtbaurat B a r t e l s (parteilos), daß die Stadt nicht beabsichtigt, den gültigen Bebauungsplan zu ändern. Das bedeutet, daß das Bauvorhaben in Übereinstimmung mit dem geltenden Bebauungsplan ausgeführt werden muß.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

- Kenntnis genommen -

4) Geschäftliche Mitteilungen des Stadtpräsidenten

- Es liegen keine Geschäftlichen Mitteilungen vor -

4a) Genehmigungen für den Bau von U-Booten für Chile

Hierzu liegt folgender Antrag der CDU-Fraktion vor:

Der Magistrat wird beauftragt, die Bundesregierung aufzufordern, ihre für den Bau und den Export erteilten Genehmigungen von 2 U-Booten für Chile nicht rückgängig zu machen.

Dieser Antrag wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt. Die Dringlichkeit bei der Beratung der Tagesordnung anerkannt. Es wurde außerdem festgelegt, daß dieser Antrag nach Punkt 4 beraten wird.

Stadtrat S a u e r b a u m (CDU) begründet den Antrag für seine Fraktion und bemerkt, daß alle, die sich für die Stadt verantwortlich fühlen, durch die Meldung des Warnstreiks bei der Howaldtswerke Deutsche Werft AG aufgeschreckt wurden. Jeder ist s. E. aufgefordert, im Interesse der Kieler Bürger eine sachgerechte Antwort zu geben. Seine Fraktion sieht ihren Beitrag in diesem Antrag. Dieser Antrag aber ist und darf keine Sympathieerklärung für das Regime in Chile sein und soll nicht erneut in die Grundsatzdiskussion einmünden, wann und an wen Waffen geliefert werden sollen. Er - und sicherlich auch alle anderen - wären froh, wenn es auf dieser Welt keine Waffenschmieden mehr gäbe, aber die Realität sieht nun einmal anders aus. Dies ist ganz deutlich geworden durch den Warnstreik der unmittelbar betroffenen Mitarbeiter der Howaldtswerke. Der Stopp des geplanten Bau's von 2 U-Booten gefährdet die Arbeitsplätze von

rund 1.000 Mitarbeitern. Die CDU-Fraktion vertritt die Auffassung, daß die Mitarbeiter dieses Betriebes der Fürsorge und Hilfe aller im Rahmen des möglichen bedürfen. Es hätte auch wenig Nutzen, wenn man heute und hier zu dem Bau der U-Boote nein sagen würde, denn in der Frage von Waffenlieferungen gibt es keine weltweite Solidarität. Er hat Respekt vor denjenigen, die sich über dieses Problem immer noch Gedanken machen und die sich möglicherweise zu anderen Zeitpunkten anders entschieden hätten. Aber Gewissensfragen allein helfen hier nicht. Er hofft, daß dem vorliegenden Antrag seiner Fraktion zugestimmt wird. Der SPD-Fraktion dürfte übrigens die Zustimmung nicht schwer fallen, wenn man sich an das Aktionsprogramm dieser Partei zum Kommunalwahlkampf erinnert, das unter dem Thema "Für Arbeit und Solidarität" stand. Die CDU-Fraktion setzt sich ein und erklärt sich solidarisch mit den Arbeitern der Kieler Werft.

Stadtrat L i p p e (SPD) will im Gegensatz zu seinem Vorredner nicht in erster Linie über den Streik sprechen, sondern über den Inhalt des vorliegenden Antrages, nämlich die Lieferung von U-Booten an Chile. Was Stadtbaurat Sauerbaum dadurch geboten hat, daß er über diese Tatsachen überhaupt nichts ausgesagt hat, ist ein Schaustück für politischen Opportunismus. Aus Pressemitteilungen und aus den Ausführungen von Stadtrat Sauerbaum ist zu entnehmen, daß die Lieferung von Waffen eine rein wirtschaftliche Sache sein soll. Dem aber muß er entgegenhalten, daß die Bundesrepublik Deutschland keine Aktiengesellschaft ist, sondern ein bewußt demokratisch geführter Staat. Wer dies bestreitet, der mag sich die Frage beantworten, ob er die Lieferung von Waffen nach Kuba befürworten würde. Die Lieferung von Kriegswaffen an andere Länder bedeutet doch auch immer ein Werturteil über die Machthaber des jeweiligen Empfängerstaates. Bei allem Respekt vor den Argumenten ist es doch makaber, daß u.a. Christdemokraten gegen das Regime in Chile arbeiten und argumentieren und die Kieler CDU-Fraktion Waffen an dieses Regime liefern lassen will. Nach den jüngsten Feststellungen der Bürger in Chile ist die Unterdrückung dort institutionalisiert. Die Politiker haben daher die moralische Pflicht, in diesem Zusammenhang auch über das zu reden, was in Chile stattfindet. Keiner aber möge das, was er über die Maßstäbe politischer Moral sagt, so auslegen, als wolle er den Arbeitern der Werft vorwerfen, sie seien nicht moralisch. Er hat durchaus Verständnis dafür, daß jeder um seinen Arbeitsplatz fürchtet, aber darum geht es hier nicht, es geht vielmehr um die Verantwortung.

Ratsherr H e i l i g (CDU) wirft ein, dies sei Scheinheiligkeit.

Stadtrat L i p p e (SPD) erwidert, vor einem Jahr habe die CDU-Fraktion dem Antrag, ein Denkmal für den Matrosenaufstand 1918 in Kiel zu errichten, nicht zugestimmt. Heute aber unterstützt sie die Lieferung von U-Booten nach Chile. Es geht hier doch um die Verantwortung eines Unternehmens-Vorstandes, denn er ist verantwortlich für die Politik seines Unternehmens. Die Ursachen für das Dilemma, in dem man jetzt steckt, liegen sehr viel weiter zurück. Das Unternehmen hat sich entgegen der Warnungen durch einen umfangreichen Auftrag an den Iran gebunden. Dieser Auftrag ist nicht deshalb geplatzt, weil böartige Politiker es verhindert haben, sondern weil sich bei Rüstungsaufträgen von Staaten mit totalitärer Struktur sehr schnell die Voraussetzungen ändern können. Nach dieser Er-

fahrung ist die Unternehmensleitung in einer nahezu katastrophalen Unternehmenspolitik darauf ausgewichen, andere Auftraggeber, die sich gleichfalls in einem akuten Spannungszustand mit ihren Nachbarn befinden und nahezu das gleiche Ausfallrisiko beinhalten, zu suchen. Sie glauben, es auf dem Rücken der Arbeitnehmer austragen zu können. Der Vorstand der Gewerkschaft IG Metall in Kiel hat die Erklärung abgegeben, daß er kein Verständnis für die Äußerung des Unternehmens-Vorstandes hat, daß das Werk Süd für 1 oder 1 1/2 Jahre geschlossen werden müßte, sofern diese beiden U-Boote für Chile nicht gebaut werden würden. Dies ist doch nichts anderes als Panikmache und niemand wird doch wohl im Ernst behaupten wollen, daß diese U-Boote nicht für den Zwecke verwendet werden, für den sie auch gebaut sind, denn Chile befindet sich in einen Spannungszustand mit seinem Nachbarn Argentinien. Was die CDU jetzt will, das wäre ein klarer Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz.

In einer Zwischenfrage möchte Ratsherr B o y s e n (CDU) wissen, ob ihm bekannt ist, daß die Thyssen-Werke in Emden U-Boote für Argentinien herstellen.

Stadtrat L i p p e (SPD) antwortet, es könne doch aber nicht die Konsequenz sein, daß im Gegenzug nun Chile unterstützt werden muß.

Stadtrat H a g e l s t e i n (F.D.P.) glaubt, daß niemand Stadtrat Sauerbaum und der CDU-Fraktion unterstellt, sie wollten mit diesem Antrag irgendwelche Sympathien für das Regime in Chile ausdrücken. Dies ist auch nicht der Grund, den Antrag abzulehnen. Derartige Anträge aber können durchaus diese Wirkung haben und es gilt hier, schon einen solchen Schein zu vermeiden. Der Ausspruch "Erst kommt das Fressen und dann die Moral" beleuchtet sehr genau, daß dieses Problem zwei Seiten hat, die sich manchmal konträr gegenüberstehen. Leider gibt es immer noch keine internationale Konvention gegen den Waffenhandel. Er hält das Argument, wenn nicht die Bundesrepublik die U-Boote liefert, dann wird eben ein anderes Land liefern, nicht für durchschlagend. Man sollte sich nicht unbedingt die moralischen Maßstäbe der UdSSR zu eigen machen und auch sehen, daß die Bundesrepublik mit ihrer Vergangenheit - hiermit ist nicht nur das Dritte Reich gemeint -, ganz anders zu sehen ist als z. B. Frankreich; denn für eine ehemalige Kolonialmacht wie Frankreich gibt es manchmal ganz andere Zwänge des Handlungsfreiraumes. Die Lieferungen der U-Boote sind zum einen damit begründet worden, daß der Raum um Chile z. Z. überhaupt kein Spannungsbereich ist zum anderen wurde das Argument angeführt, man sollte Chile unterstützen, um Waffenlieferungen an Argentinien auszugleichen. Diese beiden Argumente stehen doch aber in völligem Widerspruch zueinander. Daher kann es für seine Fraktion nicht in Frage kommen, daß quasi Ausgleichslieferungen vorgenommen werden. Als ein weiteres Argument könnte angeführt werden, daß man mit Panzern, G 3 oder anderen Waffenganz eindeutig auch die eigene Bevölkerung unterdrücken kann, mit U-Booten aber nicht. Auch dieses Argument kann nicht ziehen, denn nach allen Informationen ist die Marine in Chile nicht nur der reaktionärste Teil der Streitkräfte, sondern auch derjenige, der sich am meisten bei Folterungen hervorgetan hat. Folterungen kann man mit Sicherheit auch auf oder von U-Booten aus vornehmen.

Sprecher geht dann auf die Frage der Arbeitsplätze bei der Werft ein und ist damit wieder bei dem Ausspruch des Fressens und der Moral. Wenn man die wirtschaftliche Situation der Bundesrepublik mit der von Chile vergleicht, dann muß man bei allem Verständnis für die Sorgen um Arbeitsplätze sagen, es wäre wohl richtiger, etwas weniger zu fressen und etwas mehr Moral zu zeigen. Nach seinen Informationen aus dem HDW-Bereich trifft es nicht zu, daß sofort für 1 bis 1 1/2 Jahre ca. 1000 Arbeitsplätze verlorengehen. Was drohen würde, wären nicht Entlassungen, sondern bestenfalls

Kurzarbeit, er meint, daß dies aber in diesem Zusammenhang hingenommen werden könnte. Es ist für ihn klar, daß man sich nicht darauf zurückziehen kann, daß man sich selbst nicht die Finger schmutzig macht. Die Frage von Waffenlieferungen wird immer ein schwieriges Problem bleiben. Bevor man sich aber als Mitglied des Bundestages öffentlich und spektakulär zu solchen Dingen äußert, sollte man sich besser vorher dafür einsetzen, daß eine Registrierung stattfindet. Wenn es in den Augen mancher vielleicht auch Träumereien sind, denen er nachhängt, gibt es doch Situationen, in denen er sich lieber sagen läßt, er sei ein Träumer, als daß er menschenvernichtende Diktatoren unterstützt.

Stadtrat Sauerbaum (CDU) ist seinem Vorredner dankbar, daß er die Diskussion wieder versachlicht hat, nachdem sie durch den Beitrag von Stadtrat Lippe abgeglitten war. Er teilt zwar die Auffassung von Stadtrat Hagelstein nicht, hat aber bereits zum Ausdruck gebracht, daß er Respekt hat vor denen, die sich Gedanken um dieses Problem machen. Im vergangenen Jahr hat er u.a. auch mit dem SPD-Bundestagsabgeordneten Norbert Gansel über diese Probleme diskutiert. Wenn ihm jetzt unterstellt wird, er will das Regime unterstützen, was mit Sicherheit nicht seine Absicht ist, ist dies nahezu schäbig. Und es ist seines Erachtens ein ungeheurer Zynismus, daß gerade Stadtrat Lippe als Sprachrohr genommen wird, der sich nicht gescheut hat, sich in eine völlig überflüssige Position wählen zu lassen. (Gemeint ist die Direktorenstelle bei der Kieler Wohnungsbauengesellschaft, die Stadtrat Lippe im Januar 1981 übernimmt). Um auf das Stichwort "Für Arbeit und Solidarität" zurückzukommen, muß er fragen, wo denn nun eigentlich die Solidarität der SPD bleibt. Diese Solidarität hat man doch lediglich dann deutlich zu spüren bekommen, wenn es darum ging, nicht mehr haltbare personelle Positionen zu halten und neue zu schaffen, allerdings nur in der Kieler Parteispitze. Stadtrat Lippe hat eine völlig überflüssige Position bei der Kieler Wohnungsbauengesellschaft erhalten, Stadtrat Möller erhält als künftiger Personaldezernent eine Position, bei der es noch nicht notwendig war, sie mit einem neuen Mann zu besetzen, und die SPD-Fraktion hält fest an dem Geschäftsführer eines Kommunikations- und Kulturzentrums, dessen Verbleib einfach nicht mehr haltbar ist. Anspruch und Wirklichkeit klaffen doch bei dieser Fraktion diametral auseinander. Die CDU-Fraktion wird sich nicht scheuen, diese Dinge den Wählern in den nächsten Jahren auch ganz klar vor Augen zu führen.

Eigentlich hatte er gar nicht beabsichtigt, auf diese Dinge einzugehen, sondern ihm lag an einer Sachdiskussion, aber dieser Weg wurde von Stadtrat Lippe beschritten. Der Sicherheitsrat der Bundesrepublik Deutschland hat die Aufgabe, über die Genehmigung derartiger Aufträge zu entscheiden und die Mitglieder des Sicherheitsrates hatten sicherlich die gleichen Bauchschmerzen bei ihrer Entscheidung wie auch seine Fraktion, aber sie haben sich für die Arbeitsplätze entschieden. Stadtrat Lippe hat hier vieles über Chile gesagt, was auch er unterstreichen kann und es gibt vieles, was zu diesem Thema grundsätzlich zu sagen ist. Auch er wäre froh, wenn Waffen nicht mehr hergestellt werden müßten, aber er lebt nun einmal nicht auf dem Mond, sondern muß mit den gegebenen Tatsachen leben. Es hat seinerzeit lange Diskussionen darüber gegeben, ob z. B. Walzstraßen in Ostblockstaaten geliefert werden sollten, denn diese könnten auch schnell so umgerüstet werden, daß man damit Waffen herstellen kann. Sprecher scheut sich davor, dieses Thema jetzt weiter auszuweiten, weil er weiß, daß es im Ergebnis

nichts mehr bringen wird. Es geht hier nicht um ein vordergründiges Spektakulum, sondern es geht um das, was die Arbeiter der Werft gefordert haben. Seine Fraktion läßt sich die Verantwortung für 1.000 Mitbürger dieser Stadt nicht madig machen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Beschluß: Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit **a b g e l e h n t**.

- Ratsherr Breitkopf hat bei der Beratung und Abstimmung der Vorlage als Angehöriger der HDW nicht mitgewirkt -

5) Geschäftliche Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters

a) Erdbebenhilfe für Italien

Kenntnis genommen; ein Abdruck dieser allen Mitgliedern der Ratsversammlung schriftlich vorliegenden Geschäftlichen Mitteilung des Hauptamtes ist in der dieser Niederschrift vorgehefteten Kurzniederschrift enthalten.

b) Datenschutzbericht 1980

Kenntnis genommen; ein Abdruck dieser allen Mitgliedern der Ratsversammlung schriftlich vorliegenden Geschäftlichen Mitteilung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses ist in der dieser Niederschrift vorgehefteten Kurzniederschrift enthalten.

c) Bericht über die Hausbesetzung "Sophienhof"

- Diese Geschäftliche Mitteilung wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt, die Dringlichkeit der Beratung der Tagesordnung anerkannt -

Bürgermeister **H o c h h e i m** (CDU) verliest die allen Mitgliedern der Ratsversammlung schriftlich vorliegende Geschäftliche Mitteilung.

Stadtrat **M ö l l e r** (SPD) erläutert, seine Fraktion habe diesen Bericht beantragt, weil sie der Auffassung ist, daß die Öffentlichkeit nicht nur mit offenen Briefen und Flugblättern informiert werden sollte, sondern auch aus der Sicht des Magistrats. Seine Fraktion teilt Inhalt und Tendenz dieses Berichtes. Die Besetzung des Sophienhofes ist rechtswidrig. Es ist aber auch klar, daß die Wohnsituation in Kiel gerade für junge Leute und Studenten völlig unzureichend ist. Es wird daher begrüßt, daß die Neue Heimat in etwa in Anlehnung an die Tendenz, die auch der Magistrat für städtische Häuser anstrebt, die Nutzung zuläßt. Die SPD-Fraktion steht zu der im Bebauungsplan Nr. 631 festgestellten Planung. Es ist wirklich an der Zeit, daß endlich die Ruinen des Krieges in diesem Bereich beseitigt werden und die Bauplanung voranschreitet. Es ist erfreulich, daß feststeht, daß nun endlich 1981 begonnen wird. Aus der Sicht seiner Fraktion ist es auch richtig, daß die Stadt nicht vorzeitig und unnötig Häuser abreißt, sondern sie solange durch Wohnungssuchende nutzen läßt, wie nicht hohe Investitionen zur Bewohnbarkeit notwendig sind. In dieser Angelegenheit sind sehr viele offene Briefe verschickt worden, mit teilweise ultimativen Forderungen, denen sich seine Fraktion nicht anschließt. Die SPD-Fraktion ist aber dafür, daß die zuständigen Vertreter der Stadt Gespräche mit den Hausbesetzern im Sinne der Schlußbemerkung des Berichtes führen.

Ratsherrin S i e v e r s (CDU) erinnert daran, daß sie in der letzten Sitzung der Ratsversammlung im Zusammenhang mit der Anfrage über die Beschaffung von Wohnraum für Studenten an die Kieler Bürger appelliert hat, Studenten aufzunehmen. Sofern sich heute unter den Besuchern wohnungssuchende junge Leute oder Studenten befinden, bittet sie diejenigen, die keinen Wohnraum haben, sich beim Wohnungsamt zu melden. In der letzten Sitzung des Wohnungsausschusses wurde auf Antrag der CDU-Fraktion berichtet, wie hoch die Zahl der Wohnungssuchenden in Kiel ist. Die Zahl liegt bei etwa 4.000. Das bedeutet aber nicht, daß alle keine Wohnung haben. Von diesen 4.000 haben etwa 1.000 bis 1.500 keine Wohnung, der Rest bemüht sich um eine andere Wohnung. Das bedeutet, daß damit auch Wohnraum frei wird. Abschließend erklärt sie, es ist auch für die CDU-Fraktion bedauerlich, daß diesen Studenten keine besseren Möglichkeiten angeboten werden können.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

- Kenntnis genommen -

6) Kleine Anfragen - Fragestunde

a) Kindergartenplätze in Elmschenhagen und Wellsee

- Drs. 514 -

Hierzu liegt folgende Kleine Anfrage von Ratsherrn Leest vor.

- 1) Wieviele Kindergartenplätze sind in KTH in Elmschenhagen (RO 1) und Wellsee (RW 7) vorhanden?
- 2) Wieviele Kinder von 3 bis 7 Jahren einschl. Ausländer gibt es z. Z. in Elmschenhagen und Wellsee?
- 3)
 - a) Wieviele Voranmeldungen für die bestehenden Heime und Einrichtungen in Elmschenhagen und Wellsee liegen vor?
Wie soll dieser Bedarf abgedeckt werden?
 - b) Wie hoch ist der Anteil der nicht angemeldeten Kinder?
- 4) Ist zur Abdeckung dieses Bedarfs auch die vorübergehende Anmietung von Wohnungen z. B. Terrassenwohnungen o.ä. im Krooger Kamp eingeplant worden?

- Diese Anfrage wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt, die Dringlichkeit bei der Beratung der Tagesordnung anerkannt -

Nachdem Ratsherr L e e s t (CDU) seine Kleine Anfrage verlesen und begründet hat, beantwortet Stadtschulrat Z i m m e r (CDU) in Vertretung von Stadtrat Lütgens diese Anfrage im Namen des Magistrats, wie in Anlage 2 zu dieser Niederschrift wiedergegeben.

- Kenntnis genommen -

b) Datenverarbeitung in der Bußgeldstelle - Drs. 515 -

Hierzu liegt folgende Kleine Anfrage von Ratsherrn Petersen vor:

- 1) Wie hat sich in der Bußgeldstelle der Stadt Kiel der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung bewährt?
- 2) Welche Dateien werden zu Erfassung der Verkehrssünder in Kiel geführt?
- 3) Mit welchen Stellen nimmt die Bußgeldstelle der Stadt Kiel einen Datenaustausch vor?
- 4) Werden Verkehrsteilnehmer, die mehrfach eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, aber noch unter der Eintragungsgrenze des Kraftfahrtbundesamtes liegen, vom Ordnungsamt der Stadt Kiel registriert?

- Diese Kleine Anfrage wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt, die Dringlichkeit bei der Beratung der Tagesordnung anerkannt -

Nachdem Ratsherr P e t e r s e n (F.D.P.) seine Kleine Anfrage verlesen und begründet hat, beantwortet Stadtschulrat Z i m m e r (CDU) in Vertretung von Stadtrat Quade die Kleine Anfrage im Namen des Magistrats wie in Anlage 3 zu dieser Niederschrift wiedergegeben.

Ratsherr P e t e r s e n (F.D.P.) möchte in einer Zusatzfrage wissen, ob demnach auch keine EDV-Aufzeichnungen geführt werden.

Herr L e c h e l - Leiter des Ordnungsamtes - wird Ratsherrn Petersen diese Frage persönlich beantworten.

- Kenntnis genommen -

c) Radfahrer

- Diese Kleine Anfrage wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt, die Dringlichkeit bei der Beratung der Tagesordnung anerkannt - - Drs. 516-

Hierzu liegt folgende Kleine Anfrage von Ratsherrn Raupach vor:

- 1) Welche Vorteile hat es für die Stadt Kiel, wenn Bürger im innerstädtischen Bereich nicht den Pkw benutzen, sondern mit dem Fahrrad fahren?
- 2) Welche Hilfslösungen sieht die Stadt Kiel und in welcher Reihenfolge überprüft sie diese Notlösungen, wenn es unvermeidbar ist, daß ein Radweg durch Baustellen blockiert ist? Welchen Stellenwert hat das Schild "Radfahrer absteigen" und wie häufig wird davon Gebrauch gemacht? An welches Amt sollen sich Bürger wenden, die meinen, dieses Schild sei zu Unrecht aufgestellt worden?
- 3) Was hat die Stadt Kiel in den vergangenen Jahren getan, um zu verhindern, daß parkende Autos den Radweg blockieren? Was will sie in Zukunft unternehmen?

Ratsherr R a u p a c h (SPD) verliest und begründet seine Kleine Anfrage.

Während er seine Begründung vorträgt, unterbricht Stadtpräsident J o h a n n i n g die Sitzung von 16.39 Uhr - 16.41 Uhr, da die Ratsversammlung nicht mehr beschlußfähig ist.

Nachdem die Beschlußfähigkeit der Ratsversammlung wieder hergestellt ist, setzt Ratsherr Raupach seine Ausführungen fort.

Anschließend beantwortet Stadtbaurat B a r t e l s (parteilos) die / Kleine Anfrage im Namen des Magistrats wie in Anlage 4 zu dieser Niederschrift wiedergegeben.

- Kenntnis genommen -

d) Energieversorgung des Ostufers mit Gas - Drs. 517 -

- Diese Anfrage wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt, die Dringlichkeit bei der Beratung der Tagesordnung anerkannt -

Hierzu liegt folgende Kleine Anfrage von Stadtrat Sauerbaum vor:

Hält der Magistrat die frühere Entscheidung, die Energieversorgung auf dem Ostufer auch mit Gas durchzuführen nach wie vor für richtig oder aber für eine historische Fehlentscheidung?

Bei der Beratung der Tagesordnung wurde darauf hingewiesen, daß die Anfrage in der heutigen Sitzung von Stadtrat Dr. Moll nicht beantwortet werden kann und somit nicht zur Beratung ansteht.

e) Geschäftsführer der "Pumpe" - Drs. 518 -

- Diese Anfrage wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt, die Dringlichkeit bei der Beratung der Tagesordnung anerkannt -

Hierzu liegt folgende Kleine Anfrage von Ratsherrn Dr. Bernhardt vor:

- 1) Was hat der Kulturdezernent unternommen, seitdem der Vorstand des Kultur- und Kommunikationszentrums "die Pumpe e. V." förmlich festgestellt hat, daß keine Vertrauensbasis mehr zwischen ihm und dem Geschäftsführer besteht?
- 2) Was hat der Kulturdezernent unternommen, seitdem der Vorstand am 18.11.1980 dem Geschäftsführer gekündigt hat?
- 3) Welche Empfehlung wird der Dezernent dem Verein gegenüber geben, um sicherzustellen, daß die Pumpe ab 01.01.1981 funktionsfähig bleibt?

Bei der Beratung der Tagesordnung wurde darauf hingewiesen, daß die Anfrage in der heutigen Sitzung von Stadtrat Balzersen nicht beantwortet werden kann und somit nicht zur Beratung ansteht.

7) Große Anfragen - Fragestunde -

- Es liegen keine Großen Anfragen vor -

8) Sicherheitsanalyse für die Erweiterung der Acetylen-Anlage der Firma AGA Gas - Drs. 489 -

Hierzu liegt folgender Antrag der F.D.P.-Fraktion vor:

Die Bauverwaltung wird aufgefordert, eine eigene Sicherheitsanalyse für den geplanten Ausbau der Acetylen-Anlage der Firma AGA-Gas in Auftrag zu geben.

Ratsherr Petersen (F.D.P.) begründet den Antrag für seine Fraktion. Er erklärt, daß die F.D.P.-Fraktion den Änderungsantrag, der von der SPD-Fraktion gestellt werden wird, übernimmt.

Daraufhin legt Stadtrat Möller (SPD) den Änderungsantrag seiner Fraktion nur noch vor und verzichtet auf einen Redebeitrag.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion hat folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Gewerbeaufsichtsamt eine Störfallanalyse für den geplanten Ausbau der Acetylen-Anlage der Firma AGA Gas in Auftrag zu geben.

Beschluß über den SPD-Änderungsantrag: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

Über den F.D.P.-Antrag wird nicht mehr abgestimmt.

9) Spätsprechstunde in der Kfz-Zulassungsstelle - Drs. 490 -

Hierzu liegt folgender Antrag der F.D.P.-Fraktion vor:

Für die Kfz-Zulassungsstelle der Landeshauptstadt Kiel wird an Donnerstagen die Sprechstunde vom Vormittag auf den Nachmittag verlagert (von 14 - 18 Uhr).

Stadtrat Hagelstein (F.D.P.) erinnert daran, daß seine Fraktion auf dieses Thema vor längerer Zeit schon einmal eingegangen ist. Vom zuständigen Dezernenten wurden nur die drei Argumente dagegen gesagt: 1. Das war schon immer so, 2. das war noch nie so und 3. da könnte ja jeder kommen. Da aber nach wie vor das dringende Bedürfnis der Bürger nach der Spätsprechstunde in der Kfz-Zulassungsstelle besteht, hat jetzt seine Fraktion den Antrag modifiziert erneut eingebracht. Die F.D.P.-Fraktion zweifelt auch nicht daran, daß dieser Antrag angenommen werden wird, denn der SPD-Fraktion bleibt im Zweifel nichts übrig, als zuzustimmen, nachdem die bürgernahe Verwaltung ein besonderes Anliegen des neuen Oberbürgermeisters ist.

Ratsherr Hirte (SPD) beantragt, diesen Antrag an den Ordnungsausschuß zu überweisen. Die Sache sollte besser in diesem Ausschuß geklärt werden, allerdings sollte der Antrag nicht mit dem Argument abgelehnt werden, es sei schon immer so gewesen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Beschluß über den Überweisungsantrag an den Ordnungsausschuß:

Nach Antrag
Der Beschluß ergeht mit Stimmenmehrheit

10) Ausschußumbesetzungen

- Drs. 497/498 -

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

- a) Umbesetzung im Bauausschuß
Antrag der CDU-Ratsherren-Fraktion

Für das bisherige stellv. Mitglied Stadtrat Karlheinz Stegemann wird als neues stellv. Mitglied Ratsherr Peter Boysen gewählt.

- b) Umbesetzung im Personalausschuß
Antrag der CDU-Fraktion

Für das bisherige Mitglied Ratsherr Hans-Joachim Lange wird als neues Mitglied Ratsherr Kurt Kuessner gewählt.

Für das bisherige stellv. Mitglied Ratsherr Kurt Kuessner wird als neues stellv. Mitglied Ratsherr Dr. Heinz Hermann gewählt.

- c) Umbesetzung im Finanzausschuß
Antrag der CDU-Fraktion

Für das bisherige stellv. Mitglied Stadtrat Karlheinz Stegemann wird als neues stellv. Mitglied Ratsherr Kurt Kuessner gewählt.

- d) Umbesetzung im Wohnungsausschuß
Antrag der SPD-Fraktion

Als Nachfolger für das ausscheidende Mitglied Hartmut Lippe wird Ratsherr Holger L ü t h als Mitglied des Wohnungsausschusses benannt.

Beschluß über die Anträge zu a) bis d) jeweils:

Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

10c) Wahl eines ehrenamtlichen Magistratsmitgliedes

- Drs. 519 -

Hierzu liegt folgender Antrag der SPD-Fraktion vor:

Ratsherr Holger L ü t h wird ab 1. Januar 1981 für das ausscheidende Magistratsmitglied Hartmut Lippe zum ehrenamtlichen Magistratsmitglied für das Dezernat Wohnungsbau und Wohnungswesen gewählt.

- Dieser Antrag wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt, die Dringlichkeit bei der Beratung der Tagesordnung anerkannt. Es wurde außerdem festgelegt, daß dieser Punkt als Punkt 10c) behandelt werden soll -

Stadtpräsident J o h a n n i n g weist darauf hin, daß für die Wahl eines ehrenamtlichen Stadtrates § 65 der Gemeindeordnung gesetzliche Grundlage ist. In Absatz 4 wird dazu ausgeführt, daß, wenn die Wahlstelle eines ehrenamtlichen Stadtrates während der Wahlzeit frei wird, der Nachfolger nach § 40 Absatz 3 GO zu wählen ist. Danach ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen erhält. Da in diesem Antrag aber gleichzeitig die Zuteilung des Sachgebietes beantragt wird, gilt hierfür § 71 GO, wonach der Beschluß der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der

Stadtvertreter bedarf. Wenn niemand widerspricht, wird durch Handzeichen gewählt, sonst durch Stimmzettel.

Ein Antrag auf geheime Wahl wird nicht gestellt. Es wird deshalb offen gewählt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

Nach der Wahl von Ratsherrn Lüth zum ehrenamtlichen Stadtrat, vereidigt Stadtpräsident Johanning Herrn Lüth gemäß § 66 der Gemeindeordnung. Dabei spricht der Gewählte unter Erhebung der rechten Hand die Vereidigungsformel nach.

Die Niederschrift über die Vereidigung befindet sich in der Akte beim Personalamt.

11) Gestaltungssatzung für Elmschenhagen

- Drs. 499 -

Hierzu liegt folgender Antrag der CDU-Fraktion vor:

Die als Anlage beigefügte Satzung wird beschlossen.

- Dieser Antrag wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt.
Er ersetzt den ursprünglichen Antrag der CDU-Fraktion -

Stadtrat Diekelmann (CDU) begründet, daß die Gestaltungssatzung aufgehoben werden muß, da sie in der Praxis durchlöchert worden ist. Von der SPD-Fraktion wird heute ein Änderungsantrag gestellt werden, wonach die Satzung weiterhin für das Gebiet der Firma Frank Heimbau gelten soll. Nach seiner Auffassung bedeutet dies aber eine Ungleichbehandlung, denn diejenigen Bürger, die die Häuser von der Frank Heimbau kaufen konnten, haben Veränderungen vornehmen können, die anderen Bürger aber, die als Mieter dort wohnen, können es jetzt nicht mehr, weil die Satzung bestimmte Veränderungen verbietet. Er hat volles Verständnis für den Wunsch der Mieter nach größeren Fenstern bzw. Anbauten, denn die Wohnungen entsprechen einfach nicht mehr den heutigen Maßstäben. Den Änderungsantrag der SPD-Fraktion hält er für überflüssig, weil die Frank Heimbau durch eine Selbstbindung in ihrem Gebiet die Gebäude so erhalten könnte. Er bittet daher die Bauverwaltung, die Angelegenheit in diesem Sinne zu regeln.

Im Gegensatz zu Stadtrat Diekelmann ist Stadtrat Möller (SPD) nicht der Meinung, daß die Gestaltungssatzung am Objekt gescheitert ist. Dies hat vielmehr sehr unterschiedliche Gründe. Sicherlich ist es auch auf die Unerfahrenheit in der Selbstverwaltung, aber auch auf die Rechtsunsicherheit in der Verwaltung zurückzuführen, denn auch nachdem die rechtskräftige Gestaltungssatzung vorlag, hat das Bauordnungsamt Baugenehmigungen erteilt, die dieser Satzung widersprechen. Er bedauert, daß die Verwaltung in dieser Angelegenheit nicht immer eine gute Figur gemacht hat. Da es sich bei 2/3 des Gebietes um ein gut erhaltenes Wohnviertel der Frank Heimbau handelt, sollte die Gestaltungssatzung auch für diesen Bereich weiter gelten. Nach Meinung seiner Fraktion ist eine Selbstbindung nicht ausreichend. Es muß ein Bebauungsplan beschlossen werden oder aber die Satzung gelten. Die SPD-Fraktion erwartet, daß nun aber endgültig vom Bauordnungsamt nach der Satzung verfahren wird. Er hätte kein Verständnis dafür, wenn nach wie vor mit Billigung der Stadt

hiergegen verstoßen werden würde. Der Erhalt dieser Siedlung ist nur durch Beachtung der Gestaltungssatzung für diesen Bereich möglich. Sodann stellt er namens der SPD-Fraktion zu Artikel 1 folgenden Änderungsantrag:

Die Gestaltungssatzung für Kiel-Elmschenhagen-Nord vom 6. November 1979 wird für den im beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereich aufgehoben. Überschrift und Text der Satzung werden entsprechend geändert.

Stadtbaurat B a r t e l s (parteilos) weist darauf hin, daß er nie ein Hehl daraus gemacht hat, daß er in der bestehenden Gestaltungssatzung keine Sache sieht, die den Anspruch erheben kann, inhaltlich eine Gestaltungssatzung zu sein. Das aber ist für ihn kein Grund, nach Vorliegen eines rechtskräftigen Beschlusses nicht auf die Erfüllung in der Praxis zu drängen. Es sind aber in der Tat Genehmigungen ausgesprochen worden, die nicht dem Inhalt der Satzung entsprechen. Dies ist in der Meinung geschehen, man würde in diesen Fällen dem Bürger die Dinge nicht mehr verständlich machen können. Es war zwar falsch, aber es ist geschehen in einer guten oder - wenn man so will - in einer bürgernahen Absicht. Seines Erachtens lohnt es sich immer noch, den größeren Teil des Siedlungsgebietes, der noch völlig intakt ist, zu erhalten. Das Problem der Ungleichbehandlung sieht er im Gegensatz zu Stadtrat Diekelmann nicht so sehr, weil er in dem Erhalt der bestehenden Gebäudeformen nicht unbedingt etwas Unangenehmes für die Bürger sieht. Er meint auch, daß es zunehmend für die Bürger deutlich wird, daß in dem Erhalt der Wohnumwelt durchaus etwas Positives zum Wohle der dort Wohnenden liegt. Aus diesen Gründen bittet er, der von der SPD-Fraktion beantragten differenzierten Lösung zuzustimmen.

Beschluß über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion:

Nach Antrag
Der Beschluß ergeht mit Stimmenmehrheit

Beschluß über die Drucksache 499 in der Form der vorab beschlossenen Änderung:

Nach Antrag
Der Beschluß ergeht mit Stimmenmehrheit

- 12) Gewährung einer Zuwendung an die Gesellschaft Bundesrepublik Deutschland - Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken - Drs. 500 -

Hierzu liegt folgender Antrag der CDU-Fraktion vor:

Der im Ausschuß für Kieler-Woche und Städtefreundschaften am 18.11.1980 gefaßte Beschluß betreffend die Gewährung eines Zuschusses an die Gesellschaft Bundesrepublik Deutschland - Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in Schleswig-Holstein e. V. zur Abdeckung von Stornogebühren für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten zur Eröffnungsfeier der Olympischen Segelwettbewerbe in Tallinn in Höhe von DM 1.134,-- wird aufgehoben.

Der Antrag der Gesellschaft Bundesrepublik Deutschland - Union der Sozialistischen Sowjet-Republik in Schleswig-Holstein e. V. auf Übernahme der Stornogebühren für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten zur Eröffnungsfeier der Olympischen Segelwettbewerbe in Tallinn/UdSSR in Höhe von DM 1.134,-- wird abgelehnt; eine Zuwendung wird nicht gewährt.

Ratsherr Dr. H e r m a n n (CDU) begründet den Antrag für seine Fraktion. Er erinnert daran, daß zunächst eine Freundschaftsfahrt der Stadt Kiel zu den Olympischen Segelwettbewerben in Tallinn geplant war. Da aber aufgrund der politischen Verhältnisse (gemeint ist der Einmarsch sowjetrussischer Truppen in Afghanistan) nur spärlich Anmeldungen zu dieser Fahrt kamen, fiel sie dann aus. Daraufhin plante dann die Deutsch-Sowjetische Gesellschaft eine Reise nach Tallinn. Von den ursprünglich 88 Anmeldungen blieben aber nur noch 22 Teilnehmer übrig. Der zuständige Dezernent für Auslandsbeziehungen hat im Ausschuß für Kieler Woche und Städtefreundschaften erklärt, daß man diese Fahrt zwar unterstützen würde, aber keinesfalls finanziell. In dieser Situation kann Sprecher es nur als Zumutung empfinden, daß jetzt die Steuerzahler für eine überstürzte Entscheidung einer Gesellschaft in die Bresche springen sollen.

Ratsherr N y k a m p (SPD) kritisiert, daß dieser Antrag nicht schriftlich begründet worden ist. Der amtierende Stadtpräsident hätte den Antrag eigentlich gar nicht annehmen dürfen. Aber vielleicht ist es so, daß der CDU-Fraktion gar nichts zur Begründung eingefallen ist. Der vorliegende Antrag besteht aus zwei Anträgen, nämlich einmal aus der Aufhebung des Beschlusses des Ausschusses für Kieler Woche und Städtefreundschaften und zum anderen aus der Ablehnung des Antrages der Gesellschaft. Es soll hier durch die Ratsversammlung etwas korrigiert werden, aber nicht, weil es als sachlich falsch angesehen wird. Die Halbherzigkeit, mit der Stadtrat Schöning als der zuständige Dezernent die städtische Freundschaftsfahrt nach Tallinn betrieben hat, spricht für sich. Und andere Dinge in seinem Dezernat zeigen gleichermaßen seine Halbherzigkeit. Die SPD-Fraktion begrüßt es daher um so mehr, wenn andere Stellen die Initiative ergreifen und in die Bresche springen. Grundsätzlich sollte man daher solche Bemühungen unterstützen.

Stadtrat D i e k e l m a n n (CDU) wirft ein, daß verschiedentlich auch Anträge der SPD-Fraktion ohne schriftliche Begründung in der Ratsversammlung behandelt wurden.

Stadtpräsident J o h a n n i n g bestätigt, daß in der letzten Zeit häufig Anträge ohne schriftliche Begründung von dem jeweils amtierenden Stadtpräsidenten angenommen worden sind.

Stadtrat S a u e r b a u m (CDU) stellt klar, daß kein Mitglied seiner Fraktion etwas gegen die Gesellschaft hat, aber die Vertreter der Gesellschaft wollten damals dem zuständigen Dezernenten, Stadtrat Schöning, bescheinigen, daß er es an Initiative hat fehlen lassen, und dabei wurde sehr laut in der Öffentlichkeit "getönt". Wenn sich aber jemand die Entscheidung schwer gemacht hat, mit der Fraktion zu stimmen, dann ist es Stadtrat Schöning gewesen. Er hat seine politische Auffassung hierzu dargelegt und im übrigen seine Pflicht als Dezernent getan. Die Fahrt der Deutsch-Sowjetischen Gesellschaft war doch von vornherein ein totgeborenes Kind, und ein

Verein muß es sich gefallen lassen, daß er, wenn er falsche Entscheidungen trifft, auch die Konsequenzen tragen muß. Im übrigen erscheint es ihm beinahe so, als ob Ratsherr Hänsl er, der Presseprecher der Gesellschaft war, Angst vor der eigenen Courage bekommen hat und deshalb zurückgetreten ist.

Stadtrat S c h ö n i n g (CDU) hat wohl kaum mehr an Unverständnis gehört als die Äußerung, daß er etwas gegen Ostkontakte habe. Er betrachtet die Möglichkeiten, Beziehungen zu Städten in sozialistischen Ländern zu unterhalten, auf der Grundlage der Möglichkeiten, die der Bundesrepublik Deutschland gegeben sind durch den Abschluß der entsprechenden Verträge, und diese Verträge sind für ihn nicht nur geltendes Recht, sondern elementarer Bestandteil deutscher Außenpolitik. Wenn ihm fehlendes persönliches Engagement nachgesagt wird, dann muß er entgegenhalten, daß von der Deutsch-Sowjetischen Gesellschaft bei dieser Fahrt zum Schluß die gleichen Gründe genannt wurden, die auch er nennen mußte. Die Stadt hat aber keine Stornogebühren zahlen müssen, obwohl es dabei um 300 Karten für die Eröffnungsfeier ging. In dieser Situation stellt sich für ihn die Frage, weshalb man ihm nachsagt, daß er angeblich überhaupt nichts von diesem Geschäft versteht. Seines Erachtens ist die Fahrt der Deutsch-Sowjetischen Gesellschaft geplant worden, weil sich zwei SPD-Mitglieder profilieren wollten. Im übrigen ist es so, daß man bei Anträgen auf finanzielle Unterstützung zumindest von einer gewissen Eigenbeteiligung ausgeht. Davon ist aber in diesem Fall nicht die Rede. Die Gesellschaft verläßt sich voll und ganz auf den Steuerzahler. So aber geht es nicht, denn die öffentliche Hand ist kein Selbstbedienungsladen.

Ratsherr H ä n s l e r (SPD) geht dann auf die Äußerung von Stadtrat Sauerbaum ein, daß Stadtrat Schöning die Freundschaftsfahrt der Stadt Kiel sorgfältig vorbereitet hat. Dies wird von ihm bestritten. Die städtische Fahrt wurde schon vor den Olympischen Spielen abgesagt, so daß es möglich war, die Kartenbestellung zu stornieren. Im übrigen ist es so, daß die Fahrt der Deutsch-Sowjetischen Gesellschaft keineswegs ein Alleingang war. Es haben Kontakte zu Bonn bestanden. Sprecher erklärt, daß er seine Tätigkeit als Pressesprecher der Deutsch-Sowjetischen Gesellschaft aus Zeitgründen aufgegeben hat. Auf die Arbeit von Stadtrat Schöning als Dezernent für Auslandsbeziehungen wird seine Fraktion im nächsten Jahr zurückkommen, denn sie hat den Eindruck, daß die Ostkontakte unter ihm nicht nur vernachlässigt, sondern teilweise im Bestand gefährdet werden. Stadtrat Schöning ist als Dezernent eher eine Belastung für die Ostkontakte als eine Hilfe.

Beschluß: Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit a b g e l e h n t.

Ratsherrin Hofer hat als Vorsitzende der Deutsch-Sowjetischen Gesellschaft bei der Beratung und Beschlußfassung dieser Vorlage nicht mitgewirkt.

Danach wird die Sitzung von 17.43 Uhr bis 18.02 Uhr zu einer Pause unterbrochen.

13) Freigabe von Verpflichtungsermächtigungen für das neue Feuerlöschboot

Hierzu liegt folgender gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der - Drs. 501 - F.D.P.-Fraktion vor:

Die Verpflichtungsermächtigung über 820.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 130.007.9350 - Beschaffung eines Feuerlöschbootes - ist freizugeben.

Zur Begründung führt Stadtrat D i e k e l m a n n (CDU) aus, daß die Gefahr besteht, daß das derzeitige Boot jeden Tag aus dem Verkehr gezogen werden muß, daher hat die Ratsversammlung auch die Beschaffung eines neuen Feuerlöschbootes beschlossen. Nachdem der Planungsauftrag für das neue Feuerlöschboot vergeben ist, wurde die Freigabe der restlichen 820.000,-- DM beantragt. Der Kämmerer hat aber den Antrag abgelehnt. Die Fraktionen im Ordnungsausschuß haben daraufhin beschlossen, einen interfraktionellen Antrag in der Ratsversammlung zu stellen. Sprecher hat Ratsherrn Günther gebeten, daß die SPD als größte Fraktion in der Ratsversammlung den entsprechenden Antrag einbringt. Einige Tage später hat er dann jedoch erfahren, daß Stadtrat Möller entgegen der Absprache im Ausschuß den interfraktionellen Antrag nicht unterschrieben hat.

Sofern heute die Mittel nicht freigegeben werden und bei den Haushaltsberatungen 1981 neu in die Diskussion um die Beschaffung des Feuerlöschbootes eingestiegen wird, könnte dies eine Verzögerung von 1 1/2 Jahren bedeuten. Aus seiner Sicht kann ein Ernstfall mit dem vorhandenen Boot nicht mehr gelöscht werden. Als Argument gegen den Antrag ist angeführt worden, daß die im Haushalt vorgesehenen 2,5 Mio. DM nicht ausreichen. Es ist richtig, daß er gesagt hat, daß sich die Gesamtmaßnahme durch die Verteuerung vielleicht bis zu 3 Mio. DM erhöhen könnte. Die Zustimmung der Ratsversammlung ist seinerzeit aber in keinem Fall von den Zuschüssen Dritter konkret abhängig gemacht worden. In der damaligen Beratung hatte er darauf hingewiesen, daß Verhandlungen mit dem Bund laufen und daß die Absicht erklärt wurde, daß sich der Bund beteiligen wird. Es gibt mündliche Aussagen hierzu, die bei 50 % liegen. Das Vorhaben wird vom Land mit 30 % bezuschußt. Wenn sich das Land nicht beteiligen würde, wäre dies das erste Mal. Eine schriftliche Zusage liegt allerdings noch nicht vor. Sofern 1981 mit dem Bau des Feuerlöschbootes nicht begonnen werden kann, besteht die Gefahr, daß die Maßnahme nicht mehr aus dem Schiffbauförderungsprogramm (ca. 12 % der Bausumme) bezuschußt wird, weil das Programm ausläuft. Wenn der Kämmerer meint, daß er aus formellen Gründen diesem Antrag nicht zustimmen kann, dann sollte er diese Linie aber auch durchgängig bei Maßnahmen anderer Dezernenten vertreten. Der Feuerschutz hat mit Sicherheit eine gewisse Priorität und man sollte auch bedenken, daß für ein Feuerlöschboot die fertigen Unterlagen noch gar nicht vorhanden sein können.

Ratsherr P e t e r s e n (F.D.P.) erinnert daran, daß seine Fraktion von Anfang an die Auffassung vertreten hat, daß dieses Feuerlöschboot wichtig ist. Man muß tatsächlich für die Zukunft überlegen, ob man überhaupt noch mit Verpflichtungsermächtigungen arbeiten soll. Seine Fraktion hat immer klar erklärt, daß sie das Feuerlöschboot nicht nur zur Bekämpfung von Bränden im Hafen sieht, sondern auch und gerade als Mittel zur Ölbekämpfung. Die Stadt ist verpflichtet, die Sicherung des Hafens in diesem Bereich zu garantieren und sollte sich ihrer Verantwortung auch voll bewußt sein. Aus diesen Gründen trägt seine Fraktion den Antrag mit.

Das derzeit in Betrieb stehende Feuerlöschboot ist im übrigen eine Zustimmung für die Feuerwehrleute, die dort Dienst machen müssen. Eine gewisse Kostensteigerung ist für die F.D.P. nicht so entscheidend. Sie würde akzeptiert werden.

Bürgermeister H o c h h e i m (CDU) erklärt, daß er keine sachlichen Bedenken gegen ein neues Feuerlöschboot hat, und daß er im übrigen zu dem Zeitpunkt, als diese Maßnahme beschlossen wurde, noch gar nicht Kämmerer war. Seine Pflicht als Kämmerer ist es, zu prüfen, ob die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Das ist aber hier nun einmal nicht der Fall. Das Kämmereiamt hat daher mit Recht den ersten Freigabeantrag abgelehnt. Wenn vom Dezernenten gesagt wird, daß zwar zunächst 2,5 Mio. DM veranschlagt waren, es aber auch 3 Mio. DM werden könnten, dann muß man doch zugeben, daß dies keine genauen Angaben sind. Er hat auch keine Anhaltspunkte dafür finden können, daß der Dezernent den genauen derzeitigen Kostenansatz angeben kann. Im übrigen ist ihm nicht klar, wieso es nicht möglich ist, nachzuweisen, was das Schiff zur Zeit kosten würde, wenn man doch andererseits die Geräte beschaffen kann. Wichtig bei dieser Sache ist aber auch die Frage der Zuschüsse von dritter Seite. Es ist zwar richtig, daß die Gewährung von Zuschüssen nicht Voraussetzung für die Entscheidung war, aber man* auch danach fragen, was denn eigentlich an Eigenmitteln aufgebracht werden muß. Seines Erachtens hätten in der Zwischenzeit durchaus schriftliche Unterlagen beschafft werden können. Er muß die Ratsversammlung heute davor warnen, diesen Beschluß in dieser Form und zu diesem Zeitpunkt zu fassen und bittet daher, den Antrag abzulehnen. Weshalb eine Verzögerung von 1 1/2 Jahren eintreten soll ist ihm nicht verständlich, denn spätestens bei den Haushaltsberatungen 1981 würde die Sache entschieden werden.

Stadtrat M ö l l e r (SPD) schließt sich in der rechtlichen Beurteilung und in der Bewertung den Ausführungen seines Vorredners an. Die Notwendigkeit eines neuen Feuerlöschbootes wird auch von seiner Fraktion gesehen. Zwar haben die SPD-Mitglieder im Ordnungsausschuß zugestimmt, aber nicht im Finanzausschuß. Was Recht ist, das muß auch Recht bleiben, man muß sich an die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung halten. Die Zeitverzögerung sieht er auch nicht in dem Ausmaße, wie hier vom Dezernenten dargestellt.

Stadtrat D i e k e l m a n n (CDU) weist darauf hin, daß die Lieferfrist 6 bis 9 Monate beträgt. Er hat hier nur gesagt, daß der Kämmerer nicht mit zweierlei Maß messen soll. Im übrigen ist es doch wohl so, daß publikumswirksame Maßnahmen von der SPD gerne mitgetragen werden, aber alles, was die Sicherheit betrifft, lohnt für diese Fraktion offensichtlich nicht. Es geht nicht darum, daß er dieses Boot haben will, aber ihm ist klar, daß der Schutz auf diesem Gebiet nicht ausreicht. Er bittet daher, alles zu tun, damit dieser baldmöglichst gewährleistet werden kann. Abgesehen davon stellt sich für ihn wirklich die Frage, weshalb heute die Entscheidung nicht getroffen werden kann, wenn doch alle der Auffassung sind, daß im Februar für dieses Boot das Gesamtvolumen beschlossen werden soll.

Bürgermeister H o c h h e i m (CDU) muß sich mit Nachdruck dagegen wehren, daß ihm unterstellt wird, er würde sich gegen Sicherheitsvorkehrungen stellen. Davon ist nie die Rede gewesen. Als Kämmerer aber hat er die Verpflichtung, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu beachten,

* muß

die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei dieser Maßnahme leider noch nicht vorhanden sind. Die entsprechenden Unterlagen müssen aber zu dem Zeitpunkt, wenn endgültig über den Ankauf und den Bau des Bootes beraten wird, mit allen Konsequenzen, d. h. auch mit der Angabe über die Höhe der Eigenmittel, schriftlich vorliegen. Nach seiner Information bleibt übrigens die Bezuschussung über das Schiffbauförderungsprogramm auch in 1981 erhalten.

Stadtrat S a u e r b a u m (CDU) bemerkt, daß doch für alle feststeht, daß Kiel ein neues Feuerlöschboot braucht. Der zuständige Ausschuß, der Ordnungsausschuß, hat sich mit diesem Thema befaßt und zugestimmt. Stadtrat Diekelmann hat dann die Freigabe der Mittel beantragt. Er räumt ein, daß man durchaus unterschiedlicher Meinung über die Dinge sein kann, allerdings war er bei seiner Unterschriftleistung davon ausgegangen, daß doch eigentlich alles klar ist. In der Ratsversammlung sind schon andere Dinge, die man politisch wollte, von den Politikern durchgesetzt worden, wenn man von der Notwendigkeit der Sache überzeugt war. Insofern ist es für ihn heute nicht so sehr entscheidend, ob nun alle Voraussetzungen vorliegen oder nicht. Man sollte daher den Antrag bzw. den Beschluß als politische Absichtserklärung im Interesse der Bürger werten. Er kann nicht sagen, ob nun eine Verzögerung von 1 1/2 Jahren oder nur 2 Monaten eintritt, wenn aber die Fachleute sagen, daß Teilbereiche vorzeitig vergeben werden müssen, weil möglicherweise Engpässe in der Fertigung entstehen, dann nimmt er das so an.

Weitere Wortmeldungen liegen hierzu nicht vor.

Beschluß: Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit a b g e l e h n t.

Auf Antrag der CDU-Fraktion wird die Abstimmung wiederholt, dabei werden die Stimmen ausgezählt. Diese erneute Abstimmung ergibt das Stimmverhältnis

23 : 23.

Damit ist dieser Antrag bei Stimmgleichheit a b g e l e h n t.

14) Satzung für den Beirat für türkische Arbeitnehmer - Drs. 502 -

Hierzu liegen als Beratungsunterlagen vor:

- a) Der Antrag des Ausschusses für Kieler Woche und Städtefreundschaften vom 24. Oktober 1980 mit folgendem Wortlaut:
 - a) Die anliegende Satzung für den Beirat für türkische Arbeitnehmer wird beschlossen.
 - b) Die Zuständigkeitsordnung ist bei nächster Gelegenheit entsprechend zu ändern.
- b) Ein Alternativantrag hierzu von der CDU-Fraktion, der folgenden Wortlaut hat:
 - 1) Anstelle eines Beirates für "türkische Arbeitnehmer" wird ein solcher für "ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien" gebildet.

- 2) Die als Anlage beigefügte Satzung wird erlassen.
- 3) Die Zuständigkeitsordnung ist bei nächster Gelegenheit entsprechend zu ändern.

Da erst heute von der CDU-Fraktion eine umformulierte Satzung zu dem Alternativantrag vorgelegt wurde und die F.D.P.-Fraktion aufgrund des mit der Tagesordnung übersandten Satzungstextes ihre Entscheidung getroffen hat, beantragt Ratsherr P e t e r s e n (F.D.P.) namens seiner Fraktion Vertagung.

Stadtpräsident J o h a n n i n g, der sich während seines Redebeitrages von seinem Stellvertreter in der Sitzungsleitung vertreten läßt, bittet die F.D.P.-Fraktion, doch noch einmal darüber nachzudenken, ob sie diesen Vertagungsantrag wirklich aufrecht erhalten will. Es hat nun ein Jahr gedauert, um den Auftrag der Ratsversammlung auszuführen. Die Politiker und die Stadt werden doch unglaublich, auch gegenüber denjenigen, für die man diesen Beirat einrichten will, wenn jetzt nicht endlich eine Entscheidung getroffen wird.

Stadtrat H a g e l s t e i n (F.D.P.) erwidert, wenn diese Angelegenheit ein Jahr "geschmort" hat, dann ist es mit Sicherheit nicht die Schuld seiner Fraktion. Und wenn nun heute zu dem Alternativantrag der CDU-Fraktion eine neue Fassung der Satzung auf den Tisch gelegt wird, dann ist es auch nicht das Problem der F.D.P., daher bleibt der Vertagungsantrag seiner Fraktion bestehen.

Oberbürgermeister L u c k h a r d t (SPD) weist darauf hin, daß er für den Fall, daß die Ratsversammlung dem vom Ausschuß für Kieler Woche und Städtefreundschaften beschlossenen Satzungstext folgt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung wahrscheinlich dem Beschluß widersprechen müßte.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

V e r t a g t

- 15) Betr.: Baubeginn und Finanzierung des Krankenhausvorhabens an der Metzstraße - Drs. 503 -

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Moll

Antrag: a) Die Gesamtkosten des Neubaus des Städtischen Krankenhauses an der Metzstraße werden auf der Grundlage des vom Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein mit Erlaß vom 27. November 1980 genehmigten und nach den Bestimmungen des KHG als förderungsfähig anerkannten Leistungsumfanges festgestellt auf 75.113.000,-- DM.

Abweichend von § 10 der Baumittelrichtlinien können gemäß § 16 GemVO Mehrausgaben insoweit geleistet werden, als der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein diese nach den Bestimmungen des KHG als förderungsfähig anerkannt und entsprechende Zuweisungen zugesagt hat.

16) Betr.: b) Aus Mitteln des städtischen Haushalts sind folgende Teilmaßnahmen, die vom Land als nicht förderungsfähig eingestuft worden sind, durchzuführen:

Herrichtung des Grundstücks	1.340.000,-- DM
Zentralisierte Patienten-Lichtruf-Sprechanlage (ZPLS)	520.000,-- DM
Antennenanlage	12.000,-- DM
Fernsprechanschlüsse am Patientenbett	450.000,-- DM
Erstellung des Raum- und Funktionsprogrammes	289.500,-- DM
Insgesamt:	2.611.500,-- DM
	=====

c) Nachstehender Gesamtfinanzierungsplan wird festgestellt:

1. Zuweisungen von Fördermitteln vom Land nach KHG:

1969/1971:	410.701,90 DM
1980: bis zu	3.500.000,-- DM
1981: bis zu	5.000.000,-- DM
1982: bis zu	7.000.000,-- DM
1983: bis zu	15.000.000,-- DM
1984: bis zu	15.000.000,-- DM
1985: bis zu	15.000.000,-- DM
1986: bis zu	14.202.298,10 DM
	75.113.000,-- DM
	=====

2. Aus Mitteln des städtischen Haushalts bzw. des Vermögensplanes des Städtischen Krankenhauses:

1979: Erschließung	180.000,-- DM
1981: Erschließung	300.000,-- DM
1982: Erschließung	220.000,-- DM
1983: Erschließung	170.000,-- DM
1985:	1.741.500,-- DM
	2.611.500,-- DM
	=====

d) Der Erlaß des Sozialministers des Landes Schleswig-Holstein vom 27. November 1980 wird anerkannt. Dem Baubeginn des Krankenhausneubaus an der Metzstraße im Rahmen des danach genehmigten und als förderungsfähig anerkannten Leistungsumfanges wird zugestimmt.

e) Mit dem Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein ist wegen der Anerkennung der Förderungsfähigkeit der nach dem Antrag zu b) bisher nicht anerkannten Maßnahmen weiter zu verhandeln.

Stadtrat Dr. M o l l (CDU) erläutert die umfangreiche schriftlich vorliegende Vorlage.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 16) Betr.: Änderung der Entgeltsordnung für das Bergschulheim St. Andreasberg - Drs. 464 -

Berichterstatter: Stadtschulrat Zimmer

Antrag: Der als Anlage beigefügte 6. Nachtrag zur Entgeltsordnung für das Bergschulheim St. Andreasberg vom 12. November 1970 wird genehmigt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 17) Betr.: Erziehungsbeihilfen - Drs. 465 -

Berichterstatter: Stadtschulrat Zimmer

Antrag: Die Fortzahlung von freiwilligen Erziehungsbeihilfen zur Förderung bedürftiger Schüler der 10. Klassen an allgemeinbildenden Schulen wird mit dem 31. Dezember 1980 eingestellt. Die hierzu erlassenen Bewilligungsrichtlinien vom 04.01.1979 werden aufgehoben.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 18) Betr.: Zuschüsse zum Schulessen an Ganztagschulen - Drs. 466 -

Berichterstatter: Stadtschulrat Zimmer

Antrag: In Abänderung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 21. November 1974 wird für Schüler, die am Schulessen in den Ganztagschulen teilnehmen, als freiwillige Leistung folgende Zuschußregelung beschlossen:

1. Für eins von vier Kindern im Alter bis zu 18 Jahren einer Familie - ohne Rücksicht darauf, wieviele dieser Kinder am Schulessen teilnehmen - wird ein Zuschuß zum Schulessen in Höhe von 1,-- DM gewährt.

Kinder, die Bezüge aus einem Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis erhalten oder Ansprüche auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, werden nicht berücksichtigt.

2. In besonderen Härtefällen kann der Zuschuß auch dann gewährt oder können die Gesamtkosten übernommen werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einkommensgrenze ist der § 79 Bundessozialhilfegesetz.
3. Ziffern 1. und 2. finden auch dann Anwendung, wenn Kinder am Essen teilnehmen, ohne daß am Nachmittag Unterricht stattfindet.
4. Die Regelung tritt mit Beginn des Schuljahres 1981/82 in Kraft.

Auf Antrag von Stadtrat B a l z e r s e n (SPD) wurde diese Vorlage bei der Beratung der Tagesordnung bis zur Februarsitzung zurückgestellt.

- 19) Betr.: Erhöhung der Mittel für Gastschulbeiträge für Schüler - Drs. 460 -
an Landesberufsschulen
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Magistrats

Berichterstatter: Stadtschulrat Zimmer

Antrag: Folgende Zustimmung des Magistrats wird genehmigt:

Bei der HHSt. 24.677 - Gastschulbeiträge für übrige Bereiche -
wird der sofortigen Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von
93.100,-- DM zugestimmt.

Der Betrag wird gedeckt durch Einsparungen bei den Haushalts-
stellen

22.120.9353 - Ausstattung des Bildungszentrums Mettenhof mit Inventar -	70.000,-- DM
25.542 - Wasser-, Gas- und Strombezug -	23.100,-- DM

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 20) Betr.: Raumprogramm für den 2. Bauabschnitt des Berufsschulzentrum - Drs. 504 -
Gaarden

Berichterstatter: Stadtschulrat Zimmer

Antrag: 1. Aufgehoben werden:

- a) Der Beschluß der Ratsversammlung vom 21.02.1979, Drs. 47,
soweit er als Standort für die überbetrieblichen Ausbil-
dungsstätten und die Berufsfelder Bautechnik und Holztechnik
den Bereich zwischen Flintkampsredder, Prinz-Heinrich-Straße,
Sportanlage Wiker SV, Timmerberg vorsieht.
 - b) Der Beschluß der Ratsversammlung vom 10.07.1980, Drs. 271
(Verlagerung des gesamten Berufsfeldes Elektrotechnik und
des Berufsfeldes Gesundheit nach Gaarden).
2. Vorbehaltlich der Zustimmung des Kultusministers werden die
Bereiche des Berufsfeldes Elektrotechnik sowie die Berufsfelder
Bautechnik, Holztechnik und Farbtechnik und Raumgestaltung in
das Berufsschulzentrum Gaarden verlegt.

Der Schulentwicklungsplan Teil II - Sekundarstufe II - wird
insoweit geändert.

Dieser neu formulierte Antrag wurde mit einer Zusammenstellung auf den
Tisch gelegt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 21) Betr.: Beschaffung einer Schneefräse für das Bergschulheim - Drs. 505 -
St. Andreasberg
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürger-
meisters

Berichterstatter: Oberbürgermeister/ Stadtschulrat Zimmer

Antrag: Die nachfolgende Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom
9. Dezember 1980 wird genehmigt.

Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 2922.100.9350
- Beschaffung einer Schneefräse für das Bergschulheim St.
Andreasberg - wird der sofortigen Leistung einer außerplan-
mäßigen Ausgabe in Höhe von 32.000,-- DM zugestimmt.

Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen
Betrages bei der Haushaltsstelle 23.542 - Wasser-, Gas- und
Strombezug -.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 22) Betr.: Mehrkosten für den Neubau des 2. Bauabschnittes für das - Drs. 461 -
Bildungszentrum Elmsenhagen

Berichterstatter: Stadtschulrat Zimmer

Antrag: 1. Folgende Eilentscheidung des Magistrats wird genehmigt.

1.1 Bei der Haushaltsstelle 23.092.940 - Neubau des 2. BA
für das Bildungszentrum Elmsenhagen - wird ein Ge-
samtausgabebedarf von 3.605.000,-- DM anerkannt.

1.2 Es wird der sofortigen Leistung einer überplanmäßigen Aus-
gabe in Höhe von 255.000,-- DM bei dieser Haushaltsstelle
zugestimmt.

1.3 Der Betrag wird wie folgt gedeckt:

700.000.986 - Städt. Anteile an den Kosten für
Entwässerungsanlagen 213.000,-- DM

700.035.951 - Ausbau der Kopperpähler Au - 42.000,-- DM
255.000,-- DM

Auf die Frage von Ratsherrn P e t e r s e n (F.D.P.), ob es zutrifft,
daß auch Landesmittel verlorengegangen sind, antwortet Stadtschulrat
Z i m m e r (CDU), daß dieses nach Auskunft des Hochbauamtes nicht der
Fall ist.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht ohne Gegenstimme bei zwei Stimm-
enthaltungen

- 23) Betr.: Vergabe eines Stipendiums an einen Studenten bzw. jungen - Drs. 506 -
Wissenschaftler aus Polen

Berichterstatter: Stadtschulrat Zimmer

Antrag: Die Landeshauptstadt Kiel vergibt für die Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 31. Juli 1981 zusätzlich zum laufenden Stipendiumprogramm ein Stipendium an einen Studenten bzw. jungen Wissenschaftler aus Polen.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 24) Betr.: Übernahme der Planung und Durchführung der Sinfoniekonzerte des Philharmonischen Orchesters der Landeshauptstadt Kiel in städtische Regie

Berichterstatter: Stadtrat Balzersen

Antrag: a) Der Kündigung des Vertrages zwischen der Landeshauptstadt Kiel und dem Verein der Musikfreunde bis zum 31. Dezember 1980 mit Wirkung zum 31. Juli 1981 wird zugestimmt.

- b) Die Sinfoniekonzerte des Philharmonischen Orchesters der Landeshauptstadt Kiel und die Veranstaltungen der Konzertreihe musica-nova werden ab 1. August 1981 von der Landeshauptstadt Kiel durchgeführt.

Anmerkung:

Diese Vorlage ist im Magistrat abgelehnt worden und stand somit nicht mehr zur Beratung in der Ratsversammlung an. Stadtrat Balzersen beantragte aber bei Punkt 1 - Genehmigung der Tagesordnung - die Vorlage an die Ratsversammlung zu ziehen. Widerspruch dagegen wurde nicht erhoben, so daß die Angelegenheit damit in der Ratsversammlung heute behandelt wird.

Stadtrat B a l z e r s e n (SPD) beginnt mit dem Hinweis, daß im Gegensatz zu dem VdM bei dem Kommunikations- und Kulturzentrum die "Pumpe" eine Selbständigkeit notwendig ist. Bei dem VdM handelt es sich um einen Verein mit homogener Mitgliederstruktur, der sich voll auf ehrenamtliche Aufgaben zur Förderung der Musik konzentrieren sollte. Sprecher zählt hierzu die Aufgaben auf, die dem VdM nach der Satzung obliegen. Den Nachweis guter Vereinsarbeit hat dieser Verein immer dann erbracht, wenn er sich seinen Aufgaben der Vereinsarbeit widmen konnte. Durch die Übernahme der Geschäftsführung der Sinfoniekonzerte in städtische Regie wird dieser Verein durchaus nicht in Frage gestellt, denn er könnte sich dann künftig verstärkt seinen eigentlichen Aufgaben widmen. Der VdM, der ehrenamtlich geführt wird, ist mit dieser Aufgabe bisher überfordert gewesen und es sind dadurch auch innere Aufgaben des Vereins zu kurz gekommen. Da der neue Vorschlag des VdM keine Verbesserung darstellt, hält Sprecher den Vorschlag der Übernahme in städtische Regie für einen guten Weg.

Ratsherr Dr. B e r n h a r d t (CDU) bemerkt, daß seine Fraktion sich erlauben wird, auch bei anderen Dingen diese hohen Maßstäbe anzulegen. Er denkt hierbei z. B. an die "Pumpe". Bei einem ehrenamtlich geführten Verein wie dem VdM kann es zu Fehlern kommen. Man muß einen solchen Verein auch in die Lage versetzen, seine Aufgaben vernünftig ausführen zu können, vorausgesetzt man will ihn als freien Träger überhaupt erhalten. Nach

Auffassung seiner Fraktion muß der Staat nicht unbedingt Aufgaben an sich ziehen, die ihm nicht wesenseigen sind. Die Organisation von Sinfoniekonzerten kann besser von einem freien Träger ausgeführt werden. Nach dem neuen Vorschlag des VdM könnte mit einem städtischen Zuschuß von 9.000 - 10.000,-- DM jährlich etwas vernünftiges auf die Beine gestellt werden. Im übrigen ist ihm nicht ganz klar, was die zukünftigen Inhaber der zwei Halbtagsplanstellen nach BAT VIb machen sollen, denn sie sind doch wohl kaum in der Lage, die notwendigen Aufgaben zu erledigen. Wenn die Angelegenheit solange Zeit gehabt hat, dann sollte man auch dem Verein die Chance geben, sich in zwei weiteren Spielzeiten zu bewähren. Anschließend stellt Sprecher folgenden Alternativantrag namens der CDU-Fraktion:

Der Kündigung des mit dem "Verein der Musikfreunde" bestehenden Vertrages wird nicht zugestimmt. Der Kulturdezernent wird beauftragt, auf der Grundlage des z. Z. gültigen Vertrages eine Vereinbarung mit dem VdM zu treffen, die diesen besser als bisher in die Lage versetzt, die Aufgaben eines selbständigen freien Trägers im Kieler Kulturleben wahrzunehmen.

Stadtrat H a g e l s t e i n (F.D.P.) sieht zwischen dem VdM und der "Pumpe" keine Zusammenhänge. Beide Einrichtungen sollten dementsprechend unterschiedlich behandelt werden. Die Mitarbeiter und Mitglieder des VdM engagieren sich und wenn einmal nicht alles so läuft, wie man es sich wünscht, dann muß man auch ganz real sehen, daß überall Fehler vorkommen, auch bei den hochqualifizierten Mitarbeitern der Kieler Stadtverwaltung. Solange ein solcher Verein vorhanden ist, der etwas machen will, sieht er keinen Grund, städtischerseits einzugreifen. Seiner Fraktion geht es darum, die Vielfalt und die Eigeninitiative im kulturellen und auch in anderen Bereichen zu fördern und nicht darum, nun alles durch Bürokraten regeln zu lassen. Offensichtlich will man aber seitens der SPD gar nicht mehr den Versuch machen, mit dem VdM zu einer besseren Zusammenarbeit zu kommen. Die F.D.P. ist aber der Meinung, daß man dem Verein die Chance geben sollte, sich noch einmal bewähren zu können und wird daher dem Alternativantrag der CDU-Fraktion zustimmen.

Stadtrat B a l z e r s e n (SPD) erinnert daran, daß alle seine Vorgänger im Amt des Kulturdezernenten ihre Schwierigkeiten mit diesem Verein gehabt haben. Die Stadt Kiel stellt das Philharmonische Orchester mit einem Kapital von rund 650.000,-- DM für die Sinfoniekonzerte zur Verfügung. Aus seiner Sicht kann der Verein mehr leisten, als im Moment und das Kieler Orchester sollte eine Basis erhalten, daß seine Konzerte auch beachtet werden. Wenn erst 10 Tage vor einem Konzert die Werbung anläuft, dann ist dies eine Mißachtung.

Auf die Zwischenfrage von Ratsherrn H e i l i g (CDU), ob dem Verein ein Angebot gemacht worden ist, daß die ehrenamtliche Geschäftsführung von der Stadt Kiel unterstützt wird, erwidert Stadtrat B a l z e r s e n (SPD), daß die Geschäftsführung auf die Stadt übergehen soll. Bei den bisherigen flankierenden Maßnahmen wird es aber bleiben.

Weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt liegen nicht vor.

Stadtpräsident J o h a n n i n g läßt dann über die beiden Anträge alternativ abstimmen.

Dabei erhält der CDU-Antrag 23 Stimmen und die Drucksache 507 24 Stimmen.

Damit ist die Drucksache 507 angenommen.

- 25) Betr.: Grundüberholung des Museumsschiffes "Bussard" - Drs. 462 -
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Magistrats

Berichterstatter: Stadtrat Balzersen

Antrag: Folgende Zustimmung des Magistrats wird genehmigt:

Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 321.964
- Grundüberholung des Museumsschiffes "Bussard" - wird einer
sofortigen außerplanmäßigen Ausgabe von 30.000,-- DM zuge-
stimmt.

Der Betrag wird gedeckt durch Einsparungen bei folgenden Haus-
haltsstellen:

15.000,-- DM bei 300.5912	- Fahnenbiennale -
900,-- DM bei 321.545	- Gebäude- und sonstige Schadenversicherungen -
1.500,-- DM bei 322.545	- " " " " "
7.600,-- DM bei 322.530	- Miete für Grundstücke
5.000,-- DM bei 340.5941	- Herausgabe einer Dokumentation "Kiel in der Literatur"

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 26) Betr.: Bereitstellung von Mitteln für Wasser, Gas und Be- - Drs. 508 -
leuchtung im Kulturamt

Berichterstatter: Stadtrat Balzersen

Antrag: a) Zugestimmt wird einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 82 GO in
Höhe von 11.900,-- DM bei der Haushaltsstelle 321.542 - Fisch-
halle/ Wasser-, Gas- und Strombezug -

b) Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe werden gleichzeitig
gesperrt bei den Haushaltsstellen

300.5421	Wasser, Gas, Strom Stadtbilderei	4.000,-- DM
321.545	Grundsteuern und sonstige Grundstücksabgaben	4.000,-- DM
322.545	Gebäude- und sonstige Schadens- versicherungen	1.200,-- DM
341.545	Gebäude- und sonstige Schadens- versicherungen	1.500,-- DM
360.620	Unterhaltung, Pflege und Ersatz von Gedenktafeln, Denkmälern, Plastiken, Wahrzeichen und Brunnen	1.200,-- DM
		11.900,-- DM
		=====

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 27) Betr.: Mehrausgaben für Beihilfen an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet der Altenhilfe - Drs. 485 -

Berichterstatter: Stadtrat Lütgens

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 20.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 470.7020 - An verschiedene Verbände der freien Wohlfahrtspflege für Aufgaben auf dem Gebiet der Altenhilfe -.

Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 41.730 - Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen -.

Ratsherrin W i t t (CDU) möchte wissen, wie der Sozialausschuß abgestimmt hat. Die seinerzeitige Kürzung hat alle Organisationen betroffen, nicht nur die Arbeiterwohlfahrt, aber die Arbeiterwohlfahrt ist diejenige Institution, die nunmehr einen Antrag stellt. Was aber für alle gilt, sollte auch für sie gelten, zumal die Arbeiterwohlfahrt mehrfach über das normale Maß hinaus Mittel bewilligt bekommen hat. Da diese Dinge ungeklärt sind, stellt sie namens der CDU-Fraktion den Alternativantrag, statt eines Betrages von 20.000,-- DM einen Betrag von 5.000,-- DM zu zahlen. Diese Mittel sind für die Altenklubs zu verwenden.

Sodann wird die Frage aufgeworfen, ob Ratsherrin Reyer als Vorsitzende des Kreisverbandes Kiel der Arbeiterwohlfahrt befangen ist.

Für Stadtrat S a u e r b a u m (CDU) besteht hieran kein Zweifel, denn die betroffene Vereinigung soll durch diesen Beschluß begünstigt werden. Selbst wenn es Zweifel gibt, würde er dafür plädieren, daß Betroffene dann nicht mitstimmen.

Stadtrat M ö l l e r (SPD) bemerkt, bisher sei es doch so gewesen, daß Ratsherrin Reyer, sofern es sich um allgemeine Haushaltstitel handelte, aus denen verschiedene Organisationen Zuschüsse erhielten, nicht befangen war. Obwohl die Rechtsposition seiner Fraktion eindeutig ist, bittet er Ratsherrin Reyer, den Sitzungssaal zu verlassen. Daraufhin verläßt Ratsherrin Reyer den Sitzungssaal.

Ratsherr S t e i n (SPD) weist darauf hin, daß er bereits an anderer Stelle deutlich gemacht hat, daß Zusagen gegenüber Verbänden nicht im Laufe des Haushaltsjahres rückgängig gemacht werden können. Nach Auffassung seiner Fraktion handelt es sich bei dem vorliegenden Antrag um eine vernünftige Regelung. Die CDU-Fraktion geht in ihrem Antrag davon aus, daß Altenklubgemeinschaften unterstützt werden. Es kann doch aber nicht angehen, daß am Ende eines Haushaltsjahres die Verbände "hängen" gelassen werden.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Stadtpräsident J o h a n n i n g läßt sodann alternativ abstimmen.
Dabei erhält die Drucksache 485 die Mehrheit und ist somit angenommen.
Der CDU-Alternativantrag ist damit a b g e l e h n t.

- Wie bereits aus dem Diskussionstext hervorgeht, hat Ratsherrin Reyer während der Beratung den Sitzungssaal verlassen und an der Beschlußfassung nicht teilgenommen -

28) Betr.: Einrichtung eines Grundlehrgangs für arbeitslose Jugendliche - Drs. 456 -

Berichterstatter: Stadtrat Lütgens

Antrag: 1. Zur Förderung arbeitsloser Jugendlicher ist ein Grundlehrgang III ab 01.09.1981 mit 15 - 21 Plätzen einzurichten.

2. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, die personellen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

29) Betr.: Anbau einer Hausmeisterwohnung am Jugendtreff Gaarden - Drs. 457 -

Berichterstatter: Stadtrat Lütgens

Antrag: 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die planerischen Voraussetzungen für den Anbau einer Hausmeisterwohnung am Jugendtreff Gaarden zu schaffen.

2. Folgendem Raumprogramm für den Anbau wird zugestimmt:

Wohnraum	20 qm
Küche	7 qm
Schlafraum	15 qm
2 Kinderzimmer	30 qm
Bad/WC	8 qm
Garage und Arbeitsraum	16 qm
Nebenräume	

	96 qm
	=====

Ratsherrin W i t t (CDU) erklärt, daß ihre Fraktion diese Maßnahme grundsätzlich bejaht, auch die Trennung zwischen der Hausmeisterwohnung und der Gärtnerunterkunft. Völlig unverständlich aber sind die hohen Baukosten, denn es sind keine Baulandkosten notwendig und keine Planungskosten. Das Hochbauamt sollte wirklich darüber nachdenken, ob es nicht möglich ist, diese Maßnahme mit einem realistischen Preis von etwa 200.000,-- DM durchzuführen.

Stadtbaurat B a r t e l s (parteilos) verdeutlicht, daß in den 400.000,-- DM überdurchschnittlich hohe Kosten für Erschließungsaußenanlagen und Baunebenkosten enthalten sind. Die eigentlichen Hochbaukosten betragen nur rund 65 % dieser Summe. Außerdem ist eine Art Honorar enthalten, da es sich um Eigenleistung handelt.

Stadtrat S a u e r b a u m (CDU) macht nochmals klar, daß seine Fraktion für den Anbau der Hausmeisterwohnung ist, denn nur so ist das Jugendzentrum funktionsfähig. Die Frage der Kosten ist jedoch noch nicht ausdiskutiert. Um ein Zeichen zu setzen und damit die Verwaltung sich zwingt, billiger und kostensparender zu arbeiten, wird die CDU dem Antrag nicht zustimmen.

Stadtpräsident J o h a n n i n g macht deutlich, daß auch die SPD-Fraktion über diese hohe Kostensumme entsetzt gewesen ist. Es wäre notwendig gewesen, die Zusammensetzung der Kosten in der Vorlage aufzugliedern.

Stadtbaurat B a r t e l s (parteilos) muß hier energisch dem Vorwurf entgegentreten, daß die Verwaltung zu teuer baut. Wenn man einen solchen Auftrag an einen freien Architekten vergibt, wird man schon sehen, welche Kosten dabei herauskommen.

Stadtrat L ü t g e n s (SPD) weist darauf hin, daß es heute nur um das Raumprogramm geht. Die noch offenen Fragen könnten doch im Bauausschuß geprüft werden.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht mit Stimmenmehrheit

- 30) Betr.: Erhöhung der Gebührensätze für die Benutzung der Sommerbäder der Landeshauptstadt Kiel - Drs. 509 -

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Die beigefügte Gebührensatzung für die Benutzung der Sommerbäder der Landeshauptstadt Kiel wird beschlossen.

Stadtrat I p s e n (SPD) trägt vor, daß vom Rechtsamt gebeten worden ist, bei der Gebührensatzung für die Sommerbäder der Landeshauptstadt im Text folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

Hier soll es heißen:

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. S. 28) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. S. 71), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1979 (GVOBl. S. 526) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 17.12.1980 die folgende Gebührensatzung erlassen.

b) Änderung im § 5

§ 5 Abs. 2 muß heißen:

Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Sommerbäder vom 04.12.1975 (Kieler Nachrichten vom 27. Dezember 1975) und die 1. Nachtragssatzung vom 16.06.1977 (Kieler Nachrichten vom 25.06.1977) treten gleichzeitig außer Kraft.

Sprecher weist ferner darauf hin, daß die Erhöhung nicht 66,7 % beträgt, sondern effektiv nur 15 %. Für Kinder und Jugendliche tritt überhaupt keine Erhöhung ein.

Beschluß über die Drucksache 509 einschließlich der von Stadtrat Ipsen vorgetragenen Änderungen:

Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 31) Betr.: 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Schwimm- - Drs. 510 -
hallen und Warmbadeanstalten der Landeshauptstadt Kiel - Drs. 492 -

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Die beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Schwimmhallen und Warmbadeanstalten der Landeshauptstadt Kiel vom 4. Dezember 1979 wird beschlossen.

Stadtrat Ipsen (SPD) trägt vor, daß vom Rechtsamt gebeten worden ist, bei der Gebührensatzung für die Schwimmhallen und Warmbadeanstalten der Landeshauptstadt Kiel im Text folgende Änderung vorzunehmen:

Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen:

Hier soll es heißen:

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. S. 28) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. S. 71), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1979 (GVOBl. S. 526) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 17.12.1980 die folgende Nachtragssatzung erlassen.

Beschluß über die Drucksache 510 einschließlich der von Stadtrat Ipsen vorgetragenen Änderung:

Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 32) Betr.: Gewährung einer Beihilfe an den Reitverein Roßgarten für den - Drs. 468 -
Kauf eines Voltigierpferdes, die Ellerbeker Turnvereinigung
für den Kauf eines Renn-Kajaks und die Freie Turnerschaft
Vorwärts für die Sanierung des Vereinsheimes

Berichterstatter: Stadtrat Ipsen

Antrag: Der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von

- a) 4.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 550.120.987
- An den Reitverein Roßgarten für den Kauf eines Voltigierpferdes -
- b) 2.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 550.121.987
- An die Ellerbeker Turnvereinigung für den Kauf eines Renn-Kajaks -

c) 7.500,-- DM bei der Haushaltsstelle 550.122.987
- An die FT Vorwärts für die Sanierung des Vereinsheimes -
wird zugestimmt.

Die Ausgaben in Höhe von insgesamt 13.500,-- DM werden gedeckt durch Sperrung eines gleichhohen Betrages bei der Haushaltsstelle 550.7001 - Förderung der Vereins- und Jugendarbeit -.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 33) Betr.: Neufassung der Richtlinien für den Einsatz kommunaler Mittel der Landeshauptstadt Kiel zur Förderung der Wohnungsversorgung - Drs. 492 -

Berichterstatter: Stadtrat Lippe

Antrag: Den Richtlinien für den Einsatz kommunaler Mittel der Landeshauptstadt Kiel zur Förderung der Wohnungsversorgung in der als Anlage beigefügten Fassung wird zugestimmt.

Da Stadtrat Hagelstein im Magistrat eine Formulierung als sprachlich schlecht gerügt hat, beantragt Stadtrat L i p p e (SPD), den bisherigen Satz in Ziff. 2.1 der Richtlinien zu streichen und dafür folgenden Satz einsetzen:

"Zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt die Landeshauptstadt Kiel objektbezogene Baudarlehen."

Nach Meinung von Ratsherrin S i e v e r s (CDU) kann diese Vorlage in der vorliegenden Form nicht geschlossen werden. Bei der Neufassung der Richtlinien geht es nicht nur um redaktionelle Änderungen, sondern teilweise auch um neue Punkte. Z. B. wird dadurch eine nachträgliche Subventionierung möglich. Diese Richtlinien zielen darauf ab, Zinserhöhungen, die überall im Wohnungsbau aufgetreten sind, zu subventionieren. Eine objektbezogene Förderung aber ist ungerecht, die Förderung muß vielmehr systemgerecht und unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes durchgeführt werden, denn sonst werden auch Wohnungen von Leuten gefördert, die durchaus nicht bedürftig sind. Durch diese Richtlinien werden Bürger zweierlei Rechts geschaffen. Wenn ihrem Änderungsantrag, den sie namens der CDU-Fraktion stellen wird, nicht zugestimmt wird, wird sie notfalls die Kommunalaufsichtsbehörde anrufen und alle Möglichkeiten, die ihr gegeben sind, ausschöpfen.

Sodann stellt die namens der CDU-Fraktion folgenden Änderungsantrag:

"Aus den Richtlinien werden diejenigen neu aufgenommenen Punkte geändert, die darauf hinzielen, Annuitätsdarlehen zu bewilligen, um Hypothekenzinserhöhungen (wie 1980) objektbezogen zu subventionieren. Dafür soll eine individuelle Förderung bei Nachweis einer besonderen Bedürftigkeit möglich sein."

Bezug nehmend auf das Beispiel von zwei Altenwohnheimen, verdeutlicht Stadtrat L i p p e (SPD), daß es aus seiner Sicht gute Gründe auch für eine nachträgliche Förderung gibt. Die Frage ist doch, ob man durch

36) ein quasi zusätzliches kommunales Wohngeld einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand will. Dieser ist bei der Subjektförderung seines Erachtens notwendig. Die Subjektförderung kann er sich auch nur mit dem Rechtsanspruch des einzelnen Bürgers vorstellen, bei der Objektförderung aber gibt es diesen nicht. Sprecher gibt zu, daß auch diese Richtlinien nicht jeder sozialen Notlage gerecht werden, aber die Mittel sind nun einmal beschränkt und man wird nie alles tun können.

Ratsherrin S i e v e r s (CDU) kann dieser Darstellung überhaupt nicht folgen, denn ihres Erachtens muß kein Rechtsanspruch folgen. Sie erklärt nochmals, daß sie mit diesem Problem in die Öffentlichkeit gehen und es prüfen lassen wird.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Beschluß über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit a b g e l e h n t.

Beschluß über die Drucksache 492 in der von Stadtrat Lippe vorgetragenen Form:

Nach Antrag
Der Beschluß ergeht mit Stimmenmehrheit

34) Betr.: Modernisierungsbroschüre

- Drs. 491 -

Berichterstatter: Stadtrat Lippe

Antrag: Folgende Eilentscheidung nach § 82 Abs. 1 Satz 3 GO wird genehmigt:

Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 620.596 - Sonstige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit - wird einer sofortigen außerplanmäßigen Ausgabe von 20.000,-- DM zugestimmt. Die Ausgabe wird gedeckt durch Kürzung des Haushaltsansatzes bei 621.000.9873 - Einmalige Zuschüsse an übrige Bereiche für Wohnungsmodernisierung -.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

35) Betr.: Änderung des Tarifs für die Reinigung der Schlammkisten auf Grundstücken - Drs. 486 -

Berichterstatter: Stadtrat Quade

Antrag: Dem beigefügten Entwurf eines 10. Nachtrages zum Tarif der Landeshauptstadt Kiel für die Reinigung der Schlammkisten auf Grundstücken wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 36) Betr.: Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in - Drs. 487 -
Kiel - 7. Nachtragssatzung -

Berichterstatter: Stadtrat Quade

Antrag: Die anliegende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in Kiel wird beschlossen.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 37) Betr.: Tarifänderung für die Müllverbrennungsanlage der Müll- - Drs. 493 -
verbrennung Kiel GmbH

Berichterstatter: Stadtrat Quade

Antrag: Dem Vertreter der Landeshauptstadt Kiel in der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung der Müllverbrennung Kiel GmbH wird Weisung erteilt, der im Abschnitt VIII Ziffer 5 der Benutzungsordnung für die Müllverbrennungsanlage mit Wirkung ab 01.01.1981 festgesetzten Tarifierhöhung von 6,-- DM auf 6,60 DM je angefangener 100 kg angelieferter Abfälle zuzustimmen.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

Die Aufsichtsratsmitglieder der Müllverbrennung Kiel GmbH, die Ratsherren Bergien, Hirte, Raupach und Prof. Spickhoff haben an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilgenommen.

- 38) Betr.: Änderung der allgemeinen Tarifpreise für Wasser der Stadt- -Drs. 484 -
werke Kiel AG

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Moll

Antrag: Der Vertreter der Landeshauptstadt Kiel in der Gesellschafterversammlung der Versorgung und Verkehr Kiel GmbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren gemäß § 12 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages folgendem Beschluß zuzustimmen:

"Es werden mit Wirkung vom 01.01.1981 die in der Anlage 1 zur anliegenden Vorlage der Stadtwerke Kiel AG vom 30.09.1980 aufgeführten Wasserpreise im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kiel AG festgesetzt."

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

Aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder ihres Beschäftigungsverhältnisses haben die Ratsherren Breilkopf, Fröhlich, Hänslers, Küster, Hans-Joachim Lange, Petersen und die Stadträte Möller und Schöning an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilgenommen.

- 39) Betr.: Verkauf der Geschäftsanteile der Landeshauptstadt Kiel an der Kiel-Schönberger Eisenbahn GmbH an die Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH - Drs. 494 -

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Moll

Antrag: Dem Verkauf der Geschäftsanteile der Landeshauptstadt Kiel an der Kiel-Schönberger Eisenbahn GmbH an die Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH oder den Kreis Plön gemäß anliegendem / Vertragsentwurf (Anlage 1) und anliegendem Entwurf einer Zusatzvereinbarung betr. Koordinierung des öffentlichen Personennahverkehrs im nordöstlichen Kieler Randbereich (Anlage 2) wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 108 Absatz 2 GO zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 40) Betr.: Kieler Hafengebühren-Satzung und Kieler Hafentgelts- Ordnung - Drs. 496 -

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Moll

Antrag: Den beigefügten Entwürfen

- a) der 4. Nachtragsatzung zur Kieler Hafengebühren-Satzung vom 1980 (Anlage A)
- b) der 5. Nachtragsordnung zur Kieler Hafentgelts-Ordnung vom 1980 (Anlage B)

wird zugestimmt.

Außerdem liegt zu diesem Punkt folgender Antrag der CDU-Fraktion betreffend Kieler Hafengebühren-Satzung vor:

" Die obengenannte Satzung wird dergestalt geändert, daß Schiffe, die die Werften zur Reparatur anlaufen, von der Zahlung von Hafengebühren befreit werden."

Ratsherr K ü s t e r (CDU) teilt mit, daß seine Fraktion mehrheitlich der Drucksache 496 nicht folgen wird. Es geht ihr darum, daß der § 11 Abs. 2 der Hafengebühren-Satzung gestrichen wird. Dabei handelt es aber nicht um eine Subventionierung einer Werftgruppe oder einer Werft; sondern darum, sich der Regelung wie z. B. in Hamburg, Bremen oder Rotterdam anzupassen. Die entsprechenden Mittel sind nicht von der restlichen Hafenwirtschaft aufzubringen, sondern von der Gesamtzahl der Steuerzahler. Dies ist ein kleiner Beitrag zur Sicherung der Arbeitsplätze auf den Werften. Die F.D.P.-Fraktion hat erklärt, daß sie dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zustimmen wird.

Ratsherr R ü d e l (SPD) führt aus, daß seine Fraktion der Vorlage der Hafen- und Verkehrsbetriebe wegen der schlechten städtischen Haushaltslage, des hohen Defizites der Hafen- und Verkehrsbetriebe und der Gefahr eines Präzedenzfalles zustimmen wird. Die Satzung wurde auch in der Struktur geändert, um der Howaldtswerke-Deutsche Werft AG einen Anreiz zu geben, z. B. sind Schiffe über 50.000 BRT frei, d. h. je größer ein Schiff, desto niedriger die Gebühr. Im übrigen machen die Hafent-

gelte nur zwei ⁰/oo des Volumens von HDW aus. Aus seiner Sicht sind die Hafengebühren ein ungeeignetes Mittel für eine kommunale Wirtschaftsförderung. Abgesehen davon hat die HDW einen erheblichen Vorteil durch den Wegfall der Lohnsummensteuer.

Stadtrat Stegemann (CDU) hat Verständnis für die Haltung seiner Fraktion. Es mag in den Vorstellungen der CDU-Fraktion durchaus ein Beitrag zur Wirtschaftsförderung liegen; trotzdem aber sind Stadtrat Schöning und er anderer Ansicht. Sie meinen, daß jedwede Art von Subventionierung ungerecht ist und nur im äußersten Fall vorgenommen werden sollte. Gerechtere wäre es, wenn man sich bei der Höhe der kommunalen Steuern und Abgaben an das unbedingt Notwendige halten und damit die Wirtschaft insgesamt entlasten würde. Auch er hat die Befürchtung, daß dieser Fall, der auf HDW bezogen ist, Präzedenzfälle nach sich ziehen könnte. Aus den vorgenannten Gründen werden Stadtrat Schöning und er der Drucksache 496 zustimmen.

Beschluß über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit **a b g e l e h n t**.

Beschluß über die Drucksache 496:

Nach Antrag
Der Beschluß ergeht mit Stimmenmehrheit

- 41) Betr.: Vertrag über die Abnahme von Schmutzwasser mit der Gemeinde Molfsee - Drs. 469 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Dem Abschluß eines Vertrages nach dem als Anlage beigefügten / Vertragsentwurf, der bereits von der Gemeinde Molfsee rechts-gültig unterschrieben wurde, wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 42) Betr.: Umbenennung der Dänischenhagener Straße - Drs. 470 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: a) Das als Sackgasse ausgebaute Teilstück der Dänischenhagener Straße erhält die Bezeichnung

Rote Kate.

b) Das vor einigen Jahren neu gebaute Teilstück der Dänischenhagener Straße in Richtung Altenholz-Klausdorf wird in die

Altenholzer Straße

einbezogen.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 43) Betr.: Straßenbenennung im Industriegebiet Wellsee - Drs. 480 -
- B-Plan Nr. 539 a -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die im B-Plan Nr. 539 a ausgewiesene Schleifenstraße wird mit
Borsigstraße
benannt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 44) Betr.: Straßenbenennung im Hörn-Gelände - Drs. 481 -
- B-Plan Nr. 615 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die im Hörngelände vorgesehenen Straßen werden einheitlich mit
Adolf-Westphal-Straße
benannt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 45) Betr.: Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr - Drs. 482 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 163) werden folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

a) Als Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG

1. Brüggerfelde einschließlich Stichstraße
2. Göteborgring zwischen Skandinaviendamm und Faluner Weg
3. Stichstraße Grüffkamp
4. Moorblek
5. Waldweg im Bereich Haus Nr. 18

b) Als beschränkt öffentliche Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG

1. Verbindungsweg zwischen An der Schanze und Poststraße/
Möhrkestraße
2. Fußweg zwischen der Straße Brüggerfelde und der Hage-
buttenstraße
3. Verbindungsweg Grüffkamp zwischen der Stichstraße Grüffkamp
und Brammerkamp
4. Verbindungswege zwischen Lütjenburger Straße und Willy-
Jacob-Weg
5. Weg neben der St. Joseph Kirche

6. Fußgängerbrücke Herzog-Friedrich-Straße einschließlich Treppenturm
7. Fußgängerbrücke ZOB-Hauptbahnhof über die Raiffeisenstraße einschließlich der äußeren Plattform vor dem Hauptbahnhof
8. Fußgängerbrücke ZOB-Bahnhofskai mit Treppenturm über die Kaistraße
9. Fußgängerbrücke über den Wall zum Seegarten mit Treppenturm einschließlich der Fußwegverbindung vom NDR-Gebäude zur Eggerstedtstraße

c) Als sonstige öffentliche Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4c StrWG

1. Fußwegverbindung zwischen der Stichstraße Brüggerfelde und der Straße Petersburger Weg - befahrbar -
2. Parkplätze südl. der Fußwegverbindung zur Hagebuttenstraße

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

46) Betr.: Rahmenplanung "Südliche Innenstadt"

- Drs. 511 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

- Antrag:
1. Die Planungskategorie "Städtebaulicher Rahmenplan" wird als zusätzlich notwendiges Planungs- und Handlungsinstrument anerkannt und nach Maßgabe der Selbstverwaltung für einzelne Stadtteile (Stadtteilbereiche) eingeführt.
 2. Bei der Erarbeitung städtebaulicher Rahmenpläne sind Bürger und Selbstverwaltung analog zum Arbeitsablaufmodell (Anlage 1) ausreichend zu beteiligen.
 3. Für die Rahmenplanung "Kiel, Südliche Innenstadt" werden die nachfolgend aufgeführten Planungsziele und Leitvorstellungen (Anlage 2) beschlossen. Sie bilden zusammen die Grundlage der vorliegenden teilräumlichen Entwicklungsplanung. Der Entwurf "Rahmenplanung Südliche Innenstadt" ist in seinen Unterpunkten 2.4-2.6, 3.4-3.6, 4.4-4.7, 5.4-5.7, 6.4-6.7, 7.4-7.6, 8.4-8.7 Orientierungsrahmen, die Unterpunkte 4.8, 5.8, 6.8, 7.8, 8.8 bilden mit dem zusammenfassenden Kapitel 9 den Handlungsrahmen für die städtischen Ämter.
 4. Der Rahmenplan "Südliche Innenstadt" ist fortzuschreiben. Änderungen der Leitvorstellungen bedürfen der erneuten Beschlußfassung.

Stadtbaurat B a r t e l s (parteilos) erläutert die Vorlage und weist darauf hin, daß auf Antrag der Verwaltung im Magistrat eine neue Formulierung der Ziff. 3 des Antrages beschlossen wurde. Es soll versucht werden, durch präzise Koppelung an bestimmte Teile des Planes den Handlungsrahmen doch wieder aufzunehmen, allerdings beschränkt auf die Dinge, die nur Handlungsrahmen sein können.

Ratsherr H e i l i g (CDU) kritisiert, daß die Vorlagen des Baudezernates immer erst am Ende der Tagesordnung stehen und kaum ausgiebig beraten werden können, da die Sitzung dann schon weit fortgeschritten ist.

Sodann stellt er namens der CDU-Fraktion folgenden Änderungsantrag:

Namens und im Auftrage der CDU-Ratsherren-Fraktion beantrage ich, die Ziff. 1 des Antrages (Drucksache 511) wie folgt zu ändern:

Die Planungskategorie "Städtebaulicher Rahmenplan" wird als zusätzliches Planungsinstrument anerkannt und nach Maßgabe der Selbstverwaltung für einzelne Stadtteile (Stadtteilbereiche) eingeführt.

Er weist zusätzlich darauf hin, daß seine Fraktion der neuen Fassung der Ziff. 3 der Drucksache 511, die heute auf den Tisch gelegt wurde, nicht zustimmt. Zwar hält seine Fraktion einen städtebaulichen Rahmenplan für eine bedenkenswerte und vielleicht sogar nützliche Angelegenheit, er ist aber nicht unbedingt notwendig und keinesfalls allseelig machend. Seine Fraktion warnt davor, hier ein Debakel zu erleben, wie bei anderen Neuerungen, z. B. bei der Gestaltungssatzung. Völlig ungelöst bleibt auch, wie man in der "Südlichen Innenstadt" den Bereich, der sehr dem sozialen Abstieg verfallen ist, sanieren will und ungelöst ist auch, wie man die verkehrliche Problematik unter einen Hut bekommen will. Zusammenfassend kann nach Meinung seiner Fraktion mit viel Vorsicht und der nötigen Skepsis etwas hieraus werden. Keiner sollte sich aber wundern, wenn in etwa fünf Jahren noch die gleichen Probleme bestehen, die man jetzt glaubt gelöst zu haben.

Nach Meinung von Stadtbaurat B a r t e l s (parteilos) würde bei der von der CDU-Fraktion beantragten Änderung aus diesem Rahmenplan zwar ein schönes Werk zum Nachblättern werden, aber nicht mehr, denn er ist dann völlig unverbindlich. Ein wenig Mut zum Risiko gehört nun einmal schon dazu, denn sonst stellt man Planung überhaupt in Frage. Er geht nicht davon aus, daß man in den nächsten fünf Jahren allzuviel erreichen wird. Sicherlich wird man aber einige Schritte tun können, z. B. neue Wohnungsformen erreichen oder anstelle des Schrottbetriebes Wohnungsbau durchführen. Bei den Parkproblemen geht er davon aus, daß quantitativ nicht allzuviel erreicht werden kann. Bei diesem Plan geht es darum, in eine bestimmte Richtung arbeiten zu können.

Stadtrat M ö l l e r (SPD) erklärt, daß seine Fraktion der geänderten Ziff. 3 des Antrages zustimmen wird, obwohl man sich im Bauausschuß anders geäußert hat. Nunmehr aber ist der Handlungsrahmen sinnvoll von der Verwaltung eingegrenzt worden, nämlich auf die Bereiche, in denen Handlungen vermutlich auch zu erwarten sind. Im übrigen geht es seiner Fraktion darum, Rahmenplänen etwas mehr Wirkung zu geben, als dies offensichtlich Pläne bei der CDU-Fraktion haben.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Beschluß über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit a b g e l e h n t.

Beschluß über die Drucksache 511:

Nach Antrag
Der Beschluß ergeht mit Stimmenmehrheit bei
mehreren Stimmenthaltungen

- 47) Betr.: Änderung von Gebühren im Friedhofswesen - Drs. 426 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Der anliegenden 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen der Landeshauptstadt Kiel vom 27. Dezember 1972 in der Fassung der 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 21. Dezember 1979 wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 48) Betr.: Änderung von Entgelten im Friedhofswesen - Drs. 427 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Dem anliegenden 8. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die städtischen Friedhöfe in Kiel vom 27. Dezember 1972 in der Fassung des 7. Nachtrages zur Entgeltsordnung vom 21. Dezember 1979 wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 49) Betr.: 3. Nachtrag zur Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Drs. 479 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird entsprechend dem in der Anlage beigefügten Wortlaut beschlossen.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 50) Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 525 - Drs. 420 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Der Bebauungsplan Nr. 525 für das Baugebiet Preetzer Straße/ Bielenbergstraße/Mühlenteich/Ostgrenze des Flurstücks 220/ Hofstraße/Sörensenstraße/Werftstraße wird geändert. Die Änderung wird hiermit als Aufstellung beschlossen. Das Änderungsgebiet ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

- Bei der Beratung der Tagesordnung wurde mitgeteilt, daß diese Vorlage in der gestrigen Magistratssitzung vom Stadtbaurat zurückgezogen worden ist -

- 51) Betr.: Bebauungsplan-Nr. 664 - Drs. 463 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

Antrag: Der Bebauungsplan Nr. 664 für das Baugebiet Kiel-Projensdorf, südlich Steenbeker Weg, zwischen B 503 und Schwarzer Weg, wird entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan als Satzung beschlossen.

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 52) Betr.: Bebauungsplan Nr. 611
Teilaufhebung des B-Planes Nr. 497

- Drs. 473 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Elmschenhagen zwischen Ellerbeker Weg und Radebrook wird der Bebauungsplan Nr. 611 entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wird der durch den B-Plan Nr. 611 zu ersetzende Teil aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 497 für das Baugebiet beiderseits des Ellerbeker Weges im Bereich Tröndelweg und Radebrook aufgehoben.

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 53) Betr.: Bebauungsplan Nr. 683
Aufhebung des B-Planes Nr. 165

- Drs. 474 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Kiel-Wellingdorf, zwischen der Sohststraße, Langenkampweg, Schönberger Straße, dem Grundstück Schönberger Straße 90 und dem Arsenal, wird der Bebauungsplan Nr. 683 aufgestellt.

/ Das Gebiet ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Gleichzeitig wird der Bebauungsplan Nr. 165 mit dem Baugebiet Stolzweg, Ballastberg, Sohststraße, Langenkampweg, Schönberger Straße aufgehoben.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

- 54) Betr.: Bebauungsplan Nr. 688

- Drs. 475 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Prüne, Weberstraße, Herzog-Friedrich-Straße, Schaßstraße, Adelheidstraße wird der Bebauungsplan Nr. 688 aufgestellt. Das Gebiet ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

55) Betr.: Bebauungsplan Nr. 691

- Drs. 476 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für das Baugebiet Kiel-Oppendorf, nordöstlich des Schwentinewanderweges, umschlossen von der Stadtgrenze, der südöstlichen Grundstücksgrenze Oppendorfer Weg 44 und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen Spitzenkamp Nr. 52 bis 62 wird der Bebauungsplan Nr. 691 aufgestellt. Das Gebiet ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

56) Betr.: Bebauungsplan Nr. 676
Aufhebung des B-Planes Nr. 303

- Drs. 477 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: I. Die in der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 01.08.1980 bis 01.09.1980 vorgebrachten Bedenken und Anregungen von

- a) Herrn W. Quedens, Franckestr. 20
- b) dem Wasser- und Schiffsamt Kiel-Holtenau
- c) dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein
- d) den Stadtwerken Kiel AG

werden berücksichtigt.

- e) der Unteren Landschaftspflegebehörde

werden teilweise berücksichtigt,

- f) Herrn Heinrich Karstens, Grödeweg 2
- g) dem Ehepaar Fiehn, Grödeweg 8
- h) Herrn Prof. Dr. Hamelmann, Langeneßweg 1, vertreten durch Herrn Dr. Goldammer
- i) Herrn Alfred Schönfeld, Langeneßweg 5

werden nicht berücksichtigt.

II. Für das Baugebiet Kiel-Suchsdorf, Alte Chaussee, Pellwormer Weg, Nord-Ostsee-Kanal wird der Bebauungsplan Nr. 676 entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird der gebietsgleiche Bebauungsplan Nr. 303 aufgehoben.

Der städtebaulichen Begründung wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

57) Betr.: Bebauungsplan Nr. 653

- Drs. 478 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Für den genehmigten Bebauungsplan Nr. 653 mit dem Baugebiet Kiel-Wik, Nord-Ostsee-Kanal, Schleusenstraße, Prinz-Heinrich-Straße, Wiker Sportplatz werden folgende Auflagen als Satzung beschlossen:

1. Im Einmündungsbereich der als Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzten Verbindung der Straße "Auberg" und der "Schleusenstraße" wird die eingezeichnete Baugrenze durch eine Straßenbegrenzungslinie ersetzt.
2. Im Einmündungsbereich der "Glücksburger Straße" in die "Schleusenstraße" wird die überbaubare Grundstücksfläche nördlich der Glücksburger Straße bis auf das Sichtdreieck zurückgenommen.
3. Die Auflage hinsichtlich der erforderlichen Standorte der Transformationsstationen, der Sicherung der Hochdruck-Gasleitung und der für diese erforderlichen Sicherheitsabstände wird nicht berücksichtigt.

Ratsherrin S i e v e r s (CDU) bezieht sich auf den heutigen Beschluß, mit dem die Entscheidung der Ratsversammlung vom 21.02.1979, soweit sie als Standort für die überbetrieblichen Ausbildungsstätten und die Berufsfelder Bautechnik und Holztechnik den Bereich zwischen Flintkampsredder, Prinz-Heinrich-Straße, Sportanlage Wiker SV, Timmerberg, vorsieht, aufgehoben wurde. Aufgrund dieser Entscheidung hat sie den Stadtbaurat gefragt, ob denn der Beschluß zum B-Plan 653 überhaupt noch notwendig ist, da man sich doch offensichtlich wegen der Aufhebung des früheren Beschlusses wird anders verhalten müssen. Der Stadtbaurat ist aber nicht bereit, die Vorlage zurückzuziehen. Hierauf wollte Sprecherin noch einmal deutlich hinweisen.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

58) Betr.: Veränderungssperre Nr. 26

- Drs. 483 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Veränderungssperre Nr. 26 für ein Teilgebiet aus dem Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 688, bestehend aus dem Grundstück der Brauerei "Zur Eiche" wird beschlossen.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

59) Betr.: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Drs. 471 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Fassung 1970 - für einen Bereich in Elmschenhagen-Nord, östlich des Ellerbeker Weges, nördlich der Bebauung Radebrook, wird entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan endgültig beschlossen.

Dem Erläuterungsbericht wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

60) Betr.: 65. Änderung des Flächennutzungsplanes - Drs. 472 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Bartels

Antrag: Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes - Fassung 1970 - für einen Bereich in Kiel-Projensdorf, südlich des Steenbeker Weges, zwischen B 503 und Schwarzer Weg, wird entsprechend dem in der Sitzung aushängenden Plan engültig beschlossen.

Dem Erläuterungsbericht wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

61) Betr.: Erhöhung der Dienstreisemittel des Jugendamtes - Drs. 521 -

Berichterstatter: Stadtschulrat Zimmer

Antrag: Der überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 82 GO bei der Haushaltsstelle 4685/654 - Dienstreisen - in Höhe von 2.682,07 DM wird zugestimmt. Zur Deckung wird ein gleicher Betrag bei der Haushaltsstelle 407/762 - Jugendpflegefahrten - gesperrt.

- Diese Vorlage wurde zu Beginn der Sitzung auf den Tisch gelegt; die Dringlichkeit anerkannt. Außerdem wurde festgelegt, daß der Punkt nicht wie vorgesehen, als Punkt 63, sondern als Punkt 61 behandelt wird -

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

62) Betr.: Neubesetzung im Kuratorium der Volkshochschule - Drs. 513 -

Berichterstatter: Stadtschulrat Zimmer

Antrag: In das Kuratorium der Volkshochschule der Landeshauptstadt Kiel wird Herr Peter Grüner als Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes gewählt.

- Diese Vorlage wurde mit einer Zusammenstellung auf den Tisch gelegt; die Dringlichkeit bei der Beratung der Tagesordnung anerkannt. Außerdem wurde festgelegt, daß dieser Punkt nicht als Punkt 64, wie ausgezeichnet, sondern als Punkt 62 behandelt wird -

Beschluß: Nach Antrag
Der Beschluß ergeht einstimmig

63) Verschiedenes

a) Veranlagung der Bürger zu den Entwässerungsgebühren am Wehdenweg

S t a d t p r ä s i d e n t trägt vor, daß in der Bürgerfragestunde ein Anlieger des Wehdenweges bei ihm war und sich darüber beschwert hat, daß die Anlieger des Wehdenweges auf der einen Seite erheblich höhere Anliegerkosten für die Herstellung der Entwässerungsleitung zu zahlen haben als die Anlieger auf der anderen Straßenseite. Das ist darauf zurückzuführen, daß auf Anordnung des Ordnungsamtes stets eine

Fahrspur am Wehdenweg benutzbar sein muß. Deshalb sind die Entwässerungsleitungen nicht in die Straßenmitte, sondern nur auf eine Straßenseite gelegt worden. Die Differenzen pro Grundstück betragen ca. bis zu 2.000,-- oder 2.500,-- DM. Stadtpräsident hält diese Regelung für ungerecht. Er bittet den Stadtbaurat, zu prüfen, ob die Satzung nicht rückwirkend geändert werden kann, um eine Gleichheit für die Heranziehung zu den Anliegerkosten zu erreichen.

Stadtbaurat Bartels (parteilos) erwidert, daß eine andere Regelung nach der Satzung nicht möglich ist. Er weiß auch nicht, ob es sich bei der jetzigen Regelung um eine unbillige Härte handelt, wird aber der Angelegenheit nachgehen.

- Weitere Veranlassung durch Stadtbaurat Bartels -

b) Baustelle Gutenbergstraße/Westring

Ratsherr Küster spricht nochmals die Baustelle Gutenbergstraße/Westring an. Er führt aus, daß jetzt bereits zum dritten Mal gefragt wird, wann die Baustelle endlich fertig ist.

Stadtbaurat Bartels antwortet, daß der Straßenbau im Jahre 1981 an dieser Ecke beendet wird, ohne sich auf einen genauen Zeitpunkt festlegen zu wollen. Ratsherr Küster bittet daraufhin um genaue Zeitangabe.

- Weitere Veranlassung durch Stadtbaurat Bartels -

c) Nächste Ratssitzung

Stadtpräsident teilt mit, daß die nächste Ratssitzung turnusmäßig am 15. Januar 1981 stattfindet. Er fragt an, ob es wegen der Weihnachtsferien nicht besser wäre, diese Ratssitzung erst am 22. Januar durchzuführen.

Stadtrat Möller teilt darauf mit, daß in dieser Sitzung mehrere Umbesetzungen in Ausschüssen und auch Wahlen vorgenommen werden sollen, so daß er bittet, die Sitzung am 15. Januar stattfinden zu lassen. Widerspruch dagegen wird nicht erhoben.

- Kenntnis genommen -


d) Dank an das ausscheidende Ratsmitglied Stadtrat Lippe

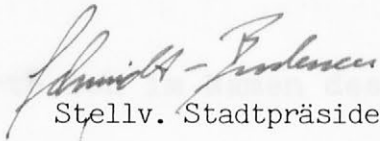
Stadtpräsident trägt vor, daß Stadtrat Lippe der Ratsversammlung seit 1974 angehört. Er wurde 1978 zum ehrenamtlichen Stadtrat gewählt und übernahm das Dezernat für Wohnungsbau und Wohnungswesen. Während dieser Zeit hat er sich immer mit großen Engagement für den Wohnungsbau und das Wohnungswesen in Kiel eingesetzt. Er scheidet auf seinen Wunsch aus, um den Dienst bei der Kieler Wohnungsbaugesellschaft anzutreten. Dazu wünscht Stadtpräsident ihm viel Erfolg und eine allzeit glückliche Hand.

- Kenntnis genommen -


Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Stadtpräsident Johanning wünscht allen Anwesenden geruhsame
Weihnachtstage und ein gutes und gesundes Jahr 1981.


Stadtpräsident


Stellv. Stadtpräsident


Ratsherr


Ratsherr


Ratsherr


Ratsherr


Ratsherr

Schriftführer

Zu 21

Wein.

Zu 22

Die Verwaltung hat Herrn Dambrowski keine Zusicherungen in Sinne Ihrer dritten Frage gemacht.

Zu 23

Die Landeshauptstadt Kiel beachtet, nach Abschluß der Neubaumaßnahmen (Gaststätte, Kleiner SB-Laden und Polizeidienststelle), den Bebelplatz attraktiver als bisher zu gestalten, so daß er - zum Teil als Grünanlage angelegt - der Erholung der Bürger dient und zugleich Kommunikationszentrum für diesen Bereich Blaschahagen werden kann.

lua. 5/2

Bürgeranfrage von Herrn Albrecht Kempe, Sonthofener Str. 14,
vom 4.12.80
- Gestaltung des Bebelplatzes in Elmschenhagen -

Die o.g. Bürgeranfrage beantworte ich im Namen des
Magistrats wie folgt:

- Zu 1: Es ist richtig, daß Herrn Dombrowski zusätzlich zu einer bereits früher verkauften Fläche eine ehemalige Verkehrsfläche am Bebelplatz verkauft wurde. Der entsprechende Vertrag wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Selbstverwaltung beschlossen. Diese liegt bislang nicht vor, sondern soll nunmehr, nachdem die Verkehrsfläche entwidmet ist, eingeholt werden.
- Zu 2: Nein.
- Zu 3: Die Verwaltung hat Herrn Dombrowski keine Zusicherungen im Sinne Ihrer dritten Frage gemacht.
- Zu 4: Die Landeshauptstadt Kiel beabsichtigt, nach Abschluß der Neubaumaßnahme (Gaststätte, kleiner SB-Laden und Polizeidienststelle), den Bebelplatz attraktiver als bisher zu gestalten, so daß er - zum Teil als Grünanlage angelegt - der Erholung der Bürger dient und zugleich Kommunikationszentrum für diesen Bereich Elmschenhagens werden kann.

B a r t e l s

Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU-Ratsherren-Fraktion vom
10.12.1980

Im Namen des Magistrats beantworte ich die Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kindergartenplätze sind in Kindertagesheimen in Elmschenhagen (RO 1) und Wellsee (RW 7) vorhanden?

In den genannten Planungsbereichen R01 und RW7 stehen insgesamt 300 Kindergartenplätze zur Verfügung, davon 60 für Hortkinder und 80 in Kinderstuben.

2. Wieviele Kinder von 3 bis 7 Jahren einschließlich Ausländer gibt es z.Z. in Elmschenhagen und Wellsee?

In Elmschenhagen und Wellsee leben z.Z. 901 Kinder im Alter von 3 bis 7 Jahren, davon insgesamt 97 Ausländerkinder.

- 3a) Wie viele Voranmeldungen für die bestehenden Heime und Einrichtungen in Elmschenhagen und Wellsee liegen vor? Wie soll dieser Bedarf abgedeckt werden?

In beiden Stadtteilen liegen z.Z. insgesamt 222 Voranmeldungen vor, davon 73 zur sofortigen Aufnahme in städt. Kindertagesheimen, die übrigen Voranmeldungen beziehen sich auf einen späteren Zeitpunkt und auf freie Träger, die ihre Anmeldungen nicht nach sofortiger und späterer Aufnahme differenzieren.

Nach der Kindergartenbedarfsplanung, die vom Jugendwohlfahrtsausschuß am 5.5.1980 verabschiedet wurde, liegt der Bedarf in den Planungsbereichen Kronsburg/Wellsee für 1981 an 5. und für 1982 an 4. Stelle, in Elmschenhagen-Nord für 1981 und 1982 an 12. Stelle und für Elmschenhagen-Süd für 1981 an 7. bzw. für 1982 an 13. Stelle. Diese Bedarfsziffern kennzeichnen die Priorität im Stadtgebiet.

Im Hinblick auf den zu erwartenden Wohnungsbau im Bereich des Krooger Kamps in Elmschenhagen-Süd ist im Bebauungsplan 411c der Standort für den Bau eines Kindertagesheimes ausgewiesen. In der mittelfristigen Finanzplanung sind im Hinblick auf die nachrangige Priorität Mittel nicht vorgesehen.

- 3b) Wie hoch ist der Anteil der nicht angemeldeten Kinder?


Von den in beiden Stadtteilen insgesamt 901 lebenden Kindern im Alter von 3 bis 7 Jahren besuchen 240 Kindertagesheime bzw. Kinderstuben und 222 Kinder sind angemeldet.

4. Ist zur Abdeckung dieses Bedarfs auch die vorübergehende Anmietung von Wohnungen, z.B. Terrassenwohnungen o.ä., im Krooger Kamp eingeplant worden?

Die Möglichkeit der Anmietung von Wohnungen - z.B. auch Terrassenwohnungen u.ä. - wurde geprüft. Im Jugendamt liegen leider negative Antworten vom Wohnungsamt, Liegenschaftsamt und der Wohnungsbaugesellschaft Schleswig-Holstein schriftlich vor. Darüber hinaus wurden hinsichtlich des Raumbedarfs die Eltern der städtischen Kindertagesheime und der Ortsbeirat Wellsee mit der Bitte angesprochen, sich auch nach geeigneten Räumlichkeiten umzusehen. Ein konkretes Projekt hat sich inzwischen leider zerschlagen.

Die ehemalige "Seeperle" steht gegenwärtig auch nicht zur Verfügung, da sie anderweitig vermietet ist.

Aufgrund der Verhandlungen mit dem Liegenschaftsamt, Wohnungsbaugesellschaften und Maklern zeigt sich jedoch, daß Wohnraum für den genannten Zweck nur sehr schwer zu beschaffen sein wird.


Zimmer

Kleine Anfrage zur F.A.B.-Frage

Fragesteller: Wolfgang Die Betonen

1) Wie hat sich die Zahl der Plätze der Stadt Wien der Einsatz der Kinder in den Kindertagesheimen verändert?

Zu 1)

Die Plätze sind auf folgende Einrichtungen verteilt:

Kindertagesheim Tiroler Ring	75 + 40 Hort
Kindertagesheim Jettkorn	60 + 20 Hort
St. Antoniusheim	25
Kinderstube Wellsee	32
Kinderstube E'hagen-Dorfplatz	15
Kinderstube E'hagen-Weinberg	22
Kinderstube Rönne	11

2) Mit welcher Stellenzahl ist die Hauptstelle der Stadt Wien gegenwärtig besetzt?

Zu 2)

Derzeitige Besetzung ist folgende: ... (faded text) ...

3) Welche Maßnahmen werden, um die ... (faded text) ...

Zu 3)

Sehr geehrter Herr,

(Handwritten signature)

Kleine Anfrage der F.D.P.-Fraktion

Fragesteller: Ratsherr Uwe Petersen

- 1) Wie hat sich in der Bußgeldstelle der Stadt Kiel der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung bewährt?

Zu 1)

Der Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung bei der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten hat sich bewährt. Inzwischen haben alle Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins - und damit dem Beispiel Kiels folgend - die automatisierte Datenverarbeitung im angesprochenen Bereich eingeführt.

- 2) Welche Dateien werden zur Erfassung der Verkehrssünder in Kiel geführt?

Zu 2)

Keine.

- 3) Mit welchen Stellen nimmt die Bußgeldstelle der Stadt Kiel einen Datenaustausch vor?

Zu 3)

Dem Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg werden entsprechend der bündeseinheitlichen Regelung sämtliche rechtskräftig abgeschlossenen Bußgeldverfahren gemeldet, soweit sie eintragungspflichtig sind. Eine Eintragung wird nur vorgenommen bei Bußgeldbescheiden über 40,-- DM.

- 4) Werden Verkehrsteilnehmer, die mehrfach eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, aber noch unter die Eintragungsgrenze des Kraftfahrt-Bundesamtes liegen, vom Ordnungsamt der Stadt Kiel registriert?

Zu 4)

Nein.

Lüme

Kleine Anfrage der SPD-Fraktion - Eckehard Raupach -
vom 8.12.80

Im Namen des Magistrats beantworte ich die o.g. Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1: Besucher der Innenstadt, die anstelle des Pkw das Fahrrad benutzen, nehmen an ihrem Ziel keinen Parkplatz in Anspruch. Das ist besonders zu begrüßen bei Berufstätigen.

Unter Berücksichtigung der Fahrtzwecke (Wirtschaftsverkehr und Einkaufsverkehr), aber auch wegen des im innerstädtischen Bereich leider noch unzulänglichen Radwegenetzes, muß man jedoch davon ausgehen, daß dem erwünschten Entlastungseffekt durch Benutzung des Fahrrads enge Grenzen gesetzt sind. Das wird die Stadt Kiel nicht davon abhalten, im Rahmen des Verkehrsausbaus, auch im innerstädtischen Bereich, Radwege anzulegen, wo immer die örtlichen Verhältnisse es zulassen.

Zu 2: Die Verkehrsregelung bei Bauarbeiten wird in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Zwänge zwischen der bauausführenden Firma, dem Tiefbauamt und dem Ordnungsamt als Verkehrsbehörde festgelegt.

Wird ein Radweg durch eine Baustelle blockiert, kann der Radfahrer zumeist den daneben liegenden Gehweg mitbenutzen. Nur in Fällen, bei denen die Breite des Gehweges für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht ausreicht, wird das Schild "Radfahrer absteigen" aufgestellt. Der Radfahrer hat hier die Pflicht abzusteigen und muß sein Fahrrad bis zum Ende der Baustelle schieben.

Das genannte Schild wird auch dann aufgestellt, wenn im Bereich des Gehweges Tiefbauarbeiten vorgenommen werden. In diesen Fällen bleibt der Radweg aus Verkehrssicherheitsgründen den Fußgängern vorbehalten.

Sollten Bürger der Meinung sein, daß ein Schild zu Unrecht aufgestellt worden ist, können sie sich an das Ordnungsamt - Verkehrsaufsicht - wenden.

Zu 3: Die Überwachung des ruhenden Verkehrs und damit auch die Freihaltung der Radwege von ordnungswidrig abgestellten Fahrzeugen ist Aufgabe der Polizei. Die Polizei nimmt diese Aufgabe im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten wahr.

Bei der Neuanlage von Parkständen in der Nachbarschaft von Bürgersteigen und Radwegen wird stets darauf geachtet, vorhandene Radwege freizuhalten. Das ist wegen des Verkehrsverhaltens vieler Kraftfahrer zumeist aber nur möglich durch Aufstellen von Pollern.

Es ist nicht zu leugnen, daß gerade das Parkverhalten in Kiel von einer auffallenden Rücksichtslosigkeit gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern, den Fußgängern und Radfahrern, zeugt. Der Magistrat wird deshalb bei der Polizei erneut auf eine intensivere Überwachung des ruhenden Verkehrs dringen und anregen, daß von dem Mittel des Abschleppens auch in Kiel in einem Maße Gebrauch gemacht wird, wie es in vielen anderen Städten seit langem üblich ist.

Sitzungsort: (Frei)

Anwesend:

Name Bezeichnung oder die öffentliche Sitzung

B a r t e l s

1. Vorsitzender 1. Vorsitzender Johanning

2. Schriftführer 2. Vorsitzender Koch

3. Schriftführer 2. Vorsitzender Krumm

1) Betr.: Preis der Landeshauptstadt Kiel zur Förderung der Wissenschaft 1980 - Drs. 467 -

Berichterstatter: Stadtschulrat Giese

Antrag: Auf Voranschlag N I E D E R S C H R I F T Preis der Landeshauptstadt Kiel zur Förderung der Wissenschaft für das Jahr 1980
über die Sitzung der Ratsversammlung
am 17. Dezember 1980

Beschluß: Nach Anhörung der Ratsmitglieder ergibt sich einstimmig

2) Betr.: Übernahme gewisser selbstschuldnerischer Bürgschaften zugunsten der Statwerke Kiel AG. - Drs. 511 -

Nichtöffentliche Sitzung

Berichterstatter: Bürgermeister

Antrag: Der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Landeshauptstadt Kiel zugunsten der Statwerke Kiel AG, Kiel, Kröpfer Weg 75, 230

Beginn: 20.49 Uhr Ende: 21.15 Uhr

Sitzungsunterbrechung: ./.

Anwesend: der Rat Siehe Niederschrift über die öffentliche Sitzung

Beschluß: Vorsitzender: Stadtpräsident Johanning

1. Schriftführer: Ratsherr Heß

2. Schriftführer: Ratsherr Krumrey

3) Betr.: Vorlage des Prüfungsberichtes über das Kultur- und Kommunikationszentrum "die pape" e. V.

Berichterstatter: Stadtrat Balzerow

Antrag: a) Von dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses/Hauptsausschusses über die Prüfung des Kultur- und Kommunikationszentrums "die pape" e. V. vom September 1980 wird Kenntnis genommen.

b) Der Stellungnahme des Kulturausschusses und den darin enthaltenen Empfehlungen an den Vorstand der KMKPE wird zugestimmt.

c) Von dem Entwurf einer Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses durch den Vorstand der KMKPE wird Kenntnis genommen.

Hauptamt

Kiel, den 16. 02. 1981

Landeshauptstadt Kiel		
Rechtsamt		
Eing.	16. FEB. 1981 *	
Anl.		
Sachbearb.	02.	
Dez.	Al.	Di.

An

- a) das Rechtsamt
- b) Herrn Oberbürgermeister

hier

Betr.: Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am ... 17. 12. 1980

Nach Abstimmung mit dem Rechtsamt (Schreiben vom 4.2.1977, Az.: 02.10.05 - He/La) kann bei den Niederschriften über die Sitzung der Ratsversammlung auf das Widerspruchsverfahren verzichtet werden, da nach der Rundverfügung I. Teil Nr. 11 vom 1. August 1966 gemäß C. 1. (1) Satz 3 hierfür die Kurzniederschrift maßgebend ist. Von den Niederschriften nimmt das Rechtsamt entsprechend C. 2. (5) Satz 4 der genannten Rundverfügung lediglich Kenntnis.

Die Beschlüsse der Kurzniederschrift und der Niederschrift sind inhaltsgleich, da sie zwischen dem Büro des Stadtpräsidenten und dem Hauptamt abgestimmt werden.

Gegen die Kurzniederschrift der oben angegebenen Sitzung wurde kein Widerspruch erhoben.

/Wir bitten, von der beigelegten Niederschrift Kenntnis zu nehmen.

Quatru

1) Abschriften der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 17.12.1980 erhalten das Büro des Stadtpräsidenten, das Rechnungsprüfungsamt, die SPD-Fraktion, die CDU-Fraktion und die F.D.P.-Fraktion zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

1) + 2) ab: 10/3. (ua)

Von Punkt	1	der Niederschrift	a) 72	z. K.
			b) 30	z. K.
" "	3 a	" "	61	z. K.
" "	4 a	" "	72	z. K.
" "	5 a	" "	00	z. K.
" "	5 b	" "	03	z. K.
" "	5 c	" "	a) 61	z. k.
			b) 64	z. K.
			c) 66	z. K.
			d) 92	z. K.
" "	6 a	" "	42	z. K.
" "	6 b	" "	10	z. K.
" "	6 c	" "	66	z. K.
" "	6 d	" "	72	z. K.
" "	6 e	" "	30	z. K.
" "	8	" "	a) 10	z. K. u. w. V.
			b) 63	z. K. u. w. V.
" "	9	" "	a) 10	z. K. u. w. V.
			b) 00	z. K.
" "	10	" "	a) 00	z. K. u. w. V.
			b) 60	z. K. u. w. V.
			c) 01	z. K. u. w. V.
			d) 90	z. K. u. w. V.
			e) 64	z. K. u. w. V.
			f) Büro	
			Stadtpräsident	z. K.
" "	10 c	" "	a) 00 (2x)	z. K. u. w. V.
			b) 01	z. K. u. w. V.
			c) Büro	
			Stadtpräsident	z. K.
" "	11	" "	a) 61	z. K. u. w. V.
" "	12	" "	05	z. K.
" "	13	" "	a) 13	z. K.
			b) 90	z. K.
" "	14	" "	a) 05	z. K.
			b) 02	z. K.
			c) Ausländeranwalt	z. K.

Von Punkt 15	der Niederschrift	a) 52	z. K. u. w. V.
		b) 90	z. K.
" "	" "	a) 20	z. K. u. w. V.
		b) 02	z. K.
		c) 03	z. K.
		d) 90	z. K.
" "	" "	20	z. K. u. w. V.
" "	" "	20	z. K.
" "	" "	a) 20	z. K. u. w. V.
		b) 90	z. K.
" "	" "	a) 20	z. K. u. w. V.
		b) 61	z. K.
		c) 65	z. K.
" "	" "	a) 20	z. K. u. w. V.
		b) 90	z. K.
" "	" "	a) 20	z. K. u. w. V.
		b) 90	z. K.
" "	" "	30	z. K. u. w. V.
" "	" "	Theaterverwaltung	z. K. u. w. V.
" "	" "	a) 30	z. K. u. w. V.
		b) 90	z. K.
" "	" "	a) 30	z. K. u. w. V.
		b) 90	z. K.
" "	" "	a) 40	z. K. u. w. V.
		b) 90	z. K.
" "	" "	a) 42	z. K. u. w. V.
		b) 00	z. K.
		c) 01	z. K.
" "	" "	a) 42	z. K. u. w. V.
		b) 65	z. K.
" "	" "	a) 51	z. K. u. w. V.
		b) 02	z. K.
		c) 03	z. K.
		d) 90	z. K.
" "	" "	a) 51	z. K. u. w. V.
		b) 02	z. K.
		c) 03	z. K.
		d) 90	z. K.
" "	" "	a) 51	z. K. u. w. V.
		b) 90	z. K.
" "	" "	64	z. K. u. w. V.
" "	" "	a) 64	z. K. u. w. V.
		b) 90	z. K.
" "	" "	a) 71	z. K. u. w. V.
		b) 02	z. K.
		c) 03	z. K.
		d) 90	z. K.

Von Punkt 36	der Niederschrift	a) 71	z. K. u. w. V.
" "	" "	b) 02	z. K.
" "	" "	c) 03	z. K.
" "	" "	d) 90	z. K.
" "	" "	71	z. K. u. w. V.
" "	" "	72	z. K. u. w. V.
" "	" "	72	z. K. u. w. V.
" "	" "	a) 81	z. K. u. w. V.
" "	" "	b) 02	z. K.
" "	" "	c) 03	z. K.
" "	" "	d) 90	z. K.
" "	" "	60	z. K. u. w. V.
" "	" "	a) 60	z. K. u. w. V.
" "	" "	b) 04	z. K.
" "	" "	c) 61	z. K.
" "	" "	d) 62	z. K.
" "	" "	a) 60	z. K. u. w. V.
" "	" "	b) 04	z. K.
" "	" "	c) 61	z. K.
" "	" "	d) 62	z. K.
" "	" "	a) 60	z. K. u. w. V.
" "	" "	b) 04	z. K.
" "	" "	c) 61	z. K.
" "	" "	d) 62	z. K.
" "	" "	60	z. K. u. w. V.
" "	" "	61	z. K. u. w. V.
" "	" "	a) 60	z. K. u. w. V.
" "	" "	b) 02	z. K.
" "	" "	c) 03	z. K.
" "	" "	d) 90	z. K.
" "	" "	a) 60	z. K. u. w. V.
" "	" "	b) 02	z. K.
" "	" "	c) 03	z. K.
" "	" "	d) 90	z. K.
" "	" "	61	z. K.
" "	" "	61	z. K. u. w. V.
" "	" "	61	z. K. u. w. V.
" "	" "	61	z. K. u. w. V.
" "	" "	61	z. K. u. w. V.
" "	" "	61	z. K. u. w. V.
" "	" "	61	z. K. u. w. V.
" "	" "	61	z. K. u. w. V.
" "	" "	61	z. K. u. w. V.

Von Punkt 58	der Niederschrift	61	z. K. u. w. V.
" " 59	" "	61	z. K. u. w. V.
" " 60	" "	61	z. K. u. w. V.
" " 61	" "	a) 42 b) 90	z. K. u. w. V. z. K.
" " 62	" "	20	z. K. u. w. V.
" " 63 a	" "	a) Stadtbaurat b) 60	z. K. u. w. V. z. K. u. w. V.
" " 63 b	" "	66	z. K. u. w. V.

Nichtöffentliche Sitzung

" " 1	" "	Punkt: 30	z. K. u. w. V.
" " 2	" "	Punkt: 90	z. K. u. w. V.
" " 3	" "	a) 30 b) 03	z. K. u. w. V. z. K.
" " 4	" "	Punkt: 92	z. K. u. w. V.
" " 5	" "	Punkt: 92	z. K. u. w. V.
" " 6	" "	Punkt: 92	z. K. u. w. V.
66	Quartie	Punkt: 50, 60, 61, 64	
92		Punkt: 52	
42		Punkt: 62, 28, 39, 61	
30		Punkt: 66, 8, 9	
63		Punkt: 10	
60		Punkt: 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100	
01		Punkt: 10, 10c, 28	
90		Punkt: 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100	
05		Punkt: 10, 10c	
05		Punkt: 12, 14	
13		Punkt: 13	

S I T Z U N G

des Magistrats vom
 der Ratsversammlung vom 17. 12. 1980

Langniederschrift

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Magistrats
 der Ratsversammlung (nicht-)öffentlich

heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum
Büro Stadtpräsident	Punkt: } Niederschrift }	Luastiu 10/3.
03	Punkt: }	
72	Punkt: 1, 4a, 6d, 38, 39	Luastiu 10/3.
30	Punkt: 1, 6e, 23, 25, 26	Luastiu 10/3.
61	Punkt: 46, 50-60, 3a, 5c, M, 20, 42, 43, 44	Luastiu 10.3.81
00	Punkt: 5a, 9, 10, 10c, 28	Luastiu 10/3.
03	Punkt: 47, 48, 49, 5b, 16, 30, 31, 35, 36, 40	Luastiu 10/3.
64	Punkt: 5c, 10, 33, 34	Luastiu 10.3.81
66	Punkt: 5c, 6c, 63b	Luastiu 10.3.81
92	Punkt: 5c	Luastiu 10/3.81
42	Punkt: 6a, 28, 29, 61	Luastiu 10/3.
10	Punkt: 6b, 8, 9	Luastiu 10/3.
63	Punkt: 10	Luastiu 10.3.81
60	Punkt: 48, 49, 63a, 10, 41, 42, 43, 44, 45, 47	Luastiu 10.3.81
01	Punkt: 10, 10c, 28	Luastiu 10/3.
90	Punkt: 25, 26, 27, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 40, 10, 13, 15, 16, 19, 21, 22, 47, 48, 49, 61	Luastiu 10.3.81
Büro Stadtpräsident	Punkt: 10, 10c	Luastiu 10/3.
05	Punkt: 12, 14	Luastiu 10/3 81
13	Punkt: 13	Luastiu 10/3.

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum
02	Punkt: 47, 48, 49, 14, 16, 30, 31, 35, 36, 40,	[Signature] 10/3
Fürsünderanwalt	Punkt: 14,	lua. 10/3
52	Punkt: 15,	[Signature] 10/3
20	Punkt: 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 62,	[Signature] 10/3
65	Punkt: 20, 29,	[Signature] 10.3.81
Theaterverwaltung	Punkt: 24, [Signature]	
40	Punkt: 27,	[Signature] 10/3
51	Punkt: 30, 31, 32,	[Signature] 10/3
71	Punkt: 35, 36, 37,	[Signature] 10/3
81	Punkt: 40,	[Signature] 10/3
04	Punkt: 42, 43, 44,	[Signature] 10/3
62	Punkt: 42, 43, 44,	[Signature] 10.3.81
Stadtbeirat	Punkt: 63a,	[Signature] 10.3.81
	Punkt:	
	Punkt: <u>Mitgliedliche Sitzung</u>	
Büro Stadtpräsident	Punkt: } Abschrift }	Quastu 10/3.
03	Punkt:	
30	Punkt: 1, 3,	[Signature] 10/3
90	Punkt: 2,	[Signature] 10/3
03	Punkt: 3,	[Signature] 10/3.
92	Punkt: 4, 5, 6,	[Signature] 10/3.81
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	